

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen und städtischen Deputation für Soziales, Jugend und
Integration
am 14.09.2017**

**Produktbereichs-Controllingbericht 2017 (Januar bis Juni)
für den Produktplan 41 - Jugend und Soziales - inkl. Bericht
Sozialleistungen Juni 2017 und Haushaltsvollzugsangelegenheiten**

A. Problem

A.1 Der Fachdeputation sind die für ihren Zuständigkeitsbereich dem Senat und den Haushalts- und Finanzausschüssen zugeleiteten aktuellen Controllingberichte des Ressorts (hier Produktplan Jugend und Soziales) vorzulegen. Parallel zum Bericht Juni ist der Fachdeputation der Bericht Sozialleistungen vorzulegen.

A.2 Beteiligung der Fachdeputation bei der Auflösung von Haushaltsrisiken und Haushaltsvollzugsangelegenheiten in 2017.

B. Lösung

B.1 - zu A.1

Der vom Ressort Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport für Juni 2017 erstellte Produktbereichs-Controllingbericht für den Produktplan (PPL) 41 – Jugend und Soziales – sowie der Bericht Sozialleistungen, Stand Juni 2017, werden hiermit vorgelegt (Anlagen 1 und 2).

Auf diese Anlagen wird hinsichtlich der Inhalte verwiesen. Die maßgeblichen Inhalte sind im Produktplantext sowie im Teil I des Berichtes zusammengefasst.

B.2 - zu A.2

B.2.1 Aufhebung von Sperren (konsumtiv)

Im Haushaltsplan 2017 sind bei den Sozialleistungen die folgenden Sperren eingestellt worden:

0408.681 90-1, Globale Mehrausgaben UMA	2,23 Mio. €,
0411.681 90-4, Globale Mehrausgaben Asyl/Flüchtlinge	35,23 Mio. €,

3417.681 90-5, Globale Mehrausgaben Asyl/Flüchtlinge	77,56 Mio. €,
3434.681 90-0, Globale Mehrausgaben UMA	47,15 Mio. €,
3434.681 91-9, Globale Mehrausgaben UMA	19,83 Mio. €,
3472.681 09-4, Kom. MA durch Zug. v. Flüchtl. (Risikovorsorge)	10,70 Mio. €.

Die Ausgabe-Mittel sind gem. PBC-Bericht zu entsperren. Minderausgaben aus ggf. nicht in Anspruch genommenen Mitteln fallen im Jahresabschluss dem Gesamthaushalt zu.

B.2.2 Bedarfe bei Investitionen (Produktgruppe 41.03.01, Asyl) und Aufhebung von Sperren (investiv)

Derzeit wird noch geprüft, wie sich der investive Bedarf im Bereich Asyl/Versorgungs- und Unterbringungssystem für Flüchtlinge bei dem Titel 3417.893 10-4 entwickeln wird. Ggf. muss noch ein Teilbetrag der noch bestehenden Sperre von 31,5 Mio. € aufgehoben werden. Die Aufhebung der Sperre ist beim Senat zu beantragen. Es wird vorgeschlagen, die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Beantragung der Sperrenaufhebung in der festzustellenden Bedarfshöhe und allgemein zur haushaltsmäßigen Umsetzung ermächtigen. Ein echter Mehrbedarf (über die gesperrten Budgets hinaus) ist dabei ausgeschlossen. Über den Umsetzungsstand ist im Controllingbericht 1-9/2017 bzw. 1-13/2017 zu berichten.

B.2.3 Sonstiges und allgemeine Ermächtigung

Für im PBC-Bericht enthaltenen Risiken bei den Pflege-Investitionen (siehe Produktbereich 41.04) i.H.v. 200 Tsd. € und im Personalbereich (siehe PPL-Kommentierung) i.H.v. 267 Tsd. € (Nettomehrbedarf) sollen Lösungsvorschläge im PPL geprüft werden. Zur Abdeckung dieser sonstigen Mehrbedarfe und Risiken, wie im Controllingbericht dargestellt, sowie ggf. anderer später auftretenden Risiken sind alle notwendigen haushaltsrechtlichen Schritte einzuleiten. Diese sind abhängig von den zukünftigen zentralen Beschlusslagen und/oder Vorgaben der Senatorin für Finanzen. Es wird daher vorgeschlagen, die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport allgemein zur haushaltsmäßigen Umsetzung und Abdeckung von Mehrbedarfen im Rahmen von bestehenden Deckungsmöglichkeiten im Produktplan Jugend und Soziales zu ermächtigen. Über den Umsetzungsstand ist im Controllingbericht 1-9/2017 bzw. 1-13/2017 zu berichten.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle u. personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Es besteht voraussichtlich für das Gesamtjahr 2017 ein saldierter Minderbedarf ggü. dem Budget (Anschläge zzgl. Budgetveränderungen inkl. tlw. noch gesperrter Anschläge) von rd. 113,7 Mio. Euro, das sich wie folgt zusammensetzt:

- Sozialleistungen rd. 77,2 Mio. Euro (Minderbedarf)
- Investitionen rd. 36,8 Mio. Euro (Minderbedarf)

- Personalausgaben rd. 0,3 Mio. Euro (Mehrbedarf)

Über diese Ausführungen hinaus wird auf den Produktbereichs-Controllingbericht Juni 2017 (Anlage 1) und den Bericht Sozialleistungen, Stand Juni 2017, verwiesen (Anlage 2).

Eine genderbezogene Prüfung der Vorlage hat ergeben, dass im Rahmen dieser Berichterstattung keine geschlechtsspezifischen Problemstellungen berücksichtigt werden müssen.

E. Beteiligung/Abstimmung

Entfällt.

F. Beschlussvorschlag

1. Die staatliche und städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Produktbereichs-Controllingbericht 2017 (Juni) und den Bericht Sozialleistungen, Juni 2017, zur Kenntnis.
2. Die staatliche und städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt allen vorgeschlagenen Aufhebungen von Sperren zu und ermächtigt die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport darüber hinaus allgemein zur Einleitung aller notwendigen/weiteren haushaltsrechtlichen Schritte zur Abdeckung von Haushaltsmehrbedarfen und Risiken 2017. Über den Umsetzungsstand ist zu berichten.

Anlagen

1. Produktbereichscontrollingbericht Juni 2017
2. Bericht Sozialleistungen Juni 2017

Anlage 1 zur Deputationsvorlage

Produktplan: 41				Controlling 01-06/17			
Jugend und Soziales				29.08.2017			
Verantwortlich: Sen. Stahmann				Version: 86		Seite 1	
Einhaltung Finanzdaten:				Einhaltung Personaldaten:			
				Einhaltung strategische Ziele:			

1. Ressourceneinsatz

Kamerale Finanzdaten	Januar - Juni 2017					Jahresplanung 2017			
	Ist	Planwert	Ist-Planwert-Abweichung		HH-Soll	vor. HH-Soll	vorauss. Ist	Abweichung	Anschlag
	Tsd. EUR		%			Tsd. EUR			
Konsumtive Einnahmen	175.063	132.219	42.844	32,4	217.968	294.783	353.511	58.728	275.992
Investive Einnahmen	139	0	139	0,0	139	139	139	0	0
Relevante Verrech./Erstatt.	80.162	76.664	3.498	4,6	408.442	435.093	450.981	15.888	417.591
- Land, Stadtgem. u. intern	80.028	76.532	3.496	4,6	408.179	434.830	450.761	15.931	417.328
- von Bremerhaven	134	132	2	1,8	263	263	220	-43	263
Gesamteinnahmen	255.364	208.883	46.481	22,3	626.550	730.015	804.631	74.616	693.583
Personalausgaben	31.322	27.352	3.970	14,5	56.071	65.058	65.325	267	61.219
Sonst. kons. Ausgaben	534.589	544.836	-10.247	-1,9	873.102	1.048.886	1.025.271	-23.615	1.033.576
Zinsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Tilgungsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Investive Ausgaben	18.088	28.837	-10.749	-37,3	32.165	71.004	34.204	-36.800	55.230
Relevante Verrech./Erstatt.	130.611	126.272	4.339	3,4	460.553	539.117	560.136	21.019	513.801
- Land, Stadtgem. u. intern	85.947	80.406	5.541	6,9	381.798	449.032	464.963	15.931	424.620
- an Bremerhaven	44.664	45.866	-1.202	-2,6	78.754	90.085	95.173	5.088	89.181
Gesamtausgaben	714.610	727.297	-12.687	-1,7	1.421.890	1.724.065	1.684.936	-39.129	1.663.826
Saldo	-459.246	-518.414	59.168	-11,4	-795.341	-994.050	-880.305	113.745	-970.243

valutierende Verpflichtungs- ermächtigungen	Abdeckung im Jahr					Budgetrück- lagenbestand	Stand des Verlustvotr .
	2017	2018	2019	2020	2021ff		
	Tsd. EUR						
- konsumtiv	3.763	12.240	9.930	9.865	57.085		
- investiv	6.630	0	0	0	0		
- Zins-/Tilgungsausgaben	0	0	0	0	0		

Personaldaten	Juni 2017			kumuliert Januar - Juni 2017			voraussichtl. Jahresergebnis		
	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz
	Tsd. EUR								
Kernbereich	3.397	3.486	-89	20.128	20.911	-783	42.092	42.987	-895
Temporäre Personalmittel	120	132	-12	733	776	-43	1.524	1.627	-103
TPM - Flüchtl.	110	0	110	409	6	403	856	10	846
Flexibilisierungsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme	3.627	3.618	9	21.270	21.693	-423	44.472	44.624	-152
Refinanzierte	1.567	875	692	9.422	5.063	4.359	19.635	10.427	9.208
Ausbildung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nebentitel	91	94	-3	629	596	33	1.009	1.016	-7
Insgesamt	5.285	4.587	698	31.321	27.352	3.969	65.116	56.067	9.049
dar.: Beihilfe /Nachvers.	29	66	-37	406	415	-9	672	743	-71
	Volumen (Teilzeit umgerechnet in Vollzeit)								
Kernbereich	721,3	727,6	-6,3	711,8	730,3	-18,5	716,6	727,1	-10,5
Temporäre Personalmittel	26,9	30,0	-3,1	27,6	30,0	-2,4	27,2	30,0	-2,8
TPM - Flüchtl.	14,2	0,0	14,2	14,4	0,0	14,4	14,3	0,0	14,3
Flexibilisierungsmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zwischensumme	762,4	757,6	4,7	753,8	760,3	-6,5	758,1	757,1	1,0
Refinanzierte	381,5	-	-	384,2	-	-	382,8	-	-
Ausbildung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	1.143,9	-	-	1.138,0	-	-	1.140,9	-	-
nachr. znt. Beschäftg.Pool	6,2	-	-	5,6	-	-	5,9	-	-
nachr: znt. Pool.Flüchtl.	225,5	-	-	233,3	-	-	229,4	-	-
Summe einges. Personal	1.375,5	-	-	1.376,8	-	-	1.376,2	-	-
nachr.: Abwesende	92,5	-	-	89,0	-	-	90,8	-	-

Personalstruktur	Jun 2017	2017	2016
	Ist	Planwert	Ist
Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten	%		
Beschäftigte bis 35 Jahre	0,0	22,5	18,0
Beschäftigte über 55 Jahre	0,0	17,5	30,3
Frauenquote	0,0	50,0	69,5
Teilzeitquote	0,0	35,0	34,9
Schwerbehindertenquote	0,0	6,0	9,8

2. strategische Ziele / Kennzahlen / Mengengerüste

Gegenstand der Nachweisung	Januar - Juni 2017		Ist-Planwert-Abweichung ³		2017	
	Ist	Planwert	abs.	%	Planwert	
Wirkungen						
HxE-Quotient	[ST]	1,480	1,400	0,080	5,7	1,400
Quote LB Tafö/ Werkstätten außerhalb	[%]	60,44	65,30	-4,86	-	65,30
Ant. Übergangspflege an der Inobhutnahme	[%]	38,25	48,00	-9,75	-	48,00
Quote LB Wohnen ambul. / stat.	[%]	32,52	22,60	9,92	-	22,60
Quote LB Tafö/ Werkstätten	[%]	25,23	25,40	-0,17	-	25,40
Quote LB Wohnen ambul. / stat. außerhalb	[%]	11,48	5,40	6,08	-	5,40
Quote LB Tafö/ Werkstätten innerhalb	[%]	19,64	18,20	1,44	-	18,20
Quote LB Wohnen ambul. / stat. innerhalb	[%]	41,24	30,60	10,64	-	30,60
Leistungen						
Fälle Vollzeitpflege	[PRS]	573,000	583,000	-10,000	-1,7	583,000
Anz. Personen HLU Kap. 3 SGB XII a.v.E.	[PRS]	1.422,000	1.700,000	-278,000	-16,4	1.700,000
Hilfe in Einrichtungen	[PRS]	946,000	1.016,000	-70,000	-6,9	1.016,000
Anz. Personen GSIAE Kap. 4 SGB XII a.v.E	[PRS]	10.890,000	12.650,000	-1.760,000	-13,9	12.650,000
Krankenhilfeberechtigte SGB XII Land	[PRS]	1.368,000	1.450,000	-82,000	-5,7	1.450,000
Zahl der Leistungsfälle nach SGB II	[ST]	41.886,000	41.455,000	431,000	1,0	41.455,000
Leistungsempfänger/-innen BuT gesamt	[PRS]	13.680,000	16.000,000	-2.320,000	-14,5	16.000,000
Personen im Versorgungssystem	[PRS]	7.400,000	14.108,000	-6.708,000	-47,5	14.108,000
Zahl LB TaFö Land	[PRS]	607,000	587,000	20,000	3,4	587,000
Zahl LB amb. Wohnen u. stat. Wohnen Land	[PRS]	2.082,000	1.714,000	368,000	21,5	1.714,000
Zahl LB Werkstätten Land	[PRS]	1.703,000	1.726,000	-23,000	-1,3	1.726,000
Anzahl Personen mit Pflegeleistungen	[PRS]	4.122,000	4.650,000	-528,000	-11,4	4.650,000
Qualität						
amb. Quote HzP HB	[%]	38,27	38,00	0,27	-	38,00
amb. Quote HzP BHV	[%]	31,00	34,10	-3,10	-	34,10

³Bei Einheit "%" im Ist bzw. Planwert ist die Abweichung in Prozentpunkten dargestellt

3. Analyse/Bewertung

3.1 Sozialleistungen im PPL 41:

3.1.1 Einnahmen (konsumtiv inkl. von Bremerhaven):

Im Betrachtungszeitraum liegen deutliche konsumtive Mehreinnahmen von rd. 38 Mio. Euro (rd. +31%) ggü. dem Planwert (der Anschlagsbasis gebildet wurde) vor. Den größten Anteil haben dabei i. W. die Zahlungen im Bereich UMA von anderen Ländern bzw. überörtlichen Trägern (Belastungsausgleich und § 89 d SGB VIII, zus. rd. 27 Mio. Euro).

Hochschätzung 2017:

Für das Gesamtjahr wird insgesamt mit rd. 58,7 Mio. Euro an konsumtiven Mehreinnahmen ggü. dem voraussichtlichen Budget (voraussichtliches Haushaltssoll – vor. HH-Soll) gerechnet.

Mehreinnahmen übrige Sozialleistungen (üSL): rd. 8,0 Mio. Euro. Diese werden maßgeblich im Bereich 41.01., Jugend (ohne UMA) durch Erstattungen Dritter sowie einer möglichen höheren Bundesbeteiligung UVG verursacht. Die zu erwarteten Mehreinnahmen (rd. 17,5 Mio. Euro) bei der KdU aus der Sonderbundesbeteiligung KdU-Flüchtlinge werden als Einnahmeverfügungsmittel auf die Ausgabenseite übergeleitet und sind somit keine Mehreinnahmen ggü. dem vorauss. Budget. Die Einnahmen üSL liegen voraussichtlich 18,6% über dem Vorjahr.

Mehreinnahmen Flüchtlinge: rd. 50,7 Mio. Euro. Diese werden maßgeblich im Bereich 41.01, UMA, durch Mehreinnahmen von Ländern/überörtl. Trägern und sonstige Einnahmen verursacht (zus. rd. 47,4 Mio. Euro). Die Einnahmen Flüchtlinge liegen voraussichtlich rd. 332% über dem Vorjahr.

Produktplan: Jugend und Soziales	41	Seite 3
3.1.2 Ausgaben (konsumtiv inkl. an Bremerhaven): Die konsumtiven Ausgaben liegen im Betrachtungszeitraum rd. 15 Mio. Euro (rd. 3%) unter dem Planwert auf Anschlagsbasis. Wesentlichen Anteil hat daran die Pgr. 41.03.01, Asyl/Flüchtlinge, mit Minderausgaben von 16,3 Mio. Euro ggü. Plan. Hochschätzung 2017: Für das Gesamtjahr wird insgesamt mit rd. 18,5 Mio. Euro an konsumtiven Minderausgaben ggü. dem voraussichtlichen Budget gerechnet. Ausgaben üSL (inkl. Pgrp. SGB II, 41.05.04): Insgesamt wird mit Mehrbedarfen von insgesamt rd. 3,5 Mio. Euro ggü. dem voraussichtlichen Budget gerechnet (Mehrbedarf von rd. 0,4% ggü. Anschlag). Der Betrag ist ein Saldo von verschiedenen Mehr- und Minderbedarfen. Der verbleibende Mehrbedarf innerhalb der Ausgaben kann vollständig durch Mehreinnahmen gedeckt werden. Die Struktur der Ausgaben ist ähnlich wie in 2016: Überschreitungen und Mehrbedarfe im Jugendbereich stehen Minderausgaben an anderer Stelle gegenüber. Insbesondere in der Produktgruppe 41.05.04, SGB II, bestehen Überschüsse u.a. aus den übergeleiteten Einnahmeverfügungsmitteln. Ohnehin war für 2017 ein Überschuss in dieser Produktgruppe erwartet worden. Die UVG-Reform belastet möglicherweise den Haushalt L+G mit rd. 4,6 Mio. € (Nettobetrachtung). Die Ausgaben üSL insgesamt liegen voraussichtlich rd. 5,9% über dem Vorjahr. Ausgaben Flüchtlinge (PB 41.01, UMA und Pgrp. 41.03.01 Asyl/Flüchtlinge): Es wird mit Minderausgaben von rd. 22 Mio. Euro gerechnet. Insgesamt gesehen sind damit die Ausgaben in 2017 - wie 2016 schon erwartet worden war - ggü. 2016 rückläufig. Im Detail betrachtet verlaufen die Ausgaben „Asyl“ unterhalb des Budgets (-37 Mio. Euro); die Ausgaben UMA haben jedoch ggü. den Erwartungen angezogen (+15 Mio. Euro). Wahrscheinliche Gründe sind Nachzahlungen, mehr Leistungen für Bestandsfälle, geringere Abgänge sowie der Umstand, dass nun alle Bestandsfälle auch Kostenfälle sind. Das Ressort untersucht die Entwicklung weiter. Diese Mehrausgaben können im Gesamtbudget aufgefangen werden. Im Monat Juni haben sich die Ausgaben etwas verringert; sollte sich dieses in 2017 ff. fortschreiben würde sich der rechnerische Mehrbedarf verringern. Die Ausgaben Flüchtlinge insgesamt liegen voraussichtlich rd. 11,3% unter dem Vorjahr. 3.1.3 Zusammenfassung der Schätzung (konsumtiv inkl. Bremerhaven): Bei der Betrachtung sind die noch gesperrten Anschläge der Globaltitel Flüchtlinge voll in das Budget (vorauss. HHSoll) eingerechnet worden, um eine maximale Transparenz ggü. den ursprünglichen Anschlägen herzustellen. Es wird damit gerechnet, dass auch 2017 wie 2016 im Rahmen der Budgets abgeschlossen werden kann. Insgesamt kann es 2017 zu folgenden konsumtiven Minderbedarfen kommen: Mehreinnahmen: rd. 58,7 Mio. Euro, Minderausgaben: rd. 18,5 Mio. Euro, zusammen könnte sich eine Haushaltsverbesserung von rd. 77,2 Mio. Euro für den Gesamthaushalt ergeben. Die vorliegende Schätzung ist jedoch risikobehaftet; Abweichungen von +/- 1% bezogen auf das Gesamtvolumen sind weiterhin leicht möglich. 3.1.4 Bericht Sozialleistungen: Zur allgemeinen Entwicklung der Sozialleistungen sowie bzgl. weiterführender Darstellung wird auf den Bericht Sozialleistungen, Stand Juni 2017, verwiesen, der parallel vorgelegt wird. Dazu gehört auch die nähere Beschreibung der Entwicklung von Leistungen und Kennzahlen. 3.1.5 Risikovorsorgen und Sperren: Die Anträge auf Entsperrung von konsumtiven Globalmittel Flüchtlinge sollen nach Befassung der Deputation für das Juni-Controlling gestellt werden. Im investiven Bereich erfolgt noch eine Prüfung bzw. ein anlassbezogenes bzw. schrittweises Vorgehen. 3.2 Außerhalb Sozialleistungen: 3.2.1 Konsumtive Einnahmen und Ausgaben: Es bestehen bis auf unterjährige Schwankungen keine relevanten Abweichungen. Die Budgets werden eingehalten. Über die originären Budgets sind Mittel für das 3. Sofortprogramm und das Integrationsbudget im Produktplan enthalten und werden zweckentsprechend verausgabt. 3.2.2 Investitionen (Einnahmen und Ausgaben): 3.2.2.1 Bei den Investitionen für Flüchtlinge wurde der Bedarf 2017 mit der Senatsbefassung vom 27.10.2016 für UMA noch auf 8 Mio. Euro und für Erwachsene auf 23,1 Mio. Euro eingeschätzt. Dieser Bedarf kann aufgrund der neueren Erkenntnisse auf Basis der realen Zugangszahlen auf rd. 1 Mio. Euro für UMA und auf rd. 15 Mio. Euro für Erwachsene und Familien reduziert werden. Gegenüber dem möglichen Gesamt-Budget in Höhe von		

rechnerisch rd. 71 Mio. Euro für Investitionen inkl. aller noch gesperrten Mittel kommt es daher zu Minderausgaben in Höhe von knapp 37 Mio. Euro (durch Minderbedarfe im Bereich Flüchtlinge). Durch die Inanspruchnahme von investiven Rücklagen aus 2016 reduziert sich die hierdurch frei werdende Liquidität jedoch auf rd. 22 Mio. Euro.

3.2.2.2 Daneben besteht ein Mehrbedarf in Höhe von aktuell bis zu 200 Tsd. Euro im Bereich der gesetzlich verpflichteten Investitionsförderung für Einrichtungen – wie im Vorjahr. Diese resultieren aus neu geschaffenen Plätzen in der Tagespflege. Zusätzlich ist die Belegung und Auslastung in den bereits bestehenden Einrichtungen gestiegen. Da es sich hierbei um gesetzliche Pflichtleistungen nach dem BremAGPflegeVG handelt, bestehen keine Steuerungs- bzw. Dispositionsspielräume. Im weiteren Jahresverlauf wird geprüft, ob der Mehrbedarf noch Bestand hat und wie er abgedeckt werden kann. Ggf. sind noch Gremienbefassungen notwendig.

3.2.3 Verrechnungen und Erstattungen:

Die Abweichungen bei den Verrechnungen und Erstattungen beruhen u.a. auf zweckgebundenen Zahlungen i. W. des Bauressorts (WIN, Soziale Stadt) u. ä., die nicht im Anschlag hinterlegt waren. Diese Abweichungen sind haushaltsneutral. Dieses gilt ebenso für die innerbremischen Verrechnungen und Erstattungen im Bereich der Sozialleistungen.

3.3 Personalhaushalt und -daten:

Die Ist-Planwert-Abweichung für den Zeitraum von Januar bis Juni 2017 ist u. a. darauf zurückzuführen, dass zwar die Ausgaben für refinanziertes Personal bereits ab Januar fällig werden, die Einnahmen jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt verzeichnet werden können. Der Planwert für Juni ist deshalb temporär zu niedrig. Da sich die Abweichungen im Jahresverlauf entsprechend reduzieren werden, wurden das voraussichtliche Soll und das voraussichtliche Ist für refinanziertes Personal in der Jahresplanung an die tatsächlich erwarteten Einnahmen und Ausgaben angepasst.

Zurzeit ergibt sich nach Ressorterkennntnissen eine Budgetüberschreitung in Höhe von 267 Tsd. Euro bzw. rd. 0,41% des Personalbudgets. Dabei geht das Ressort davon aus, zumindest einen Teil der derzeit vakanten Stellen im Jugendamt besetzen zu können.

Da die Fluktuation insbesondere im Bereich der Zentralen Dienste (Produktbereich 41.90) ausgesprochen gering ist, werden die eingeleiteten restriktiven Steuerungsmaßnahmen nicht ausreichen, diese Überschreitung im weiteren Verlauf des Jahres auszugleichen.

Ein Ausgleich könnte innerhalb der Überschüsse des PPL 41 -Jugend und Soziales- dargestellt werden. Hierzu wären entsprechende Beschlüsse herbeizuführen.

3.4 Formale Feststellungen zum Produktplan:

Der vorgegebene Finanzierungssaldo wird unter Einbeziehung aller Mehreinnahmen und sonstigen Veränderungen aktuell eingehalten bzw. nicht voll in Anspruch genommen. Nach Berechnungen der Senatorin für Finanzen besteht beim Eintreten der jetzigen Schätzung ein Liquiditätsminderbedarf von mindestens rd. 89 Mio. Euro. Mit der Senatorin für Finanzen erfolgt dazu eine Abstimmung zum Controllingbericht September.

Es liegen ggf. voraussichtlich investive Minderausgaben im Volumen von rd. 36,8 Mio. Euro vor ggü. dem Budget und ggü. Anschlag von 21 Mio. Euro vor.

Vor dem Hintergrund der global veranschlagten Minderausgaben wurde für den PPL 41 auch in 2017 eine interne Haushaltssperre erlassen werden.

3.5 Gesamtbetrachtung:

Die Budgets werden eingehalten bzw. unterschritten.

1. Ressourceneinsatz

Kamerale Finanzdaten	Januar - Juni 2017					Jahresplanung 2017			
	Ist	Planwert	Ist-Planwert-Abweichung		HH-Soll	vor. HH-Soll	vorauss. Ist	Abweichung	Anschlag
	Tsd. EUR		%			Tsd. EUR			
Konsumtive Einnahmen	67.533	32.774	34.759	106,1	40.683	41.577	97.937	56.360	40.987
Investive Einnahmen	139	0	139	0,0	139		139	0	0
Relevante Verrech./Erstatt.	6.177	5.352	825	15,4	101.780	101.967	117.306	15.339	101.966
- Land, Stadtgem. u. intern	6.043	5.220	823	15,8	101.517	101.704	117.086	15.382	101.703
- von Bremerhaven	134	132	2	1,8	263	263	220	-43	263
Gesamteinnahmen	73.849	38.126	35.723	93,7	142.602	143.683	215.382	71.699	142.953
Personalausgaben	8.251	9.102	-851	-9,3	18.741	18.655	17.515	-1.140	18.410
Sonst. kons. Ausgaben	156.480	147.891	8.589	5,8	219.334	286.828	322.148	35.320	297.700
Zinsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Tilgungsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Investive Ausgaben	468	445	23	5,1	4.525	9.354	2.354	-7.000	1.180
Relevante Verrech./Erstatt.	11.867	11.020	847	7,7	112.358	114.678	134.627	19.949	112.284
- Land, Stadtgem. u. intern	6.216	5.314	902	17,0	101.846	104.285	119.667	15.382	101.891
- an Bremerhaven	5.651	5.706	-55	-1,0	10.511	10.393	14.960	4.567	10.393
Gesamtausgaben	177.066	168.458	8.608	5,1	354.957	429.515	476.644	47.129	429.574
Saldo	-103.217	-130.332	27.115	-20,8	-212.355	-285.832	-261.262	24.570	-286.621

valutierende Verpflichtungs-ermächtigungen	Abdeckung im Jahr				
	2017	2018	2019	2020	2021ff
	Tsd. EUR				
- konsumtiv	0	98	163	98	130
- investiv	0	0	0	0	0
- Zins-/Tilgungsausgaben	0	0	0	0	0

Personaldaten	Juni 2017			kumuliert Januar - Juni 2017			voraussichtl. Jahresergebnis		
	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz
	Tsd. EUR								
Kernbereich	1.274	1.394	-120	7.522	8.366	-844	15.981	17.202	-1.221
Temporäre Personalmittel	88	122	-34	539	713	-174	1.101	1.494	-393
TPM - Flüchtl.	73	0	73	190	3	187	399	6	393
Flexibilisierungsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme	1.435	1.516	-81	8.251	9.082	-831	17.481	18.702	-1.221
Refinanzierte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausbildung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nebentitel	0	3	-3	0	20	-20	19	38	-19
Insgesamt	1.435	1.519	-84	8.251	9.102	-851	17.500	18.740	-1.240
dar.: Beihilfe /Nachvers.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Volumen (Teilzeit umgerechnet in Vollzeit)									
Kernbereich	279,0	292,8	-13,8	270,9	293,8	-22,9	275,0	292,6	-17,6
Temporäre Personalmittel	18,7	27,5	-8,8	19,5	27,5	-8,0	19,1	27,5	-8,4
TPM - Flüchtl.	6,2	0,0	6,2	6,5	0,0	6,5	6,3	0,0	6,3
Flexibilisierungsmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zwischensumme	304,0	320,3	-16,4	296,9	321,3	-24,4	300,4	320,1	-19,7
Refinanzierte	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Ausbildung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	304,0	-	-	296,9	-	-	300,4	-	-
nachr. znt. Beschäftg.Pool	1,8	-	-	1,1	-	-	1,4	-	-
nachr: znt. Pool.Flüchtl.	97,2	-	-	101,2	-	-	99,2	-	-
Summe einges. Personal	402,9	-	-	399,3	-	-	401,1	-	-
nachr.: Abwesende	34,5	-	-	32,1	-	-	33,3	-	-

Personalstruktur	Jun 2017	2017	2016
	Ist	Planwert	Ist
Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten	%		
Beschäftigte bis 35 Jahre	0,0	22,5	26,3
Beschäftigte über 55 Jahre	0,0	17,5	27,3
Frauenquote	0,0	50,0	76,8
Teilzeitquote	0,0	35,0	45,6
Schwerbehindertenquote	0,0	6,0	4,5

2. strategische Ziele / Kennzahlen / Mengengerüste

Gegenstand der Nachweisung	Januar - Juni 2017		Ist-Planwert-Abweichung ³		2017 Planwert
	Ist	Planwert	abs.	%	
Wirkungen					
Anteil Heim an allen Maßnahmen §33, 34 [%]	54,91	50,00	4,91	-	50,00
Leistungen					
Belegtage Notaufneinr. und Übergpfl/1000 [TAG]	200	240	-40	-16,7	480
Fremdplatzierende Maßn. / 1000 JugendEW [PRS]	14,080	16,070	-1,990	-12,4	16,070
Ausgaben je UMA [EUR]	36.314,00	42.000,00	-5.686,00	-13,5	42.000,00
Nichtverteilte unbegl. mdj. Ausländer [PRS]	224,000	100,000	124,000	124,0	200,000
Umverteilte unbegl. mdj. Ausländer [PRS]	94,000	900,000	-806,000	-89,6	1.800,000
Zugänge unbegl. mdj. Ausländer [PRS]	318,000	1.000,000	-682,000	-68,2	2.000,000
UMA Bestand [PRS]	1.727,000	2.125,000	-398,000	-18,7	2.125,000

³Bei Einheit "%" im Ist bzw. Planwert ist die Abweichung in Prozentpunkten dargestellt

3. Analyse/Bewertung

Finanzdaten:

Die Einnahmen und Ausgaben werden maßgeblich durch die enthaltenen Sozialleistungen der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII, Hilfen nach dem SGB XII sowie dem UVG u.a. Leistungsbereiche für junge Menschen und Kinder bestimmt. Es wird damit gerechnet, dass die Budgets insgesamt eingehalten werden können. Mgl. Mehrbedarfen von 48,7 Mio. Euro stehen mgl. Mehreinnahmen von 64,6 Mio. Euro gegenüber. Mehrbedarfe bestehen bei verschiedenen ambulanten Leistungen für Kinder, der Heimunterbringungen sowie im Bereich der Ausgaben UMA. Mögliche Gründe sind Nachzahlungen, mehr Leistungen für Bestandsfälle, geringere Abgänge sowie der Umstand, dass nun alle Bestandsfälle auch Kostenfälle sind. Das Ressort untersucht die Entwicklung weiter. Diese Mehrausgaben können im Gesamtbudget aufgefangen werden. Es bestehen somit insgesamt keine Mehrbedarfe. Im Monat Juni haben sich die Ausgaben etwas verringert; sollte sich dieses in 2017 ff. fortschreiben würde sich der rechnerische Mehrbedarf verringern.

Für weiterführende Informationen zu den Sozialleistungen wird auf den Bericht Sozialleistungen, Juni 2017, verwiesen.

Personaldaten:

Zur Einhaltung des Personalbudgets wird auf die Ausführungen zum Produktplan Jugend und Soziales verwiesen.

Fachliche Kommentierung zu den Kennzahlen:

Die Kennzahlen zur Betrachtung der Entwicklung in der vorläufigen Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII sind nur bedingt

aussagefähig: Der Planwert „Zugänge unbegl. mdj. Ausländer“ (1.000 zum 2. Quartal) wird mit 318 deutlich unterschritten (-68,2%). Der Zustrom der Personengruppe hat sich gegenüber dem vorletzten Jahr, in dem diese Planwerte entwickelt wurden, deutlich reduziert.

Die Kennzahl „Umverteilte unbegl. mdj. Ausländer“ ist direkt von der vorgenannten Kennzahl abhängig. Hier wird der Planwert um 89,6 % unterschritten. Es gibt jedoch den Umstand in der Darstellung, da bereits eingereiste Jugendliche in der Zugangsstatistik schon erfasst sind, das Verteilverfahren aber noch nicht abgeschlossen ist. Dieser Zeitverzug beeinflusst die Kennzahl.

Die dritte Kennzahl der „Nichtverteilten unbegl. mdj. Ausländer“ ist noch problematischer. Der Planwert war zunächst als Prozentangabe (10% der Zugänge) gebildet worden. Der IST-Wert wird jedoch nach den Vorgaben als Differenz der Zugänge und der verteilten UMA ermittelt. Damit enthält er neben den UMA, für die ein gesetzlicher Ausschlussgrund für die Verteilung besteht unter anderem auch diejenigen, bei denen im Verfahren die Volljährigkeit festgestellt wurde, sowie die Entwichenen oder die mit Verwandten im Rahmen des Erwachsenensystems umverteilt wurden. Insofern ist hier die Überschreitung des Planwertes um 124,0% nicht steuerungsrelevant, da nicht alle "Nichtverteilten UMA" tatsächlich auch in Bremen bleiben und Leistungen in Anspruch nehmen.

Im Zuge des geringeren Zulaufs sowie teilweiser kurzer Verweildauern in der Hochphase des Flüchtlingszustroms liegen auch die Bestandszahlen um 18,7 % unter den Planwerten.

Bezüglich der Ausgaben je UMA wird der Planwert um 13,5% unterschritten. Jedoch hat sich hier der Berechnungsmodus der Kennzahl leicht verändert. Zunächst sind nur die unterbringenden Maßnahmen berücksichtigt worden. Inzwischen werden jedoch grds. alle Leistungssegmente in die Kostenbetrachtung einbezogen.

In den Produktgruppen der Hilfen zur Erziehung allgemein sind die Entwicklungen anhand der Leistungskennzahlen positiv zu bewerten. Die Fälle Fremdplatzierung gesamt je Tsd. Jugendeinwohner unterschreiten den Planwert um 12,4%. Die Belegtage der Inobhutnahme je Einwohner unter 18 Jahre werden sogar um 16,7% unterschritten.

1. Ressourceneinsatz

Kamerale Finanzdaten	Januar - Juni 2017					Jahresplanung 2017			
	Ist	Planwert	Ist-Planwert-Abweichung		HH-Soll	vor. HH-Soll	vorauss. Ist	Abweichung	Anschlag
	Tsd. EUR		%			Tsd. EUR			
Konsumtive Einnahmen	2.970	2.881	89	3,1	5.727	5.759	5.807	48	5.759
Investive Einnahmen	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Relevante Verrech./Erstatt.	0	0	0	0,0	73.723	73.918	86.025	12.107	73.723
- Land, Stadtgem. u. intern	0	0	0	0,0	73.723	73.918	86.025	12.107	73.723
- von Bremerhaven	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Gesamteinnahmen	2.970	2.881	89	3,1	79.450	79.677	91.832	12.155	79.482
Personalausgaben	1.385	1.366	19	1,4	2.810	2.948	2.938	-10	2.787
Sonst. kons. Ausgaben	55.813	55.299	514	0,9	100.575	100.575	100.973	398	100.575
Zinsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Tilgungsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Investive Ausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Relevante Verrech./Erstatt.	11.434	11.434	0	0,0	93.327	93.327	108.902	15.575	93.327
- Land, Stadtgem. u. intern	0	0	0	0,0	73.723	73.723	85.830	12.107	73.723
- an Bremerhaven	11.434	11.434	0	0,0	19.604	19.604	23.072	3.468	19.604
Gesamtausgaben	68.633	68.099	534	0,8	196.713	196.850	212.813	15.963	196.689
Saldo	-65.662	-65.218	-444	0,7	-117.263	-117.173	-120.981	-3.808	-117.207

valutierende Verpflichtungs-ermächtigungen	Abdeckung im Jahr				
	2017	2018	2019	2020	2021ff
	Tsd. EUR				
- konsumtiv	0	0	0	0	0
- investiv	0	0	0	0	0
- Zins-/Tilgungsausgaben	0	0	0	0	0

Personaldaten	Juni 2017			kumuliert Januar - Juni 2017			voraussichtl. Jahresergebnis		
	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz
	Tsd. EUR								
Kernbereich	215	219	-4	1.270	1.314	-44	2.667	2.700	-33
Temporäre Personalmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
TPM - Flüchtl.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Flexibilisierungsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme	215	219	-4	1.270	1.314	-44	2.667	2.700	-33
Refinanzierte	18	9	9	115	52	63	248	110	138
Ausbildung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nebentitel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	233	228	5	1.385	1.366	19	2.915	2.810	105
dar.: Beihilfe /Nachvers.	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Volumen (Teilzeit umgerechnet in Vollzeit)									
Kernbereich	43,4	45,0	-1,6	44,2	45,2	-1,0	43,8	45,0	-1,2
Temporäre Personalmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
TPM - Flüchtl.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Flexibilisierungsmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zwischensumme	43,4	45,0	-1,6	44,2	45,2	-1,0	43,8	45,0	-1,2
Refinanzierte	4,3	-	-	4,4	-	-	4,3	-	-
Ausbildung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	47,7	-	-	48,6	-	-	48,1	-	-
nachr. znt. Beschäftg.Pool	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
nachr. znt. Pool.Flüchtl.	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Summe einges. Personal	47,7	-	-	48,6	-	-	48,1	-	-
nachr.: Abwesende	3,0	-	-	2,3	-	-	2,7	-	-

Personalstruktur	Jun 2017	2017	2016
	Ist	Planwert	Ist
Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten	%		
Beschäftigte bis 35 Jahre	0,0	22,5	8,2
Beschäftigte über 55 Jahre	0,0	17,5	57,4
Frauenquote	0,0	50,0	63,9
Teilzeitquote	0,0	35,0	37,7
Schwerbehindertenquote	0,0	6,0	6,7

2. strategische Ziele / Kennzahlen / Mengengerüste

Gegenstand der Nachweisung	Januar - Juni 2017		Ist-Planwert-Abweichung ³		2017	
	Ist	Planwert	abs.	%	Planwert	
Wirkungen						
Quote LB Wohnen ambul. / stat.	[%]	32,52	22,60	9,92	-	22,60
Quote LB Tafö/ Werkstätten	[%]	25,23	25,40	-0,17	-	25,40
Leistungen						
Zahl LB Werkstätten Land	[PRS]	1.703,000	1.726,000	-23,000	-1,3	1.726,000
Zahl LB TaFö Land	[PRS]	607,000	587,000	20,000	3,4	587,000
Zahl LB amb. Wohnen u. stat. Wohnen Land	[PRS]	2.082,000	1.714,000	368,000	21,5	1.714,000
				</		

³Bei Einheit "%" im Ist bzw. Planwert ist die Abweichung in Prozentpunkten dargestellt

3. Analyse/Bewertung

Finanzdaten:

Die Einnahmen und Ausgaben werden maßgeblich durch die enthaltenen Sozialleistungen nach dem SGB XII (Eingliederungshilfe u.a.) bestimmt. Es wird damit gerechnet, dass die Anschläge im Bereich der städtischen Ausgaben grds. eingehalten werden können. Der ausgewiesene Mehrbedarf resultiert weitestgehend auf Ausgaben an Bremerhaven, die ab 2016 nach einer anderen Abrechnungsweise im Rahmen der gesetzlichen Erstattungspflicht des überörtlichen Sozialhilfeträgers Land Bremen vollzogen wird. Den Mehrbedarfen in dieser Produktgruppe stehen Minderbedarfe in anderen Produktgruppen gegenüber. Insgesamt gesehen, wird der Mehrbedarf im Gesamtbudget der Sozialleistungen gedeckt.

Für weiterführende Informationen zu den Sozialleistungen wird auf den Bericht Sozialleistungen, Juni 2017, verwiesen.

Personaldaten:

Zur Einhaltung des Personalbudgets wird auf die Ausführungen zum Produktplan Jugend und Soziales verwiesen.

Fachliche Kommentierung zu den Leistungskennzahlen:

Die Planzahlen Wohnen ambulant und Wohnen stationär waren planerisch etwas zu gering angesetzt worden. Durch eine verbesserte Datenerfassung werden im Wohnen ambulant nun mehr Fälle ausgewiesen. Die Kennzahl "Zahl LB amb. und stat. Wohnen Land" sowie die Kennzahl "Quote LB Wohnen ambul./stat." liegen daher über den Planwerten.

1. Ressourceneinsatz

Kamerale Finanzdaten	Januar - Juni 2017					Jahresplanung 2017			
	Ist	Planwert	Ist-Planwert-Abweichung		HH-Soll	vor. HH-Soll	vorauss. Ist	Abweichung	Anschlag
	Tsd. EUR		%			Tsd. EUR			
Konsumtive Einnahmen	3.087	409	2.678	654,8	700	700	3.973	3.273	700
Investive Einnahmen	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Relevante Verrech./Erstatt.	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
- Land, Stadtgem. u. intern	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
- von Bremerhaven	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Gesamteinnahmen	3.087	409	2.678	654,8	700	700	3.973	3.273	700
Personalausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Sonst. kons. Ausgaben	61.444	77.641	-16.197	-20,9	85.386	162.508	125.527	-36.981	155.585
Zinsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Tilgungsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Investive Ausgaben	16.180	27.100	-10.920	-40,3	24.830	58.500	28.500	-30.000	51.500
Relevante Verrech./Erstatt.	118	0	118	0,0	0	501	501	0	0
- Land, Stadtgem. u. intern	118	0	118	0,0	0	501	501	0	0
- an Bremerhaven	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Gesamtausgaben	77.742	104.741	-26.999	-25,8	110.216	221.509	154.528	-66.981	207.085
Saldo	-74.655	-104.332	29.677	-28,4	-109.516	-220.809	-150.555	70.254	-206.386

valutierende Verpflichtungs-ermittlungen	Abdeckung im Jahr				
	2017	2018	2019	2020	2021ff
	Tsd. EUR				
- konsumtiv	3.763	11.236	8.861	8.861	48.666
- investiv	6.630	0	0	0	0
- Zins-/Tilgungsausgaben	0	0	0	0	0

Personaldaten	Juni 2017			kumuliert Januar - Juni 2017			voraussichtl. Jahresergebnis		
	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz
	Tsd. EUR								
Kernbereich	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Temporäre Personalmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
TPM - Flüchtl.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Flexibilisierungsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Refinanzierte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausbildung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nebentitel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
dar.: Beihilfe /Nachvers.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Volumen (Teilzeit umgerechnet in Vollzeit)									
Kernbereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Temporäre Personalmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
TPM - Flüchtl.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Flexibilisierungsmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zwischensumme	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Refinanzierte	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausbildung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
nachr. znt. Beschäftg.Pool	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nachr: znt. Pool.Flüchtl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe einges. Personal	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
nachr.: Abwesende	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Personalstruktur	Jun 2017	2017	2016
	Ist	Planwert	Ist
Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten	%		
Beschäftigte bis 35 Jahre	-	22,5	-
Beschäftigte über 55 Jahre	-	17,5	-
Frauenquote	-	50,0	-
Teilzeitquote	-	35,0	-
Schwerbehindertenquote	-	6,0	-

2. strategische Ziele / Kennzahlen / Mengengerüste

Gegenstand der Nachweisung	Januar - Juni 2017		Ist-Planwert-Abweichung ³		2017 Planwert
	Ist	Planwert	abs.	%	
Leistungen					
Übergänge Asyl / SGB II [PRS]	1.779,000	2.400,000	-621,000	-25,9	4.800,000
Ausgaben Pgr. je Bestandsperson p.a. [EUR]	16.757,00	12.000,00	4.757,00	39,6	12.000,00
Zugang Personen Stadt bis 31.12 [PRS]	321,000	2.400,000	-2.079,000	-86,6	4.800,000
Personen im Versorgungssystem [PRS]	7.400,000	14.108,000	-6.708,000	-47,5	14.108,000
Zugang Personen Land bis 31.12 [PRS]	401,000	3.000,000	-2.599,000	-86,6	6.000,000

³Bei Einheit "%" im Ist bzw. Planwert ist die Abweichung in Prozentpunkten dargestellt

3. Analyse/Bewertung

Finanzdaten:

Die Einnahmen und Ausgaben werden maßgeblich durch die enthaltenen Sozialleistungen und Unterbringungs-/Betreuungsausgaben für Asylbewerber und Flüchtlinge bestimmt. Es wird damit gerechnet, dass die Anschläge deutlich unterschritten werden. Der Ausgabenrückgang ggü. 2016 sowie ein Minderbedarf an Budget in 2017 war schon in 2016 aufgrund der damaligen Entwicklung ab dem zweiten Halbjahr zu erwarten. Fakt ist jedoch, dass sich nach wie vor viele Menschen im Versorgungs- und Unterbringungssystem für Flüchtlinge aufhalten und auch weiter aufhalten werden. Insofern sind im Rahmen dieser Tatsache und weiteren Zugängen, siehe unten, dem Ausgabenrückgang Grenzen gesetzt.

Auch bei den Investitionen werden weitaus weniger Mittel benötigt als noch in 2016 erwartet worden war.

Für weiterführende Informationen wird auf den Bericht Sozialleistungen, Juni 2017, verwiesen.

Fachliche Informationen:

Die Zahl der Asylsuchenden und Flüchtlinge sinkt seit Jahresbeginn. Im Jahr 2015 wurde 10.274 Personen im Land Bremen aufgenommen (EASY 2015). Für die Stadt Bremen bedeutet das 8.218 Personen in der Aufnahme. Im Jahre 2016 wurden für das Land Bremen 3.185 Personen über EASY aufgenommen, für die Stadt Bremen 2.548 Personen. Bis Juni 2017 wurden für das Land 789 Personen und für die Stadt 614 Personen über EASY registriert. Die Zugangszahlen sind z.zt. eher konstant, jedoch kann ein moderates Ansteigen der Zugangszahlen ist wegen der Verhältnisse in der Türkei und der Aufnahmeproblematik in Italien auftreten.

Produktbereich: 41.04 Hilfen und Leistungen f. ältere Menschen						Controlling 01-06/17 29.08.2017			
Verantwortlich: Dr. Kodré						Version: 86		Seite 1	
Einhaltung Finanzdaten: 		Einhaltung Personaldaten:				Einhaltung strategische Ziele: 			
1. Ressourceneinsatz									
Kamerale Finanzdaten	Januar - Juni 2017					Jahresplanung 2017			
	Ist	Planwert	Ist-Planwert-Abweichung		HH-Soll	vor. HH-Soll	vorauss. Ist	Abweichung	Anschlag
	Tsd. EUR					Tsd. EUR			
Konsumtive Einnahmen	1.541	1.583	-42	-2,7	3.189	3.189	3.203	14	3.164
Investive Einnahmen	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Relevante Verrech./Erstatt.	0	0	0	0,0	36.666	36.666	30.266	-6.400	36.666
- Land, Stadtgem. u. intern	0	0	0	0,0	36.666	36.666	30.266	-6.400	36.666
- von Bremerhaven	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Gesamteinnahmen	1.541	1.583	-42	-2,7	39.855	39.855	33.469	-6.386	39.830
Personalausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Sonst. kons. Ausgaben	26.957	29.228	-2.271	-7,8	55.417	55.222	55.104	-118	55.373
Zinsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Tilgungsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Investive Ausgaben	1.018	971	47	4,9	1.790	1.790	1.990	200	1.790
Relevante Verrech./Erstatt.	4.800	4.800	0	0,0	44.876	45.071	37.802	-7.269	44.876
- Land, Stadtgem. u. intern	0	0	0	0,0	36.666	36.861	30.461	-6.400	36.666
- an Bremerhaven	4.800	4.800	0	0,0	8.210	8.210	7.341	-869	8.210
Gesamtausgaben	32.775	34.999	-2.224	-6,4	102.083	102.083	94.896	-7.187	102.039
Saldo	-31.234	-33.416	2.182	-6,5	-62.228	-62.228	-61.427	801	-62.209
valutierende Verpflichtungs-ermächtigungen	Abdeckung im Jahr								
	2017	2018	2019	2020	2021ff				
	Tsd. EUR								
	0	0	0	0	0				
	0	0	0	0	0				
- konsumtiv	0	0	0	0	0				
- investiv	0	0	0	0	0				
- Zins-/Tilgungsausgaben	0	0	0	0	0				
Personaldaten	Juni 2017			kumuliert Januar - Juni 2017			voraussichtl. Jahresergebnis		
	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz
	Tsd. EUR								
Kernbereich	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Temporäre Personalmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
TPM - Flüchtl.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Flexibilisierungsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Refinanzierte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausbildung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nebentitel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
dar.: Beihilfe /Nachvers.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Volumen (Teilzeit umgerechnet in Vollzeit)								
Kernbereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Temporäre Personalmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
TPM - Flüchtl.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Flexibilisierungsmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zwischensumme	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Refinanzierte	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Ausbildung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
nachr. znt. Beschäftg.Pool	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
nachr. znt. Pool.Flüchtl.	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Summe einges. Personal	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
nachr.: Abwesende	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Personalstruktur	Jun 2017	2017	2016						
	Ist	Planwert	Ist						
Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten	%								
Beschäftigte bis 35 Jahre	-	22,5	-						
Beschäftigte über 55 Jahre	-	17,5	-						
Frauenquote	-	50,0	-						
Teilzeitquote	-	35,0	-						
Schwerbehindertenquote	-	6,0	-						

Gegenstand der Nachweisung

Gegenstand der Nachweisung	Januar - Juni 2017		Ist-Planwert-Abweichung ³		2017
	Ist	Planwert	abs.	%	Planwert
Leistungen					
Anzahl Personen mit Blindenhilfe [PRS]	277,000	275,000	2,000	0,7	275,000
Anzahl Personen mit Pflegeleistungen [PRS]	4.122,000	4.650,000	-528,000	-11,4	4.650,000
Anzahl Personen mit Landespflegegeld [PRS]	644,000	665,000	-21,000	-3,2	665,000

3. Analyse/Bewertung

Die Abweichung in der Fallzahl "Personen mit Pflegeleistungen" ist durch rückläufige Fallzahlen sowohl in Bremen wie auch in Bremerhaven entstanden. Die Fallzahlrückgänge sind zudem sowohl im amb. wie auch im stat. Bereich zu verzeichnen. Als Grund ist die Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes III zu nennen. Die weitere Entwicklung ist jedoch abzuwarten, da durch die neuen gesetzlichen Vorgaben im weiteren Verlauf auch mit neuen Fällen zu rechnen ist. Zudem muss als Grund für den Rückgang im Bereich stat. Fälle mit Pflegeleistungen in Bremen auch ein etwas höherer Arbeitsrückstand im AfSD genannt werden.

1. Ressourceneinsatz

Kamerale Finanzdaten	Januar - Juni 2017					Jahresplanung 2017			
	Ist	Planwert	Ist-Planwert-Abweichung		HH-Soll	vor. HH-Soll	vorauss. Ist	Abweichung	Anschlag
	Tsd. EUR		%			Tsd. EUR			
Konsumtive Einnahmen	97.747	92.865	4.882	5,3	163.857	239.242	238.519	-723	221.444
Investive Einnahmen	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Relevante Verrech./Erstatt.	70.254	68.006	2.248	3,3	155.396	179.947	179.874	-73	163.065
- Land, Stadtgem. u. intern	70.254	68.006	2.248	3,3	155.396	179.947	179.874	-73	163.065
- von Bremerhaven	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Gesamteinnahmen	168.001	160.871	7.130	4,4	319.253	419.189	418.393	-796	384.508
Personalausgaben	11.538	8.203	3.335	40,7	16.782	23.868	23.823	-45	21.014
Sonst. kons. Ausgaben	186.454	186.963	-509	-0,3	319.171	350.093	330.305	-19.788	335.446
Zinsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Tilgungsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Investive Ausgaben	293	0	293	0,0	0	340	340	0	0
Relevante Verrech./Erstatt.	90.378	87.076	3.302	3,8	155.108	230.243	229.470	-773	208.156
- Land, Stadtgem. u. intern	75.918	71.520	4.398	6,2	129.075	192.805	192.732	-73	171.622
- an Bremerhaven	14.459	15.556	-1.097	-7,0	26.034	37.438	36.738	-700	36.534
Gesamtausgaben	288.663	282.242	6.421	2,3	491.062	604.544	583.938	-20.606	564.616
Saldo	-120.662	-121.371	709	-0,6	-171.809	-185.355	-165.545	19.810	-180.108

valutierende Verpflichtungs-ermächtigungen	Abdeckung im Jahr				
	2017	2018	2019	2020	2021ff
	Tsd. EUR				
- konsumtiv	0	0	0	0	0
- investiv	0	0	0	0	0
- Zins-/Tilgungsausgaben	0	0	0	0	0

Personaldaten	Juni 2017			kumuliert Januar - Juni 2017			voraussichtl. Jahresergebnis		
	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz
	Tsd. EUR								
Kernbereich	537	554	-17	3.189	3.321	-132	6.552	6.826	-274
Temporäre Personalmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
TPM - Flüchtl.	17	0	17	104	1	103	219	1	218
Flexibilisierungsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme	554	554	0	3.293	3.322	-29	6.771	6.827	-56
Refinanzierte	1.308	819	489	8.055	4.742	3.313	16.764	9.764	7.000
Ausbildung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nebentitel	58	21	37	190	139	51	261	190	71
Insgesamt	1.920	1.394	526	11.538	8.203	3.335	23.796	16.781	7.015
dar.: Beihilfe /Nachvers.	0	0	0	0	0	0	0	0	0

	Volumen (Teilzeit umgerechnet in Vollzeit)								
Kernbereich	127,6	127,5	0,1	127,2	127,9	-0,7	127,4	127,4	-0,0
Temporäre Personalmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
TPM - Flüchtl.	3,5	0,0	3,5	3,5	0,0	3,5	3,5	0,0	3,5
Flexibilisierungsmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zwischensumme	131,0	127,5	3,5	130,7	127,9	2,8	130,9	127,4	3,5
Refinanzierte	331,4	-	-	334,0	-	-	332,7	-	-
Ausbildung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	462,4	-	-	464,7	-	-	463,6	-	-
nachr. znt. Beschäftg.Pool	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
nachr. znt. Pool.Flüchtl.	24,1	-	-	24,4	-	-	24,3	-	-
Summe einges. Personal	486,5	-	-	489,2	-	-	487,9	-	-
nachr.: Abwesende	33,1	-	-	31,7	-	-	32,4	-	-

Personalstruktur	Jun 2017	2017	2016
	Ist	Planwert	Ist
Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten	%		
Beschäftigte bis 35 Jahre	0,0	22,5	19,8
Beschäftigte über 55 Jahre	0,0	17,5	23,6
Frauenquote	0,0	50,0	67,5
Teilzeitquote	0,0	35,0	29,5
Schwerbehindertenquote	0,0	6,0	10,3

2. strategische Ziele / Kennzahlen / Mengengerüste

Gegenstand der Nachweisung	Januar - Juni 2017		Ist-Planwert-Abweichung ³		2017
	Ist	Planwert	abs.	%	Planwert
Leistungen					
Anz. Personen GSiAE Kap. 4 SGB XII i.E.	[PRS] 1.687,000	1.760,000	-73,000	-4,1	1.760,000
Anz. Personen GSiAE Kap. 4 SGB XII a.v.E	[PRS] 10.890,000	12.650,000	-1.760,000	-13,9	12.650,000
Leistungsempfänger/-innen BuT gesamt	[PRS] 13.680,000	16.000,000	-2.320,000	-14,5	16.000,000
Anz. Personen HLU Kap. 3 SGB XII a.v.E.	[PRS] 1.422,000	1.700,000	-278,000	-16,4	1.700,000
Zahl d. Leistungsempf/-innen nach SGBII	[PRS] 79.630,000	81.426,000	-1.796,000	-2,2	81.426,000
Zahl der Leistungsfälle nach SGB II	[ST] 41.886,000	41.455,000	431,000	1,0	41.455,000
durchschn. anerkannte KdU LE/Monat SGBII	[EUR] 274,00	215,23	58,77	27,3	215,23
durchschn. anerk. KdU BG/Monat SGB II	[EUR] 520,00	400,33	119,67	29,9	400,33
Ø Ausgaben je Flüchtling (ehemAsyl)SGBII	[EUR] 2.565,00	3.204,00	-639,00	-19,9	3.204,00
Zahl LE Flüchtlinge (ehemAsyl) im SGB II	[PRS] 12.919,000	0,000	12.919,000	0,0	0,000
Abgänge Flüchtlinge (ehemAsyl) aus SGBII	[PRS] 369,000	240,000	129,000	53,8	480,000
Übergänge Asyl / SGB II	[PRS] 1.779,000	2.400,000	-621,000	-25,9	4.800,000

³Bei Einheit "%" im Ist bzw. Planwert ist die Abweichung in Prozentpunkten dargestellt

3. Analyse/Bewertung

Finanzdaten:

Die Einnahmen und Ausgaben werden maßgeblich durch die enthaltenen Sozialleistungen nach dem SGB II bestimmt. Es wird damit gerechnet, dass die Budgets unterschritten werden. Neben einer vorsorglich hohen Ausstattung kommt zum Tragen, dass es zu Mehrbudget aufgrund einer höheren Beteiligung des Bundes an den KdU Flüchtlinge kommt, wodurch die kommunalen Haushalte Bremen und Bremerhaven entlastet werden (Abbildung über Einnahmeverfügungsmittel im Ausgabebudget).

Für weiterführende Informationen über die unten enthaltenen fachlichen Kommentierungen hinaus zu den Sozialleistungen wird auf den Bericht Sozialleistungen, Juni 2017, verwiesen.

Personaldaten:

Zur Einhaltung des Personalbudgets wird auf die Ausführungen zum Produktplan Jugend und Soziales verwiesen.

Erläuterung zu den Leistungskennzahlen:

Zu 3. und 4. Kapitel SGB XII:
Bei den unter Jan.-Juni dargestellten Kennzahlen im Bereich SGB XII handelt es sich nicht um den Durchschnittswert Jan. bis Juni 2017 sondern um den Durchschnittswert der Monate Jan. bis März 2017. Seit Anfang 2017 werden die Daten immer für das vorangegangene Quartal dargestellt. Die Daten werden über das (neue) Auswertungsprogramm Open Cockpit aus OpenProsoz

generiert.

Kommunale Leistungen SGB II:

Die BA weist für viele Merkmale nur noch revidierte und hochgerechnete (die hier nicht dargestellt werden) Daten aus. Revidierte Daten werden nach Ablauf von 3 Monaten zur Verfügung gestellt. Hier eingetragen sind revidierte Zahlen, d.h. unter "Jan.-Juni 2017" die für "1-3/2017" .

Fachliche Kommentierung:

3. Kapitel SGB XII

Nachdem jetzt mit der neuen Auswertungsroutine erstmals Daten für das gesamte Jahr 2016 erhoben worden sind, ist erkennbar, dass die Zahl der Leistungsempfänger/-innen HLU a.v.E. im Laufe des Jahres 2016 nicht wesentlich angestiegen ist. Nach einem leichten Anstieg in den ersten Monaten des Jahres 2016 ist ab Mitte 2016 sogar ein leichter Rückgang zu verzeichnen gewesen. Dieser leichte Rückgang hat sich im I. Quartal 2017 weiter fortgesetzt. So ist bei isolierter Betrachtung der Monate Januar (1.429) und März 2017 (1.417) die Anzahl der Empfänger/-innen um 12 Personen bzw. rd. 0,8 Prozentpunkte zurückgegangen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten, zurzeit können noch keine validen Prognosen für die weitere Entwicklung in 2017 getroffen werden. Die Ist-Daten weichen von dem zur Haushaltsaufstellung 2016/17 gebildeten Planwert erheblich nach unten ab. Dies ist darin begründet, dass der Planwert damals noch auf der Basis der statistisch höheren Empfängerzahlen aus der Vergangenheit gebildet worden war.

4. Kapitel SGB XII

Nachdem jetzt mit der neuen Auswertungsroutine erstmals Daten für das gesamte Jahr 2016 erhoben worden sind, ist erkennbar, dass die Zahl der Leistungsempfänger/-innen GSiAE a.v.E. im Laufe des Jahres 2016 nicht wesentlich angestiegen ist. In einigen Monaten war sogar ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Insbesondere im Juli 2016 gab es im Vergleich zum Monat Juni 2016 einen Rückgang von gut 100 Personen, der vermutlich mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2016 zusammenhängt. Bereits in den letzten Monaten des Jahres 2016 zeichnete sich allerdings wieder ein moderater Anstieg der Empfängerzahlen im ambulanten Bereich ab. Dieser Anstieg setzt sich in den ersten drei Monaten des Jahres 2017 weiter fort. Da die Anzahl der Leistungsempfänger/-innen nicht steuerbar ist, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten, zurzeit können noch keine validen Prognosen für die weitere Entwicklung der Empfängerzahlen in 2017 getroffen werden. Zurzeit weichen die Ist-Werte von den bereits zur Haushaltsaufstellung 2016/17 gebildeten Planwerten erheblich nach unten ab. Dies ist darin begründet, dass die Planwerte damals noch auf der Basis der statistisch höheren Empfängerzahlen in der Vergangenheit gebildet worden sind.

Kommunale Leistungen SGB II

Für die Betrachtung in der Produktgruppe 41.05.04 werden die Personen ausgewiesen, die Regelleistungsempfänger/-innen sind (erwerbsfähige Personen (ELB) und nicht erwerbsfähige Personen (NEF)) oder sonstige Leistungsempfänger/-innen (SLB) sind. SLB können bspw. Kinder sein, die einmalig Schulbedarf erhalten, aber kein Sozialgeld. Bei der Gruppe handelt es sich um die sogenannten LB (Leistungsberechtigten).

Die Ø Ausgaben für Flüchtlinge im SGB II können nur auf Basis des Zahlungsanspruchs, wie ihn die BA ausweist und eigenen Ableitungen (Anteilsberechnungen auf Basis IST und Anteile Flüchtlinge an allen Leistungsbeziehenden bzw. am Zahlungsanspruch) dargestellt werden. Der ausgewiesene Betrag (2.565 Euro) ist ein aktuell angenommener Jahreswert auf Basis der Zahlungsansprüche und einer Hochrechnung zur "Bestandszahl".

"Flüchtlinge" sind hier definiert als Personen aus den Herkunftsländern Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien und nicht auf Basis des Aufenthaltsstatus. Ein gewisser Anteil dieser Personen wäre ggf. auch ohne die seit etwa zwei Jahren erfolgte zunehmende Anzahl von Flüchtlingen in das Leistungssystem des SGB II gekommen. Die ausgewiesenen Zugänge (Übergänge Asyl/SGBII: es handelt sich tatsächlich um Zugänge, nicht unbedingt um Übergänge aus dem Asyl/LG) und Abgänge für diesen Personenkreis sind abweichend zu dem sonst hier dargestellten Mittelwert des Berichtszeitraumes (Anzahl Leistungsfälle, Anzahl Leistungsempfänger/-innen, Zahl Flüchtlinge) die Summe 1-3/2017.

Die Zahl der LB SGB II aus den genannten Staaten ist im Jahr 2016 von 6.218 im Januar auf 11.937 im Dezember gestiegen (+5.719 bzw. 92%), die Gesamtzahl der LB im SGB II ist im gleichen Zeitraum von 75.240 auf 78.359 gestiegen (+3.119 bzw. 4,2%). Der Anstieg setzt sich auch in 2017 fort. Im März 2017 gab es 13.348 LB SGB II aus den zuvor genannten Herkunftsländern, das entspricht einem Anteil von 16,7% an allen LB SGB II und einer Steigerung um 114,7% gegenüber dem Januar 2016 (+7.130) und +1.411 (+11,8%) gegenüber Dezember 2016. Die Gesamtzahl der LB im SGB II lag im März 2017 bei 80.039 (+4.799 gegenüber 1/2016 (+6,4%) und +1.680 (+2,1%) gegenüber 12/2016).

Die weitere Entwicklung ist zu beobachten, insbesondere durch Familiennachzug kann es zu weiteren Steigerungen bei der Anzahl der LB kommen.

Die Ausgaben für die durchschnittliche KdU/Heizung (1-3/17) sind mit 273,67 Euro je LB etwas über dem Vorjahreswert (271,16 Euro). Die durchschnittliche KdU je BG lag mit 520,27 Euro um 16,64 Euro über dem Vorjahreswert (503,58 Euro). Durch die Anpassung der Richtwerte für die KdU zum 01.03.2017 und eventuellen Umzug - auch der Flüchtlinge mit Familien - muss damit gerechnet werden, dass die Ausgaben für die KdU im Laufe des Jahres 2017 steigen werden. Bei Betrachtung der Ø KdU ist zu bedenken, dass buchungstechnisch der Januarwert immer sehr hoch ist und dieses die Durchschnittswerte beeinflusst.

Die mit den KdU im Zusammenhang stehenden Ausgaben für Erstausrüstung für die Wohnung und für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt übersteigen im Detail den Anschlag deutlich. Soweit den Daten der Bundesagentur für Arbeit zum Zahlungsanspruch zu entnehmen, entfallen rd. 50% dieser beiden Positionen auf leistungsbeziehende Flüchtlinge der obigen Definition.

Bildung und Teilhabe:

Die Zahl der Leistungsempfänger/innen liegt über der Zahl des vorausgegangenen Berichtszeitraums und auch über der Zahl im Vergleichszeitraum 2016. Der Planwert wird dennoch unterschritten, da bei der damaligen Planung eine noch höhere Fallzahl unterstellt wurde, die sich so nicht eingestellt hat. Für den Personenkreis nach § 6b BKG (Wohngeld/Kinderzuschlag) wurden die revidierten Zahlen aus dem Controlling zugrunde gelegt, die Anzahl der Personen in den anderen Rechtskreisen wurde manuell erfasst.

Die Hauptausgaben BuT für die Bereiche der Kindertageseinrichtungen und den Schulen werden bei der Senatorin für Kinder und Bildung gebucht und erscheinen damit nicht mehr in dieser Produktgruppe.

Produktbereich: 41.06 Hilfe b. Krankheit u.a. bes. Lebenslagen						Controlling 01-06/17 29.08.2017			
Verantwortlich: Dr. Kodré						Version: 86		Seite 1	
Einhaltung Finanzdaten: 		Einhaltung Personaldaten: 		Einhaltung strategische Ziele:					
1. Ressourceneinsatz									
Kamerale Finanzdaten	Januar - Juni 2017					Jahresplanung 2017			
	Ist	Planwert	Ist-Planwert-Abweichung		HH-Soll	vor. HH-Soll	vorauss. Ist	Abweichung	Anschlag
	Tsd. EUR					Tsd. EUR			
Konsumtive Einnahmen	543	789	-246	-31,2	1.625	1.859	1.494	-365	1.859
Investive Einnahmen	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Relevante Verrech./Erstatt.	4	4	-0	-0,8	5.894	5.894	6.353	459	5.894
- Land, Stadtgem. u. intern	4	4	-0	-0,8	5.894	5.894	6.353	459	5.894
- von Bremerhaven	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Gesamteinnahmen	547	793	-246	-31,1	7.519	7.753	7.847	94	7.753
Personalausgaben	378	395	-17	-4,4	813	813	800	-13	797
Sonst. kons. Ausgaben	10.364	11.197	-833	-7,4	21.475	21.659	21.700	41	21.659
Zinsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Tilgungsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Investive Ausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Relevante Verrech./Erstatt.	1.223	1.218	5	0,4	7.644	8.019	8.333	314	8.019
- Land, Stadtgem. u. intern	4	4	-0	-0,8	5.564	5.894	6.353	459	5.894
- an Bremerhaven	1.219	1.214	5	0,4	2.080	2.125	1.980	-145	2.125
Gesamtausgaben	11.965	12.810	-845	-6,6	29.932	30.491	30.833	342	30.475
Saldo	-11.419	-12.017	598	-5,0	-22.413	-22.738	-22.986	-248	-22.722
valutierende Verpflichtungs-ermächtigungen	Abdeckung im Jahr								
	2017	2018	2019	2020	2021ff				
	Tsd. EUR								
	- konsumtiv	0	0	0	0	0			
	- investiv	0	0	0	0	0			
- Zins-/Tilgungsausgaben	0	0	0	0	0				
Personaldaten	Juni 2017			kumuliert Januar - Juni 2017			voraussichtl. Jahresergebnis		
	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz
	Tsd. EUR								
Kernbereich	63	66	-3	378	395	-17	800	813	-13
Temporäre Personalmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
TPM - Flüchtl.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Flexibilisierungsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme	63	66	-3	378	395	-17	800	813	-13
Refinanzierte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausbildung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nebentitel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	63	66	-3	378	395	-17	800	813	-13
dar.: Beihilfe /Nachvers.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Volumen (Teilzeit umgerechnet in Vollzeit)								
Kernbereich	12,7	12,8	-0,1	12,7	12,9	-0,2	12,7	12,8	-0,1
Temporäre Personalmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
TPM - Flüchtl.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Flexibilisierungsmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zwischensumme	12,7	12,8	-0,1	12,7	12,9	-0,2	12,7	12,8	-0,1
Refinanzierte	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Ausbildung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	12,7	-	-	12,7	-	-	12,7	-	-
nachr. znt. Beschäftg.Pool	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
nachr. znt. Pool.Flüchtl.	2,5	-	-	2,5	-	-	2,5	-	-
Summe einges. Personal	15,2	-	-	15,2	-	-	15,2	-	-
nachr.: Abwesende	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Personalstruktur	Jun 2017	2017	2016						
	Ist	Planwert	Ist						
Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten	%								
Beschäftigte bis 35 Jahre	0,0	22,5	6,7						
Beschäftigte über 55 Jahre	0,0	17,5	53,3						
Frauenquote	0,0	50,0	40,0						
Teilzeitquote	0,0	35,0	33,3						
Schwerbehindertenquote	0,0	6,0	13,3						

Gegenstand der Nachweisung

Gegenstand der Nachweisung	Januar - Juni 2017		Ist-Planwert-Abweichung ³		2017
	Ist	Planwert	abs.	%	Planwert
Leistungen					
OPR Einweisungen in der Stadt Bremen [ST]	3,000	2,500	0,500	20,0	5,000
Krankenhilfeberechtigte SGB XII Land [PRS]	1.368,000	1.450,000	-82,000	-5,7	1.450,000
amb/stat Fälle § 68 u. HLU Land Bremen [ST]	234,000	210,000	24,000	11,4	210,000
Notunterkunft OPR Unterbr. Tage/Monat [ST]	391,000	180,000	211,000	117,2	180,000
OPR-Wohnungen in der Stadt Bremen [ST]	64,000	72,000	-8,000	-11,1	72,000

3. Analyse/Bewertung

Die Unterbringungen ohne Kostenträger in Notunterkünften sind u. a. wegen der Frostperiode außerplanmäßig gestiegen. Hinzu kommt eine neue Unterkunft (Arsterdamm), die bis zum Ende des lfd. Jahres aufgrund des steigenden Bedarfs an Unterbringungsplätzen zur Verfügung gestellt wurde. Der steigende Bedarf an Notunterbringungen besteht u. a. für Personen, die keinen Unterbringungsanspruch durch das Referat Flüchtlinge mehr haben. In dieser Einrichtung werden auch Familien

Produktbereich: 41.06 Hilfe b. Krankheit u.a. bes. Lebenslagen	Seite 3
kurzfristig im Rahmen einer Notunterbringung versorgt. Der Rückgang in den OPR Wohnungszahlen lässt sich auf natürliche Fluktuation zurückführen.	

Produktbereich: 41.07 Hilfen f. Sucht-, Drogen-, psych. Kranke						Controlling 01-06/17 29.08.2017			
Verantwortlich: Stroth						Version: 86		Seite 1	
Einhaltung Finanzdaten: 		Einhaltung Personaldaten: 				Einhaltung strategische Ziele: 			
1. Ressourceneinsatz									
Kamerale Finanzdaten	Januar - Juni 2017					Jahresplanung 2017			
	Ist	Planwert	Ist-Planwert-Abweichung		HH-Soll	vor. HH-Soll	vorauss. Ist	Abweichung	Anschlag
	Tsd. EUR			%		Tsd. EUR			
Konsumtive Einnahmen	776	682	94	13,8	1.363	1.363	1.484	121	1.363
Investive Einnahmen	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Relevante Verrech./Erstatt.	0	0	0	0,0	31.256	31.256	25.712	-5.544	31.256
- Land, Stadtgem. u. intern	0	0	0	0,0	31.256	31.256	25.712	-5.544	31.256
- von Bremerhaven	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Gesamteinnahmen	776	682	94	13,8	32.619	32.619	27.196	-5.423	32.619
Personalausgaben	179	258	-79	-30,7	530	380	380	0	523
Sonst. kons. Ausgaben	30.897	32.456	-1.559	-4,8	59.029	59.034	56.547	-2.487	59.034
Zinsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Tilgungsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Investive Ausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Relevante Verrech./Erstatt.	7.037	7.036	1	0,0	43.331	43.331	36.554	-6.777	43.331
- Land, Stadtgem. u. intern	0	0	0	0,0	31.256	31.256	25.712	-5.544	31.256
- an Bremerhaven	7.037	7.036	1	0,0	12.075	12.075	10.842	-1.233	12.075
Gesamtausgaben	38.113	39.750	-1.637	-4,1	102.890	102.745	93.481	-9.264	102.888
Saldo	-37.336	-39.068	1.732	-4,4	-70.271	-70.126	-66.285	3.841	-70.269
valutierende Verpflichtungs-ermächtigungen	Abdeckung im Jahr								
	2017	2018	2019	2020	2021ff				
	Tsd. EUR								
	- konsumtiv	0	0	0	0				
	- investiv	0	0	0	0				
- Zins-/Tilgungsausgaben	0	0	0	0	0				
Personaldaten	Juni 2017			kumuliert Januar - Juni 2017			voraussichtl. Jahresergebnis		
	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz
	Tsd. EUR								
Kernbereich	30	43	-13	179	258	-79	380	530	-150
Temporäre Personalmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
TPM - Flüchtl.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Flexibilisierungsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme	30	43	-13	179	258	-79	380	530	-150
Refinanzierte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausbildung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nebentitel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	30	43	-13	179	258	-79	380	530	-150
dar.: Beihilfe /Nachvers.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Volumen (Teilzeit umgerechnet in Vollzeit)								
Kernbereich	5,8	8,3	-2,5	5,8	8,3	-2,5	5,8	8,3	-2,5
Temporäre Personalmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
TPM - Flüchtl.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Flexibilisierungsmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zwischensumme	5,8	8,3	-2,5	5,8	8,3	-2,5	5,8	8,3	-2,5
Refinanzierte	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Ausbildung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	5,8	-	-	5,8	-	-	5,8	-	-
nachr. znt. Beschäftg.Pool	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
nachr. znt. Pool.Flüchtl.	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
Summe einges. Personal	5,8	-	-	5,8	-	-	5,8	-	-
nachr.: Abwesende	0,0	-	-	0,4	-	-	0,2	-	-
Personalstruktur									
Personalstruktur	Jun 2017	2017	2016						
	Ist	Planwert	Ist						
Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten	%								
Beschäftigte bis 35 Jahre	0,0	22,5	0,0						
Beschäftigte über 55 Jahre	0,0	17,5	77,8						
Frauenquote	0,0	50,0	55,6						
Teilzeitquote	0,0	35,0	44,4						
Schwerbehindertenquote	0,0	6,0	11,1						

Gegenstand der Nachweisung

Gegenstand der Nachweisung	Januar - Juni 2017		Ist-Planwert-Abweichung ³		2017 Planwert
	Ist	Planwert	abs.	%	

3. Analyse/Bewertung

Die Einnahmen und Ausgaben werden maßgeblich durch die enthaltenen Sozialleistungen nach dem SGB XII und für die Forensik bestimmt. Es wird damit gerechnet, dass die Anschläge unterschritten werden, sowohl im kommunalen Haushalt als auch im Land (an Bremerhaven, siehe PB 41.02).

Für weiterführende Informationen zu den Sozialleistungen wird auf den Bericht Sozialleistungen, Juni 2017, verwiesen.

Zur Einhaltung des Personalbudgets wird auf die Ausführungen zum Produktplan Jugend und Soziales verwiesen.

Die relevanten Kennzahlen "Betreutes Wohnen für psychisch Kranke" und "Fallzahl Forensik" werden aus technischen Gründen derzeit nicht ausgewiesen. Die Leistungsdaten werden eingehalten bzw. unterschritten (Kennz. 1 Planwert 770, IST 740, Kennz. 2 Planw 124, IST 108; IST-Daten des 2. Quartals).

Produktbereich: 41.08 Übergreifende Integration, Beauftragte						Controlling 01-06/17 29.08.2017			
Verantwortlich: Harth						Version: 86		Seite 1	
Einhaltung Finanzdaten:		Einhaltung Personaldaten:		Einhaltung strategische Ziele:					
									
1. Ressourceneinsatz									
Kamerale Finanzdaten	Januar - Juni 2017					Jahresplanung 2017			
	Ist	Planwert	Ist-Planwert-Abweichung		HH-Soll	vor. HH-Soll	vorauss. Ist	Abweichung	Anschlag
	Tsd. EUR			%		Tsd. EUR			
Konsumtive Einnahmen	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Investive Einnahmen	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Relevante Verrech./Erstatt.	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
- Land, Stadtgem. u. intern	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
- von Bremerhaven	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Gesamteinnahmen	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Personalausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Sonst. kons. Ausgaben	1.207	216	991	458,9	3.460	3.460	3.460	0	533
Zinsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Tilgungsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Investive Ausgaben	0	0	0	0,0	260	260	260	0	0
Relevante Verrech./Erstatt.	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
- Land, Stadtgem. u. intern	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
- an Bremerhaven	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Gesamtausgaben	1.207	216	991	458,9	3.720	3.720	3.720	0	533
Saldo	-1.207	-216	-991	458,9	-3.720	-3.720	-3.720	0	-533
valutierende Verpflichtungs-ermächtigungen	Abdeckung im Jahr								
	2017	2018	2019	2020	2021ff				
	Tsd. EUR								
	- konsumtiv	0	0	0	0	0			
- investiv	0	0	0	0	0				
- Zins-/Tilgungsausgaben	0	0	0	0	0				
Personaldaten	Juni 2017			kumuliert Januar - Juni 2017			voraussichtl. Jahresergebnis		
	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz
	Tsd. EUR								
Kernbereich	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Temporäre Personalmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
TPM - Flüchtl.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Flexibilisierungsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Refinanzierte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausbildung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nebentitel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
dar.: Beihilfe /Nachvers.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Volumen (Teilzeit umgerechnet in Vollzeit)								
Kernbereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Temporäre Personalmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
TPM - Flüchtl.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Flexibilisierungsmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zwischensumme	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Refinanzierte	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausbildung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
nachr. znt. Beschäftgt.Pool	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nachr: znt. Pool.Flüchtl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe einges. Personal	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
nachr.: Abwesende	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Personalstruktur	Jun 2017	2017	2016						
	Ist	Planwert	Ist						
Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten	%								
Beschäftigte bis 35 Jahre	-	-	-						
Beschäftigte über 55 Jahre	-	-	-						
Frauenquote	-	-	-						
Teilzeitquote	-	-	-						
Schwerbehindertenquote	-	-	-						

Gegenstand der Nachweisung	Januar - Juni 2017		Ist-Planwert-Abweichung ³		2017
	Ist	Planwert	abs.	%	Planwert

3. Analyse/Bewertung

Seite 24 von 28

Produktbereich: 41.90 Zentrale Dienste						Controlling 01-06/17 29.08.2017			
Verantwortlich: Dr. Wind						Version: 86		Seite 1	
Einhaltung Finanzdaten: 		Einhaltung Personaldaten: 		Einhaltung strategische Ziele:					
1. Ressourceneinsatz									
Kamerale Finanzdaten	Januar - Juni 2017					Jahresplanung 2017			
	Ist	Planwert	Ist-Planwert-Abweichung		HH-Soll	vor. HH-Soll	vorauss. Ist	Abweichung	Anschlag
	Tsd. EUR			%		Tsd. EUR			
Konsumtive Einnahmen	866	236	630	266,9	825	1.094	1.094	0	717
Investive Einnahmen	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Relevante Verrech./Erstatt.	3.727	3.302	425	12,9	3.727	5.445	5.445	0	5.021
- Land, Stadtgem. u. intern	3.727	3.302	425	12,9	3.727	5.445	5.445	0	5.021
- von Bremerhaven	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Gesamteinnahmen	4.592	3.538	1.054	29,8	4.551	6.539	6.539	0	5.738
Personalausgaben	9.591	8.028	1.563	19,5	16.395	18.394	19.869	1.475	17.688
Sonst. kons. Ausgaben	4.971	3.945	1.026	26,0	9.254	9.507	9.507	0	7.670
Zinsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Tilgungsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Investive Ausgaben	129	321	-192	-59,7	760	760	760	0	760
Relevante Verrech./Erstatt.	3.755	3.688	67	1,8	3.908	3.947	3.947	0	3.808
- Land, Stadtgem. u. intern	3.691	3.568	123	3,5	3.668	3.707	3.707	0	3.568
- an Bremerhaven	64	120	-56	-47,1	240	240	240	0	240
Gesamtausgaben	18.446	15.982	2.464	15,4	30.318	32.608	34.083	1.475	29.925
Saldo	-13.854	-12.444	-1.410	11,3	-25.766	-26.069	-27.544	-1.475	-24.187
valutierende Verpflichtungs-ermäßigungen	Abdeckung im Jahr								
	2017	2018	2019	2020	2021ff				
	Tsd. EUR								
	- konsumtiv	0	906	906	906	8.288			
- investiv	0	0	0	0	0				
- Zins-/Tilgungsausgaben	0	0	0	0	0				
Personaldaten	Juni 2017			kumuliert Januar - Juni 2017			voraussichtl. Jahresergebnis		
	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz
	Tsd. EUR								
Kernbereich	1.278	1.210	68	7.590	7.257	333	15.712	14.916	796
Temporäre Personalmittel	32	10	22	194	63	131	423	133	290
TPM - Flüchtl.	20	0	20	115	2	113	238	3	235
Flexibilisierungsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme	1.330	1.220	110	7.899	7.322	577	16.373	15.052	1.321
Refinanzierte	241	47	194	1.252	269	983	2.623	553	2.070
Ausbildung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nebentitel	33	70	-37	439	437	2	729	788	-59
Insgesamt	1.604	1.337	267	9.590	8.028	1.562	19.725	16.393	3.332
dar.: Beihilfe /Nachvers.	29	66	-37	406	415	-9	672	743	-71
	Volumen (Teilzeit umgerechnet in Vollzeit)								
Kernbereich	252,8	241,2	11,6	251,0	242,2	8,8	251,9	241,0	10,9
Temporäre Personalmittel	8,2	2,5	5,7	8,1	2,5	5,6	8,1	2,5	5,6
TPM - Flüchtl.	4,5	0,0	4,5	4,5	0,0	4,5	4,5	0,0	4,5
Flexibilisierungsmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zwischensumme	265,5	243,7	21,8	263,6	244,7	18,8	264,5	243,5	21,1
Refinanzierte	45,8	-	-	45,8	-	-	45,8	-	-
Ausbildung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	311,3	-	-	309,3	-	-	310,3	-	-
nachr. znt. Beschäftgt.Pool	4,4	-	-	4,4	-	-	4,4	-	-
nachr: znt. Pool.Flüchtl.	101,6	-	-	105,1	-	-	103,4	-	-
Summe einges. Personal	417,4	-	-	418,8	-	-	418,1	-	-
nachr.: Abwesende	22,0	-	-	22,5	-	-	22,2	-	-
Personalstruktur	Jun 2017	2017	2016						
	Ist	Planwert	Ist						
Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten	%								
Beschäftigte bis 35 Jahre	0,0	22,5	9,0						
Beschäftigte über 55 Jahre	0,0	17,5	36,5						
Frauenquote	0,0	50,0	65,6						
Teilzeitquote	0,0	35,0	28,8						
Schwerbehindertenquote	0,0	6,0	13,1						

Gegenstand der Nachweisung	
----------------------------	--

Gegenstand der Nachweisung	Januar - Juni 2017		Ist-Planwert-Abweichung ³		2017
	Ist	Planwert	abs.	%	Planwert

3. Analyse/Bewertung

Zur Einhaltung des Personalbudgets wird auf die Ausführungen zum Produktplan Jugend und Soziales verwiesen.

1. Ressourceneinsatz

Kamerale Finanzdaten	Januar - Juni 2017					Jahresplanung 2017			
	Ist	Planwert	Ist-Planwert-Abweichung		HH-Soll	vor. HH-Soll	vorauss. Ist	Abweichung	Anschlag
	Tsd. EUR		%			Tsd. EUR			
Konsumtive Einnahmen	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Investive Einnahmen	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Relevante Verrech./Erstatt.	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
- Land, Stadtgem. u. intern	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
- von Bremerhaven	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Gesamteinnahmen	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Personalausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Sonst. kons. Ausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Zinsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Tilgungsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Investive Ausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Relevante Verrech./Erstatt.	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
- Land, Stadtgem. u. intern	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
- an Bremerhaven	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Gesamtausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Saldo	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0

valutierende Verpflichtungs- ermächtigungen	Abdeckung im Jahr				
	2017	2018	2019	2020	2021ff
	Tsd. EUR				
- konsumtiv	0	0	0	0	0
- investiv	0	0	0	0	0
- Zins-/Tilgungsausgaben	0	0	0	0	0

Personaldaten	Juni 2017			kumuliert Januar - Juni 2017			voraussichtl. Jahresergebnis		
	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz
	Tsd. EUR								
Kernbereich	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Temporäre Personalmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
TPM - Flüchtl.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Flexibilisierungsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Refinanzierte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausbildung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nebentitel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
dar.: Beihilfe /Nachvers.	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Volumen (Teilzeit umgerechnet in Vollzeit)									
Kernbereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Temporäre Personalmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
TPM - Flüchtl.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Flexibilisierungsmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zwischensumme	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Refinanzierte	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausbildung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
nachr. znt. Beschäftg.Pool	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nachr. znt. Pool.Flüchtl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe einges. Personal	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-
nachr.: Abwesende	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Personalstruktur	Jun 2017	2017	2016
	Ist	Planwert	Ist
Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten	%		
Beschäftigte bis 35 Jahre	-	-	-
Beschäftigte über 55 Jahre	-	-	-
Frauenquote	-	-	-
Teilzeitquote	-	-	-
Schwerbehindertenquote	-	-	-

[illegible]

3. Analyse/Bewertung

Im Betrachtungszeitraum hat die Werkstatt Bremen ihre Aufgaben erfolgreich wahrgenommen.

Bericht über die Entwicklung der Sozialleistungen 2017

(im Produktplan 41 – Jugend und Soziales)

Berichtszeitraum Januar bis Juni

Teil I Zusammenfassung der Finanzdaten und Vorbemerkungen

Grundsätzlich ist parallel zu den Controllingterminen „1. Halbjahr“ und „13. Monat“ des Produktgruppenhaushaltes über die Entwicklung der Sozialleistungen im Produktplan 41 - Jugend und Soziales - zu berichten.

Für das Jahr 2017 sehen die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (L+G) Anschläge von 255,3 Mio. Euro an konsumtiven Einnahmen und 1.082,3 Mio. Euro an konsumtiven Ausgaben vor. Darin eingeschlossen sind auch die Einnahmen von sowie die Ausgaben an Bremerhaven und die noch gesperrten Globalmittel "Flüchtlinge". Bei der nachfolgenden Betrachtung sind die noch gesperrten Anschläge der Globaltitel "Flüchtlinge" voll in das Budget (voraussichtliches Haushalts-soll/vHHSoll) eingerechnet worden, um eine maximale Transparenz ggü. den ursprünglichen Anschlägen herzustellen.

Die im Folgenden enthaltene „Schätzung“ basiert auf dem Zahlungsverkehr der Monate Januar bis Juni 2017. Die Darstellung der Schätzung erfolgt i.W. getrennt nach den Bereichen "Flüchtlinge" ("unbegleitete minderjährige Ausländer" (UMA im Produktbereich 41.01) und Asyl/Versorgung und Unterbringungssystem (Produktgruppe 41.03.01) und "übrige Sozialleistungen" (inkl. des Leistungsbereich SGB II).

I.1 Entwicklung der Finanzdaten der Sozialleistungen im Produktplan 41 – Jugend und Soziales

I.1.1 Einnahmen

Einnahmen bis einschl. Juni 2017 (gesamt in Mio. Euro)

Pgr.	Bezeichnung	IST 1-6/2016	IST 1-6/2017	Planwert 1-6/2017	Abweichung PW/IST 2017
41.01.03	Hilfen zur Erziehung SGB VIII - ambulant	0,87	1,07	0,75	0,32
41.01.04	Hilfen zur Erziehung SGB VIII - stationär	2,87	4,47	2,62	1,85
41.01.06	EGH SGB XII + Sonstige HzE SGB VIII	7,41	58,89	26,51	32,37
41.01.07	Unterhaltsvorschuss	3,07	2,78	2,98	-0,19
	PBER 41.01	14,22	67,20	32,85	34,35
41.02.01	Hilfen für Erwachsene mit Behinderungen	2,82	2,94	2,85	0,09
	PBER 41.02	2,82	2,94	2,85	0,09
41.03.01	Hilfen für Asylbewerber und Flüchtlinge	0,33	3,05	0,41	2,64
	PBER 41.03	0,33	3,05	0,41	2,64
41.04.02	Hilfen zur Pflege	1,50	1,50	1,58	-0,08
41.04.03	Blindenhilfe und Landespflegeld	0,00	0,02	0,00	0,02
	PBER 41.04	1,51	1,52	1,58	-0,07
41.05.01	GSiAE SGB XII Bundesauftragsverwaltung	30,25	32,42	32,44	-0,02
41.05.02	Bildung und Teilhabe	0,00	0,00	0,00	0,00
41.05.03	HLU 3. Kapitel SGB XII (a.v.E.)	0,61	0,61	0,62	-0,01
41.05.04	Komm.Leist. zur Existenzsich.nach SGB II	44,10	52,36	51,16	1,19
	PBER 41.05	74,96	85,39	84,22	1,17
41.06.01	Hilfen zur Gesundheit	0,03	0,00	0,01	-0,01
41.06.02	Hilfe bei anderen besonderen Lebenslage	0,72	0,54	0,78	-0,24
	PBER 41.06	0,75	0,54	0,79	-0,25
41.07.02	Sozialpsychiatrische Leistungen	0,65	0,69	0,67	0,02
41.07.03	Kosten des Maßregelvollzuges	0,03	0,09	0,01	0,08
	PBER 41.07	0,68	0,78	0,68	0,09
	Gesamtergebnis	95,26	161,41	123,38	38,03

Im Betrachtungszeitraum liegen deutliche konsumtive Mehreinnahmen von rd. 38 Mio. Euro (rd. +31%) ggü. dem Planwert (der auf Anschlagbasis gebildet wurde) vor. Den größten Anteil haben dabei i. W. die Zahlungen im Bereich UMA von anderen Ländern bzw. überörtlichen Trägern (Belastungsausgleich und § 89 d SGB VIII, zus. rd. 27 Mio. Euro) in der Produktgruppe 41.01.06.

Einnahmen „übrige Sozialleistungen“ (ÜSL)

Schätzung 2017 (inkl. SGB II) in Mio. Euro

Einnahmen übrige Sozialleistungen Gesamtjahr							
Pgr.	Bezeichnung	Ist 2015	Ist 2016	Anschlag 2017	Schätzung 2017	Budget (vHHSoll) 2017	Saldo
41.01.03	Hilfen zur Erziehung SGB VIII - ambulant	2,00	2,39	2,00	2,50	2,25	0,25
41.01.04	Hilfen zur Erziehung SGB VIII - stationär	5,23	5,36	5,23	7,79	5,23	2,56
41.01.06	EGH SGB XII + Sonstige HzE SGB VIII	3,32	5,00	3,42	5,51	3,42	2,09
41.01.07	Unterhaltsvorschuss	5,20	5,71	5,63	9,66	5,63	4,03
	PBER 41.01	15,75	18,46	16,29	25,46	16,54	8,92
41.02.01	Hilfen für Erwachsene mit Behinderungen	5,59	5,86	5,69	5,74	5,69	0,05
	PBER 41.02	5,59	5,86	5,69	5,74	5,69	0,05
41.04.02	Hilfen zur Pflege	3,06	3,35	3,16	3,16	3,16	0,00
41.04.03	Blindenhilfe und Landespflegeld	0,02	0,01	0,01	0,02	0,01	0,01
	PBER 41.04	3,08	3,36	3,16	3,18	3,16	0,01
41.05.01	GSIAE SGB XII Bundesauftragsverwaltung	0,00	91,44	97,90	97,15	97,90	-0,75
41.05.02	Bildung und Teilhabe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41.05.03	HLU 3. Kapitel SGB XII (a.v.E.)	89,01	1,29	1,25	1,25	1,25	0,00
41.05.04	Komm.Leist. zur Existenzsich.nach SGB II	86,97	92,36	102,33	120,14	120,11	0,03
	PBER 41.05	175,98	185,09	201,47	218,53	219,26	-0,72
41.06.01	Hilfen zur Gesundheit	1,06	0,03	0,02	0,02	0,02	0,00
41.06.02	Hilfe bei anderen besonderen Lebenslagen	2,01	1,41	1,84	1,47	1,84	-0,36
	PBER 41.06	3,07	1,44	1,86	1,49	1,86	-0,36
41.07.02	Sozialpsychiatrische Leistungen	1,34	1,34	1,34	1,38	1,34	0,05
41.07.03	Kosten des Maßregelvollzuges	0,15	0,23	0,03	0,10	0,03	0,08
	PBER 41.07	1,48	1,57	1,36	1,48	1,36	0,12
	Gesamtergebnis	204,96	215,79	229,84	255,89	247,87	8,02
Veränderungen gegenüber dem IST des Vorjahres		5,6%	5,3%	6,5%	18,6%		

Es wird mit Mehreinnahmen gegenüber dem Anschlag von rd. 26,1 Mio. € gerechnet. Neben zusätzlichen Einnahmen (i.W. durch die Sonderbeteiligung des Bundes an der KdU für Flüchtlinge) von rd. 17,5 Mio. Euro in der Produktgruppe 41.05.04 werden diese maßgeblich im Produktbereich 41.01., Jugend (ohne UMA), i.H.v. rd. 9,2 Mio. Euro durch Erstattungen Dritter sowie einer möglichen höheren Bundesbeteiligung UVG verursacht.

Im Zuge der Berechnung des Gesamtjahresbudgets werden insbesondere die Mehreinnahmen im Bereich des SGB II als Einnahmeverfügungsmittel übergeleitet und wirken somit im Einnahmebereich sollerhöhend. Ggü. dem vorausgerechneten Budget bestehen daher "nur" Mehreinnahmen von rd. 8,0 Mio. Euro.

Die Einnahmen ÜSL liegen voraussichtlich 18,6% über dem Vorjahr.

Einnahmen „Flüchtlinge“ (UMF-UMA, Asyl, ohne SGB II)

Schätzung 2017 in Mio. Euro

Einnahmen Flüchtlinge (UMA 41.01 und Asyl/Flüchtlinge 41.03.01)							
Pgr.	Bezeichnung	Ist 2015	Ist 2016	Anschlag 2017	Schätzung 2017	Budget (vHHSoll) 2017	Saldo
41.01.04	Hilfen zur Erziehung SGB VIII - stationär	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41.01.06	EGH SGB XII + Sonstige HzE SGB VIII	9,62	16,89	24,80	72,20	24,80	47,40
	PBER 41.01	9,62	16,89	24,80	72,20	24,80	47,40
41.03.01	Hilfen für Asylbewerber und Flüchtlinge	0,69	0,75	0,70	3,97	0,70	3,27
	PBER 41.03	0,69	0,75	0,70	3,97	0,70	3,27
	Gesamtergebnis	10,32	17,64	25,50	76,17	25,50	50,67
Veränderungen gegenüber dem IST des Vorjahres		108,4%	71,0%	44,5%	331,7%		

Es werden Mehreinnahmen von rd. 50,7 Mio. Euro ggü. Anschlag bzw. Budget für möglich gehalten. Diese werden maßgeblich im Bereich 41.01, UMA, durch Mehreinnahmen von Ländern/überörtl. Trägern und sonstige Einnahmen verursacht. Im Zuge der Beendigung des Erstattungsverfahrens nach § 89 d SGB VIII haben die Länder einen nachgängigen Belastungsausgleich vereinbart, aus dem das Land Bremen als überörtlicher Jugendhilfeträger in 2017 insgesamt rd. 52,5 Mio. Euro erhalten soll. Ursprünglich waren in 2017 nur rd. 19,8 Mio. Euro eingestellt worden. Dazu kommen noch u.a. nachgehende Mehreinnahmen aus der ausgelaufenen Erstattung nach § 89 d SGB VIII i.H.v. rd. 10 Mio.

Euro. Es handelt sich um Schwerpunkt um einmalige Einnahmen. Die Einnahmen Flüchtlinge liegen voraussichtlich rd. 332% über dem Vorjahr.

Nachrichtlich: Die generellen Bundesbeteiligungen an Flüchtlingslasten in den Ländern und Kommunen über die Umsatzsteuer werden nicht im Haushalt „Jugend und Soziales“ abgebildet. Die neue Sonderbeteiligung an den KdU Flüchtlinge im SGB II (siehe oben) wird in der Produktgruppe 41.05.04 abgebildet, da dort die anteiligen Ausgaben anfallen.

Das im Jahr 2014 im Ressort initiierte Projekt „Forderungsmanagement und -realisierung“ zur nachhaltigen Verbesserung der Einnahmesituation hat bei der Einnahmenerzielung nach § 89 d SGB VII maßgeblich mitgewirkt, siehe auch Anlage Steuerungsmaßnahmen. Zur Projektarbeit wird auch demnächst eine separate Berichterstattung in der Fachdeputation erfolgen.

I.1.2 Ausgaben

Ausgaben bis einschl. Juni 2017 (gesamt in Mio. Euro)

Pgr.	Bezeichnung	IST 1-6/2016	IST 1-6/2017	Planwert 1-6/2017	Abweichung PW/IST 2017
41.01.03	Hilfen zur Erziehung SGB VIII - ambulant	38,24	32,53	36,03	-3,50
41.01.04	Hilfen zur Erziehung SGB VIII - stationär	67,55	94,61	75,96	18,65
41.01.06	EGH SGB XII + Sonstige HzE SGB VIII	41,17	21,50	28,80	-7,30
41.01.07	Unterhaltsvorschuss	6,30	6,39	6,61	-0,22
	PBER 41.01	153,26	155,02	147,39	7,63
41.02.01	Hilfen für Erwachsene mit Behinderungen	65,12	66,90	66,39	0,51
	PBER 41.02	65,12	66,90	66,39	0,51
41.03.01	Hilfen für Asylbewerber und Flüchtlinge	90,38	61,07	77,36	-16,29
	PBER 41.03	90,38	61,07	77,36	-16,29
41.04.02	Hilfen zur Pflege	30,92	28,19	30,58	-2,40
41.04.03	Blindenhilfe und Landespflegegeld	1,95	2,13	2,02	0,10
	PBER 41.04	32,87	30,31	32,61	-2,30
41.05.01	GSIAE SGB XII Bundesauftragsverwaltung	49,26	51,93	52,38	-0,44
41.05.02	Bildung und Teilhabe	1,28	1,24	1,30	-0,05
41.05.03	HLU 3. Kapitel SGB XII (a.v.E.)	6,41	6,51	6,57	-0,06
41.05.04	Komm.Leist. zur Existenzsich.nach SGB II	126,24	134,39	136,34	-1,95
	PBER 41.05	183,19	194,08	196,58	-2,50
41.06.01	Hilfen zur Gesundheit	6,64	5,36	6,54	-1,18
41.06.02	Hilfe bei anderen besonderen Lebenslage	5,75	6,22	5,87	0,36
	PBER 41.06	12,39	11,58	12,41	-0,83
41.07.02	Sozialpsychiatrische Leistungen	27,93	28,76	29,14	-0,38
41.07.03	Kosten des Maßregelvollzuges	9,32	9,17	10,35	-1,18
	PBER 41.07	37,25	37,93	39,49	-1,56
	Gesamtergebnis	574,46	556,90	572,23	-15,33

Die konsumtiven Ausgaben liegen im Betrachtungszeitraum rd. 15,3 Mio. Euro (knapp 3%) unter dem Planwert auf Anschlagsbasis. Wesentlichen Anteil an der Unterschreitung im Saldo hat daran die Pgr. 41.03.01, Asyl/Flüchtlinge, mit Minderausgaben von 16,3 Mio. Euro ggü. Plan. Die geringeren Ausgaben waren schon in 2016 für 2017 erwartet worden. Daneben liegen die meisten Produktgruppen aktuell "etwas" unter den Planwerten, was die aktuelle Planwertüberschreitung in der Produktgruppe 41.01.04 i.W. UMA) rechnerisch ausgleicht.

Ausgaben „übrige Sozialleistungen“

Schätzung 2017 in Mio. Euro

Ausgaben übrige Sozialleistungen Gesamtjahr							
Pgr.	Bezeichnung	Ist 2015	Ist 2016	Anschlag 2017	Schätzung 2017	Budget (vHHSoll) 2017	Saldo
41.01.03	Hilfen zur Erziehung SGB VIII - ambulant	67,74	72,53	72,29	66,92	61,20	5,72
41.01.04	Hilfen zur Erziehung SGB VIII - stationär	90,28	91,88	95,66	99,37	95,66	3,71
41.01.06	EGH SGB XII + Sonstige HzE SGB VIII	24,39	28,91	25,62	32,55	25,58	6,96
41.01.07	Unterhaltsvorschuss	12,00	12,35	12,97	21,53	12,97	8,57
	PBER 41.01	194,41	205,67	206,54	220,37	195,41	24,96
41.02.01	Hilfen für Erwachsene mit Behinderungen	117,80	119,11	119,48	123,35	119,48	3,87
	PBER 41.02	117,80	119,11	119,48	123,35	119,48	3,87
41.04.02	Hilfen zur Pflege	57,24	54,44	57,01	55,82	56,81	-0,99
41.04.03	Blindenhilfe und Landespflegegeld	3,31	3,41	3,51	3,51	3,51	0,00
	PBER 41.04	60,55	57,85	60,52	59,34	60,32	-0,99
41.05.01	GSIAE SGB XII Bundesauftragsverwaltung	0,00	92,39	97,90	97,15	97,90	-0,75
41.05.02	Bildung und Teilhabe	8,11	3,21	7,97	3,65	3,75	-0,10
41.05.03	HLU 3. Kapitel SGB XII (a.v.E.)	88,68	11,23	11,42	11,35	11,42	-0,06
41.05.04	Komm.Leist. zur Existenzsich.nach SGB II	216,07	221,80	241,24	241,50	261,07	-19,57
	PBER 41.05	312,86	328,62	358,53	353,65	374,14	-20,49
41.06.01	Hilfen zur Gesundheit	11,21	12,95	12,60	12,56	12,60	-0,04
41.06.02	Hilfe bei anderen besonderen Lebenslagen	10,20	10,93	11,18	11,12	11,18	-0,06
	PBER 41.06	21,41	23,88	23,78	23,68	23,78	-0,10
41.07.02	Sozialpsychiatrische Leistungen	50,83	48,60	52,69	50,39	52,69	-2,30
41.07.03	Kosten des Maßregelvollzuges	18,39	16,47	18,42	17,00	18,42	-1,42
	PBER 41.07	69,22	65,07	71,11	67,39	71,11	-3,72
	Gesamtergebnis	776,25	800,20	839,96	847,77	844,25	3,52
Veränderungen gegenüber dem IST des Vorjahres		2,4%	3,1%	5,0%	5,9%		

Insgesamt wird mit Mehrbedarfen von insgesamt rd. 7,8 Mio. Euro ggü. dem Anschlag gerechnet (Mehrbedarf von rd. 0,93% ggü. Anschlag). Im voraussichtlichen Budget sind allerdings auch die übergeleiteten Einnahmenverfügungsmittel SGB II (siehe unter Einnahmen, bzw. im Produktbereichscontrollingbericht) und andere Budgetveränderungen (Verlagerung Tagespflege an die Senatorin für Kinder und Bildung u.a.) berücksichtigt. Bereinigt liegen gegenüber dem Budget Mehrbedarfe von insgesamt rd. 3,5 Mio. Euro (Mehrbedarf von rd. 0,42% ggü. Anschlag) vor. Der Betrag ist ein Saldo von verschiedenen Mehr- und Minderbedarfen. Dieser Mehrbedarf kann vollständig durch Mehreinnahmen gedeckt werden. Die Struktur der Ausgaben ist ähnlich wie in 2016: Überschreitungen und Mehrbedarfe im Jugendbereich stehen Minderausgaben an anderer Stelle gegenüber. Insbesondere in der Produktgruppe 41.05.04, SGB II, bestehen Überschüsse u.a. aus den übergeleiteten Einnahmenverfügungsmitteln. Ohnehin war für 2017 ein Überschuss in dieser Produktgruppe erwartet worden. Die UVG-Reform belastet möglicherweise den Haushalt L+G mit rd. 4,6 Mio. € (Nettobetrachtung). Durch den steigenden Zugang von Flüchtlingen in das SGB II steigen auch dort die Ausgaben an.

Die Ausgaben üSL insgesamt liegen voraussichtlich rd. 5,9% über dem Vorjahr.

Ausgaben „Flüchtlinge“ (UMA, Asyl, ohne SGB II)

Schätzung 2017 in Mio. Euro

Ausgaben Flüchtlinge (UMA 41.01 und Asyl/Flüchtlinge 41.03.01)							
Pgr.	Bezeichnung	Ist 2015	Ist 2016	Anschlag 2017	Schätzung 2017	Budget (vHHSoll) 2017	Saldo
41.01.04	Hilfen zur Erziehung SGB VIII - stationär	32,47	58,87	56,26	86,46	56,26	30,20
41.01.06	EGH SGB XII + Sonstige HzE SGB VIII	20,35	38,23	31,03	15,61	30,89	-15,27
	PBER 41.01	52,82	97,11	87,29	102,07	87,14	14,93
41.03.01	Hilfen für Asylbewerber und Flüchtlinge	77,79	158,35	155,05	124,57	161,55	-36,98
	PBER 41.03	77,79	158,35	155,05	124,57	161,55	-36,98
	Gesamtergebnis	130,60	255,46	242,34	226,64	248,69	-22,05
Veränderungen gegenüber dem IST des Vorjahres		126,8%	95,6%	-5,1%	-11,3%		

Es wird mit Minderausgaben von rd. 15,7 Mio. Euro ggü. dem Anschlag und von rd. 22,1 Mio. Euro ggü. dem Budget (aufgrund der Erhöhung um zentrale Mittel für Mieten im Asylbereich) gerechnet. Insgesamt gesehen sind damit die Ausgaben in 2017 - wie 2016 schon erwartet worden war - ggü. 2016 rückläufig.

Im Detail betrachtet verlaufen die Ausgaben „Asyl“ unterhalb des Budgets (-37 Mio. Euro); die Ausgaben UMA haben jedoch ggü. den Erwartungen angezogen (+15 Mio. Euro). Die Mehrbedarfe UMA können im Gesamtbudget aufgefangen werden. Im Monat Juni haben sich die Ausgaben etwas verringert; sollte sich dieses im Verlauf des zweiten Halbjahres fortschreiben, würde sich der Mehrbedarf verringern.

Die Gründe der Budgetunterschreitung im Asylbereich liegen in den geringeren Zugängen, den Übergängen in das SGB II sowie in der Stabilisierung des Betriebes des Versorgungs- und Unterbringungssystem für Flüchtlinge.

Im Bereich UMA sind die wahrscheinliche Gründe Nachzahlungen, mehr Leistungen für Bestandsfälle, geringere Abgänge sowie der Umstand, dass nun grds. alle Bestandsfälle auch Kostenfälle sind.

Die Ausgaben Flüchtlinge insgesamt liegen voraussichtlich rd. 11,3% unter dem Vorjahr.

Für das Thema Flüchtlinge sind eine Reihe sog. zentraler Kennzahlen ausgewiesen worden. Sie sind als Anlage zum Teil I dargestellt und ergänzen sowohl den Teil I als auch den Teil II.

I.1.3 Zusammenfassung Finanzdaten 2017

Es wird damit gerechnet, dass auch 2017 wie 2016 im Rahmen der Budgets abgeschlossen werden kann. Insgesamt kann es 2017 zu folgenden konsumtiven Minderbedarfen ggü. dem Budget kommen:

Konsumtive Betrachtung (L+G Bremen, inkl. Finanzbez. mit BHV) 2017:

in Mio. €	Anschlag	Budget (vHHSoll)	vorauss. IST	Saldo
Einnahmen	255,3	273,4	332,1	58,7
Ausgaben	1.082,3	1.092,9	1.074,4	-18,5

Zusammen könnte sich eine Haushaltsverbesserung von rd. 77,2 Mio. Euro ggü. dem Budget in 2017 ergeben.

Die vorliegende Schätzung ist jedoch risikobehaftet; Abweichungen von +/- 1% bezogen auf das Gesamtvolumen sind weiterhin leicht möglich.

Bei der Betrachtung sind die noch gesperrten Anschläge der "Globaltitel Flüchtlinge" voll in das Budget (vHHSoll) eingerechnet worden, um eine maximale Transparenz ggü. den ursprünglichen Anschlägen herzustellen.

I.2 Sozialstaatliche Verpflichtungen und Steuerungsvorhaben

Sozialleistungen beruhen zum großen Teil auf individuellen Rechtsansprüchen. Sie entstehen vereinfacht ausgedrückt, wenn Personen Leistungen benötigen und ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, diese selbst zu finanzieren. Insofern ist die Anzahl der Hilfeempfänger/-innen grds. nicht maßgeblich beeinflussbar. Der Umfang der Sozialleistungen ist also von der Entwicklung der Bedarfslagen (Pflegebedarf etc.) und von der Einkommenssituation der Menschen abhängig. Die Sozialleistungen sind darüber hinaus dem Grunde bzw. auch der Höhe nach weitestgehend bundesgesetzlich bzw. faktisch oder aufgrund regionaler Gegebenheiten sowie Gerichtsentscheidungen festgelegt. Es kann dementsprechend von einem hohen Verpflichtungsgrad der Ausgaben von weit über 90% ausgegangen werden, d.h. grundsätzlich und insbesondere auch kurzfristig sind Einflussnahmen kaum möglich.

Die Ausgaben der Sozialleistungen (SGB II, VIII, XII usw.) steigen grundsätzlich seit Jahren bundesweit an und belasten insbesondere die kommunalen Haushalte in hohem Maße. Die Bundesstatistiken für die SGB XII und VIII weisen für die jüngere Vergangenheit bundesweit Zuwachsraten von grds. rd.

4-6% aus. Durch den Zugang von Flüchtlingen schon seit 2013 und insbesondere in 2015 und 2016 verschärft sich die haushaltsmäßige Belastung der Länder und Kommunen nochmals deutlich. Auch wenn sich die Zugänge seit dem zweiten Halbjahr 2016 deutlich reduziert haben, so werden sich die Ausgaben auf einem deutlich höheren Niveau als vor 2015/16 stabilisieren, da sich eine hohe Anzahl geflüchteter Menschen weiterhin im Bezug von Sozialleistungen (AsylbLG, SGB VIII, SGB II und allgemeine Nutzung der Versorgungs- und Unterbringungssysteme) befinden werden.

Neben der Situation, dass Bremen aus den zwei Großstädten Bremen und Bremerhaven mit unterschiedlichen sozialen Problemlagen besteht, ist Bremen auch als Land u. a. wegen seiner Aufgaben als überörtlicher Sozialhilfe- bzw. Jugendhilfeträger betroffen. Vielerlei andere Faktoren wirken andauernd (z. B. demographischer Faktor, Altersarmut, abnehmende Erziehungskompetenzen der Eltern), andere ggf. nur temporär (z. B. Wirtschafts- und Finanzkrisen). Da die meisten Einflussfaktoren nicht oder nicht maßgeblich beeinflussbar sind, muss versucht werden, durch geeignete Steuerungsvorhaben mindestens den Ausgabenzuwachs, der durch die Wahrnehmung des gesetzlichen Versorgungsauftrages resultiert, zu begrenzen.

Bis 2013 war es gelungen, die Haushalte der Sozialleistungen grds. innerhalb der Budgets auszugleichen. In 2014 mussten jedoch die Mehrbedarfe zum größten Teil zentral ausgeglichen werden. Auch in 2015 konnten die Budgets nur unter Heranziehung von Mehreinnahmen, zentralen Mitteln und eines Nachtragshaushaltes eingehalten werden. Für 2016 war eine Anpassung der Budgets erfolgt, die letztlich ausreichte, die tatsächlichen Bedarfe abzudecken. Für 2017 wird – siehe oben – i.W. aufgrund von einmaligen Effekten ein Überschuss erwartet.

Vor diesem Hintergrund kommen allgemein den laufenden und neu zu entwickelnden Steuerungsansätzen zur Reduzierung des Ausgabenzuwachses (z.B. das Projekt Weiterentwicklung des Jugendamtes/JuWe) und zur Gewinnung weiterer Einnahmen (Projekt Forderungsmanagement) hohe Bedeutungen zu. Beachtet werden muss jedoch, dass die anspruchsbegründenden Grundvoraussetzungen für den Bezug von Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosigkeit, geringes Arbeitseinkommen, Eintreten von Pflegebedürftigkeit oder Behinderung) oft nicht oder zumindest nicht direkt steuerbar sind bzw. nur durch langfristige gesellschaftspolitische Strategien - die oft auf Bundesebene anzusiedeln sind - in Teilen beeinflusst werden können.

Auf der Basis der vorgenannten Ansätze verfolgt das Ressort im Rahmen der Möglichkeiten in den Produktgruppen zahlreiche verschiedene, einzelne Steuerungsansätze mit dem Ziel, den Ausgabenanstieg zu reduzieren bzw. die Einnahmen zu erhöhen oder große Veränderungen bei der Leistungsgewährung (wie z.B. dem Bundesteilhabegesetz) zu gestalten. Im Bericht sowie in der Anlage zu diesem Bericht sind verschiedene Steuerungsansätze dargestellt.

Anlage zum Teil I

Zentrale Kennzahlen „Flüchtlinge“

Produktgruppe 41.03.01 – Hilfen AsylbLG / Versorgungs- und Unterbringungssystem

Bereich Asyl/Pgrp. 41.03.01

Kennzahl	Ist 2017	Plan 2017	Abweichung Plan/Ist	Plan 2017 Gesamt	Anmerkungen
Zugang Personen Land	768	3.000	-2.232	6.000	Gem. EASY-Datei
Zugang Personen Stadt	614	2.400	-1.786	4.800	Gem. EASY-Datei
Personen im Versorgungssystem	7.400	14.108	-6.708	14.108	Plan und IST jahresdurchschnittlich hochgerechnet. Die IST-Zahl basiert auf einer Modellrechnung, die auf einer Erhebung von Personengruppen im Versorgungssystem beruht. *1
Ausgaben je Bestandsperson p.a.	16.757	12.000	4.757	12.000	Plan und IST jahresdurchschnittlich berechnet. *2
Übergänge Asyl/SGB II	1.779	1.200	579	4.800	Daten aus 3-2017, siehe Erläuterungen im Bereich SGB II.

Quellen: EASY-Statistik, Brem. HKR Verf. SAP, eigene Erhebungen und Berechnungen, Daten der BA.

*1

Die Erhebung beruht in Teilen weiter auf einer modellhaften Schätzung, da die Personenzahl immer noch nicht komplett über ein automatisiertes Erfassungssystem durch den Fachbereich erhoben werden können. Die Personenzahl ist rückläufig, da 1. die Zugänge zurück gehen und 2. der Abgang in das Hilfesystem SGB II stark ansteigen. Darüber hinaus verbleiben immer mehr anerkannte Personen trotz SGB II-Bezug im Versorgungssystem. Die gesamte Berechnung ist risikobehaftet.

*2

Berechnet auf Basis der eingeschätzten Personenzahl im Versorgungssystem und der Schätzung der konsumtiven Finanzdaten. Hauptsächlich Ursachen für den hohen Ausgabenanstieg ggü. dem Planwert sind die gestiegenen Ausgaben für das stetig ausgebauten Versorgungs- und Unterbringungssystem. Die Ausgaben sind seit dem IV. Quartal 2016 wieder etwas rückläufig. Trotz allem muss festgestellt werden, dass der Planwert von 1000 je Person und Monat in einem Aufwuchssystem als zu gering angesetzt war.

Produktbereich 41.01 - UMA

Bereich UMF-UMA (im Prod.ber. 41.01)

Kennzahl	Ist Juni	Plan Juni	Abweichung Plan/Ist	Plan 2017 Gesamt	Anmerkungen
UMA Bestand	1.727	2.125	-398	2.517	IST-Wert gem. Meldung Fachbereich ohne vorl. ION. Planwert ist der jahresdurchschnittliche Wert für 2017.
Zugänge UMA in die vorl. Inobhutnahme	318	1.000	-682	2.500	Die Zugänge sinken ggü. den Annahmen deutlich.
Umverteilte UMA	94	900	-806	2.250	Gezählte Umverteilungen seit Jahresbeginn.
Nichtverteilte UMA *1	224	100	124	250	Differenz zwischen Zugängen und Umverteilungen 2017. *1
Ausgaben je UMA p.a. *2	36.314	42.000	-5.686	42.000	Wert wird aktuell vom FC berechnet.
Anteil Ausschlussgründe *3	11,64				Neue Kennzahl. Zum Vergleich: Durchschnitt 1. Quartal 2017: 13,01
Anteil Fälle §42a "nachfolgende HZE-Leistung" *4	6,33				Kennzahl ist erstmalig erhoben worden.

Quelle: SJFIS, Ref. 20, eigene Berechnungen.

*1

Diese Kennzahl ist nur bedingt aussagekräftig, da das Abbildungsziel "in Bremen-Stadt verbleibende" UMA nicht dargestellt wird, da der tatsächliche Verbleib von UMA vielschichtiger ist als angenommen (Möglichkeiten: Kindeswohl, Gesundheit, Familienzusammenführung, Fristablauf, Volljährigkeit, ungeklärter Abgang.) Ersatzweise bzw. ersatzweise sind die beiden letzten Kennzahlen neu entwickelt worden.

*2

Es handelt sich um eine Durchschnittsberechnung möglicher Ausgaben bei stat. Unterbringung und amb. Versorgung für Ausgaben der HZE UMA i.e.S.

*3

Wird auf Neufälle bezogen, die 1 Monat zurückliegen, damit eine valide Aussage möglich ist.

Anteil der §42a-Zugänge (kum. Jahr, Stichtag Monatsletzter), die wegen eines Ausschlussgrundes nicht umverteilt wurden in %.

*4

Anteil der §42a-Zugänge (kum. Jahr, Stichtag Monatsletzter), die eine HZE-Leistung erhalten in %

Produktgruppe 41.05.04 – Flüchtlinge im SGB II Bezug

Bereich Flüchtlinge im SGB II (anteilig in Pgr. 41.05.04) *1 (Belastbare Daten SGB II liegen bis März 2017 vor.)

Kennzahl	Ist März	Plan März	Abweichung Plan/Ist	Plan 2017 Gesamt	Anmerkungen Anmerkungen
Übergänge/"Zugänge" Asyl/SGB II *7	1.779	1.200	579	4.800	Dargestellt ist die Summe Zugänge RLB bis März. Der Mittelwert beträgt 890.
Abgänge Flüchtlinge aus SGB II *3	369	120	249	480	Dargestellt ist die Summe Abgänge RLB bis März. Der Mittelwert beträgt 123.
durchschnittl. Ausgaben je Flüchtling SGB II p.a. *6 (berechnet auf IST-Ausgaben März)	2.566	3.204	-638	3.204	Der Wert ist eine eigene Berechnung auf Basis IST Ausgaben der Monate 1-6 für die Leistungen JC und bei den flank. Leistungen und den durchschnittl. Zahlungsansprüchen 1-3 im SGB II. Sonstige Leistungen sind vorerst unberücksichtigt. Der Wert stellt kein echtes IST dar.
Ehemalige/anerkannte Flüchtlinge im SGB II "Bestand" (Mittelwert)	12.919		12.919	11.648	*2 Ist und Plan: Dargestellt ist Stand März (Mittelwert LB (nicht RLB wie bei ZU-/Abgängen)).
Neue Kennzahl: Integrationen *6	151		151	1.009	Dargestellt ist die Summe der Integrationen für Leistungsbezieher/-innen aus den 8 asylstärksten Herkunftsländern im Zeitraum Januar bis März 2017.

Quellen: Daten der BA, Brem. HKR-Verf. SAP, eigene Berechnungen.

*1 "Flüchtlinge"

Hier definiert als Personen aus den Herkunftsländern Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia, Syrien

*2

Wert war zur HHAufstellung noch nicht belastbar ermittelbar und ist jetzt berechnet worden.

Der "Planwert" 2017 ist der Bestand aus Dezember 2016 zzgl. Zugänge und abzgl. Abgänge gem. einer Modellrechnung.

*3

Der Planwert war ursprünglich nur auf den Neuzugang ab 2016 bezogen (10%). Faktisch aber gehen deutlich mehr Personen ab, die teilweise bereits 2015 übergegangen sind.

Ein Abgang aus Regelleistungsbezug liegt vor, wenn ein Regelleistungsberechtigter (RLB) den Regelleistungsbezug beendet.

Der Regelleistungsbezug wird auch beendet, wenn der RLB zu einer anderen Personengruppe (SLB, AUS, KOL) wechselt.

Kurzzeitige Unterbrechungen des Regelleistungsbezugs von bis zu sieben Tagen werden dabei in der Standardberichterstattung nicht als Abgang gewertet.

Sinnvoll wäre es, an dieser Stelle über "echte Integrationen in der Arbeitsmarkt" zu berichten (siehe auch neue Kennzahl oben).

*6

Eine Integration gemäß § 48a SGB II liegt vor, wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.

*7

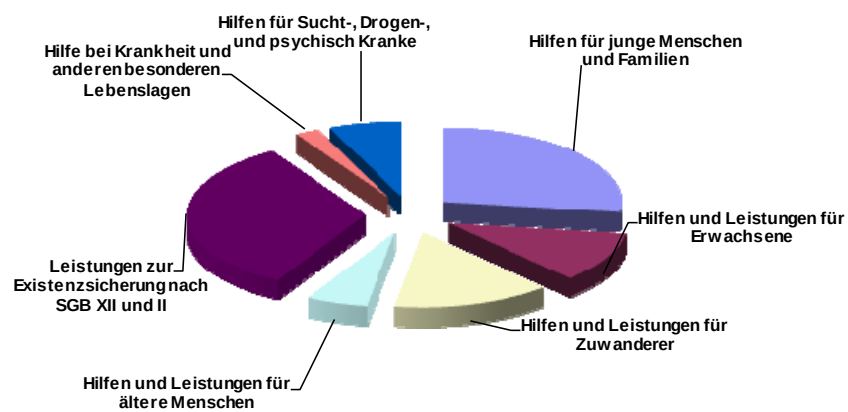
Ein Zugang in Regelleistungsbezug liegt vor, wenn eine Person den Regelleistungsbezug beginnt. Kurzzeitige Unterbrechungen des Regelleistungsbezugs von bis zu sieben Tagen werden in der Standardberichterstattung nicht als Unterbrechung gewertet und somit statistisch nicht als Abgang und erneuter Zugang gezählt.

„Bericht über die Entwicklung der Sozialleistungen 2017“

Berichtszeitraum Januar bis Juni

Teil II Darstellung der einzelnen Produktbereiche/ Produktgruppen im Produktplan 41 - Jugend und Soziales

Produktbereiche der Sozialleistungen



Produktbereich 41.01 – Hilfen für junge Menschen und Familien

Im Produktbereich 41.01 werden im Wesentlichen die „Hilfen zur Erziehung“ nach dem SGB VIII in den Produktgruppen 41.01.03, 41.01.04, 41.01.06 sowie 41.01.07 (Unterhaltsvorschuss) ausgewiesen. Die Leistungen sind im Wesentlichen gesetzlich verpflichtet (SGB VIII, SGB XII, UVG u. a.).

Die als „Hilfen zur Erziehung“ zusammengefassten Hilfen und Leistungen stellen den Schutz von Minderjährigen und eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung sicher. Die hier ebenfalls teilweise hinterlegten Integrativen Hilfen in Kindertageseinrichtungen für Kinder sichern gesetzlich vorgesehene Teilhabeleistungen nach den Sozialgesetzbüchern SGB VIII, SGB IX und SGB XII. Ist eine Hilfe zur Erziehung oder eine Eingliederungshilfe für die Entwicklung notwendig, geeignet und wirtschaftlich vertretbar, besteht ein Rechtsanspruch auf diese Sozialleistung. Ebenfalls im Rahmen von Rechtsansprüchen abzudecken sind die Kostenerstattungsleistungen des Landes im Rahmen der Aufgaben des überörtlichen Jugendhilfeträgers sowie die (noch) hier gebuchten Aufwendungen der Kindertagespflege und Kindertagesbetreuung in Elterninitiativen.

Art und Umfang notwendiger Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen stehen insbesondere in steuerungsrelevanter Wechselwirkung

- zu strukturellen gesamtgesellschaftlichen/ familienpolitischen Rahmenbedingungen und sich daraus ergebenden individuell tragfähigen/ stabilisierenden oder destabilisierenden/ prekären Lebenslagen für Kinder, Jugendliche und Familien,
- zur sozialpädiatrisch festgestellten und statistisch relevanten Zunahme von somatisch/ psychosozial bedingten Entwicklungsstörungen sowie körperlichen, geistigen und Mehrfachbehinderungen bereits im frühen Kindesalter,
- zu demographischen Faktoren,
- zur Reichweite und Tragfähigkeit sogenannter Regelsysteme sowie
- zu den Kenntnissen und dem Wahrnehmungsumfang/ der Wahrnehmungstiefe der professionellen Fachdienste und zum gesamtgesellschaftlichen Melde- und Aufdeckungsverhalten von Multiplikatoren, Nachbarn/ Bürgerinnen und Bürgern.

In den genannten strukturellen Zusammenhängen und vor dem Hintergrund verstärkt sichtbar gewordener jugend- und sozialhilferechtlich relevanter Fälle von Kindern mit Entwicklungsrisiken/ Kindeswohlgefährdungen ist der Umfang unmittelbar notwendiger Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) und unabweisbarer ambulanter und außerfamiliärer Leistungen und Ausgaben der Hilfen zur Erziehung seit 2007 weit stärker als zunächst angenommen gestiegen.

Die Finanzdaten des Produktbereiches insgesamt werden im Teil I dieses Berichtes dargestellt.

Produktgruppe 41.01.03 "Hilfen zur Erziehung SGB VIII - ambulant"

41.01.03 (in Mio. Euro)	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Anschlag Jahr	Schätzung Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Abweichung IST / Plan
	2014	2015	2016			2017				
Einnahmen	2,2	2,0	2,4	0,9	0,8	2,0	2,5	1,1	0,8	0,3
Ausgaben	66,9	67,7	72,5	38,2	35,9	72,3	66,9	32,5	36,0	-3,5

Das Halbjahresergebnis der Ausgaben per 30.06.2017 liegt mit 32,5 Mio. Euro deutlich unter dem des Vorjahreszeitraumes und auch unterhalb des Planwertes. Im Wesentlichen hängen die Minderausgaben der Produktgruppe mit der Übergabe des Leistungssegmentes Tagespflege (rd. 9,5 Mio. Euro) an die Senatorin für Kinder und Bildung zusammen. Das erste Halbjahr 2016 war für die Tagespflege noch mit ca. 4,6 Mio. € belastet, während in 2017 diese Ausgaben hier weggefallen sind.

Zur Hochschätzung der konsumtiven Ausgaben für das Gesamtjahr in Höhe von 66,9 Mio. Euro werden nach derzeitigen Erkenntnissen noch ca. 2 Mio. Euro aus dem Verrechnungsbereich für die Schulassistenten gem. §35a SGB VIII hinzugerechnet werden müssen. Die von der Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) gezahlten Leistungen werden aus dieser Produktgruppe zum Jahresende im Verrech-

nungswege erstattet und belasten entsprechend das Budget. Ebenfalls höhere Bedarfe bestehen im Rahmen der Frühförderung.

Zusammengefasst bestehen nach dem Abzug von Mehreinnahmen ggü. dem bereinigten Budget voraussichtlich Mehrbedarfe in 2017 von rd. 5,5 Mio. Euro. Diese Mehrbedarfe sind im Rahmen des Gesamtbudgets der Sozialleistungen abgedeckt.

In der Produktgruppe werden u. a. die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege vereinnahmt. Diese Einnahmen werden aber ebenso wie die Ausgaben zur SKB übertragen. Darüber hinaus werden hier auch die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen abgebildet. Durch die Initiative werden den Ländern zum Auf- und Ausbau von Netzwerken und zur Weiterentwicklung von Maßnahmen Früher Hilfen und von Familienhebammenprojekten zweckgebundene Bundesmittel zur Verfügung gestellt.

Ziel der Hilfen in dieser Produktgruppe ist die Stärkung und Wiederherstellung der Familie als Lebensort. Durch stärkere Verzahnung mit den Angebotsstrukturen der frühen Prävention sowie der Häuser der Familie und den Erziehungsberatungsstellen auf Sozialraumbene und Optimierung der Zugangssteuerung durch den ambulanten Sozialdienst, die Fortsetzung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und den Aufbau von sozialraumbezogenen interdisziplinären Netzwerken soll die rechtzeitige Einleitung von geeigneten und notwendigen Maßnahmen gesichert werden. Die Maßnahmen sollen die Erziehungskompetenz der Eltern unter Wirksamkeits- und Nachhaltigkeitsaspekten und unter besonderer Berücksichtigung des Kinderschutzes stärken. Dabei ist die Zugangssteuerung in das System so zu gestalten, dass Hilfen im präventiven Bereich mit geringer „Eingriffsdichte“ vorrangig eingesetzt werden und fremdplatzierende Leistungen der Produktgruppe 41.01.04 vermieden/reduziert werden. Die Leistungen dieser Produktgruppe stehen in Wechselwirkung zur außerfamiliären Erziehungshilfe (Heimerziehung/ Vollzeitpflege). Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SpFH) dient als die zentrale Unterstützungsleistung im familiären Umfeld sowie als Maßnahme zur Sicherung des Kindeswohls und zur Vermeidung von Fremdplatzierungen von Kindern.

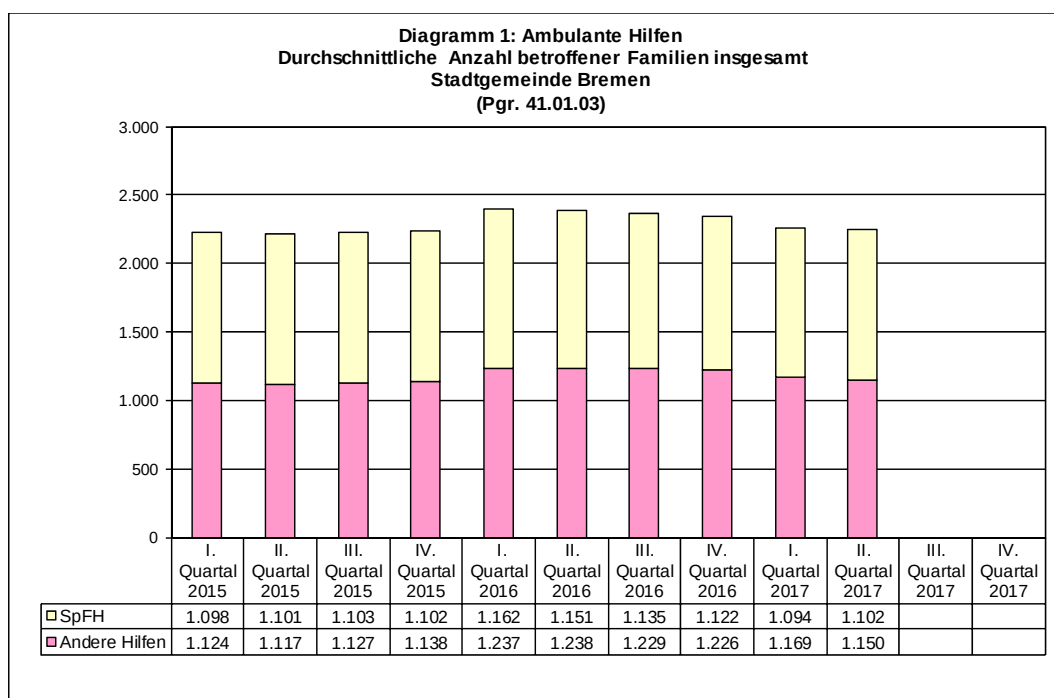
In den klassischen Hilfen zur Erziehung der Produktgruppe bewegen sich die Fallzahlen im Rahmen üblicher Schwankungsbreiten auf konstantem Niveau.

Übersicht über die maßgeblichen Hilfearten:

Stadt Bremen	Dez 16	Jan 17	Feb 17	März 17	Apr 17	Mai 17	Jun 17	Jul 17	Aug 17	Sep 17	Okt 17	Nov 17	Dez 17	Jahreswert	Vorjahr	Dif. zum Vorjahr abs.	in %
SpFH Gesamt	1085	1084	1090	1107	1089	1123	1118							1102	1122	-20	-1,8%
SpFH FG I	616	631	645	651	645	644	653							645	654	-9	-1,4%
SpFH FG II	469	453	445	456	444	466	453							453	468	-15	-3,1%
andere SpFH						13	12							13			
andere amb.+ teilst. Hilfen	1232	1185	1167	1154	1125	1143	1123							1150	1226	-76	-6,2%
davon insbes.:																	
Erz.-Beist. Modul 3	406	396	395	390	384	391	380							389	426	-37	-8,7%
ISE	75	71	68	68	61	63	59							65	82	-17	-20,3%
Heilpäd. Tagesgruppen	131	133	124	129	129	130	128							129	127	2	1,6%
HPE § 27 (2)	340	324	314	315	307	313	315							315	327	-13	-3,9%
alt. Einzelf.-Hi. § 27 (2)	146	144	148	137	136	132	126							137	133	5	3,4%

Quelle : Bericht Fachcontrolling Hilfen zur Erziehung per 30.06.2017

Insgesamt ist in den ambulanten Hilfen zur Erziehung ein leichter Rückgang der Hilfen gegenüber dem Vorjahr zu erkennen. Die abgebildeten Differenzen fallen jedoch aufgrund erfassungstechnischer Bereinigungen im Vorjahr etwas zu hoch aus. Die Betrachtung über einen längeren Zeitraum (siehe unten) zeigt abgesehen von kleineren Schwankungen und dem technischen Effekt in 2016 eher eine konstante Fallzahl von ca. 2.250 ambulanten Fällen.



Produktgruppe 41.01.04 „Hilfen zur Erziehung SGB VIII - stationär“

41.01.04 (in Mio. Euro)	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Anschlag Jahr	Schätzung Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Abweichung IST / Plan
	2014	2015	2016			2017				
Einnahmen	4,9	5,2	5,4	2,9	2,9	5,2	7,8	4,5	2,6	1,9
Ausgaben	96,5	122,7	150,8	67,5	83,2	151,9	185,8	94,6	76,0	18,7

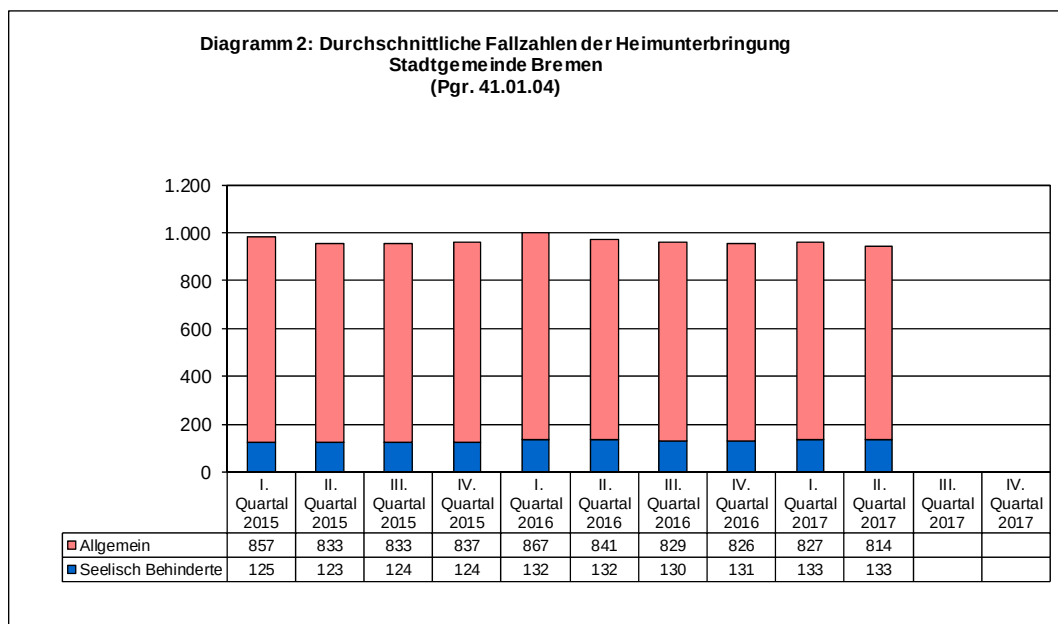
Hinweis: Die Finanzdaten enthalten auch Anteile „Flüchtlinge“ (UMF-UMA).

In dieser Produktgruppe haben die Leistungen für den Personenkreis UMF/UMA erhebliche finanzielle Auswirkungen. Insgesamt sind die Ausgaben um 27,1 Mio. Euro bzw. ca. 40% gegenüber dem Vorjahreszeitraum gestiegen. Der überwiegende Teil entfällt auf Ausgabensteigerungen für die UMF/UMA. Gleichzeitig reduziert sich der Finanzbedarf dagegen jedoch in der PG 41.01.06. Ursächlich hierfür ist der Übergang in eine reguläre entgeltfinanzierte Zahlungsabwicklung über OK.JUG. Während Einzelrechnungen für diverse Ausgaben im Zusammenhang mit der Unterbringung von UMA sowie Trägerabschläge in der Vergangenheit aus der PG 41.01.06 gezahlt wurden, sind die entgeltfinanzierten Leistungen für den Personenkreis in dieser PG verortet. Wahrscheinliche Gründe für den Ausgabenanstieg sind neben dem reinen Übergangseffekt auch Nachzahlungen, mehr Leistungen für Bestandsfälle, geringere Abgänge sowie der Umstand, dass nun grds. alle Bestandsfälle auch Kostenfälle sind.

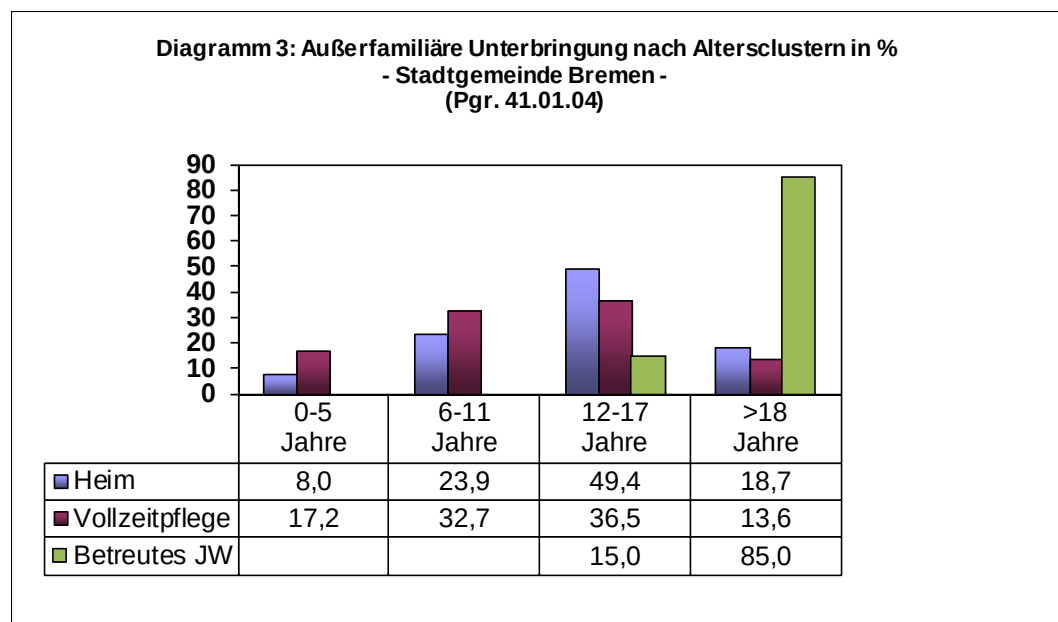
Auffällig ist im übrigen Leistungsbereich dennoch der Anstieg der Ausgaben in der regulären Heimunterbringung um 6,24%, zumal es hier einen leichten Fallzahlrückgang gibt. Die Ursachen für diesen Ausgabenanstieg sind noch nicht völlig geklärt. Ein Aspekt ist jedoch, dass die monatlichen Ausgaben pro Fall steigen. Zudem steigen die Einnahmen aus Trägerrückforderungen bei Spitzabrechnungen deutlich. So sind die Einnahmen zur Haushaltsstelle „Sonstige Einnahmen ohne Bundesbeteiligung“ gegenüber dem Vorjahreszeitraum um ca. 1,6 Mio. Euro bzw. 230% gestiegen sind. Hierunter befinden sich auch diverse allgemeine Rückerstattungen von Trägern.

Die Rückerstattungen wirken sich positiv auf die Nettokosten der erzieherischen Hilfen aus. Jedoch besteht aufgrund der fehlenden Zuordnung der Einnahmen zur konkreten Hilfe eine Transparenzlücke hinsichtlich der tatsächlichen Netto-Jugendhilfeausgaben. Dies betrifft nicht nur die Leistungssegmente dieser Produktgruppe, sondern alle einzelfallfinanzierten Jugendhilfeleistungen.

Die Hochschätzung für das Gesamtjahr wird in der Produktgruppe mit 185,8 Mio. Euro angenommen, wovon 99,3 Mio. Euro auf die reguläre HzE und 86,5 Mio. Euro auf die Leistungen für die UMF/UMA entfallen. Damit besteht nach Abzug von Mehreinnahmen im Bereich UMA ein Mehrbedarf ggü. dem Budget von 30,2 Mio. Euro und im übrigen Leistungsbereich einer von 1,2 Mio. Euro. Die Mehrbedarfe sind im Gesamtbudget der Sozialleistungen gedeckt.



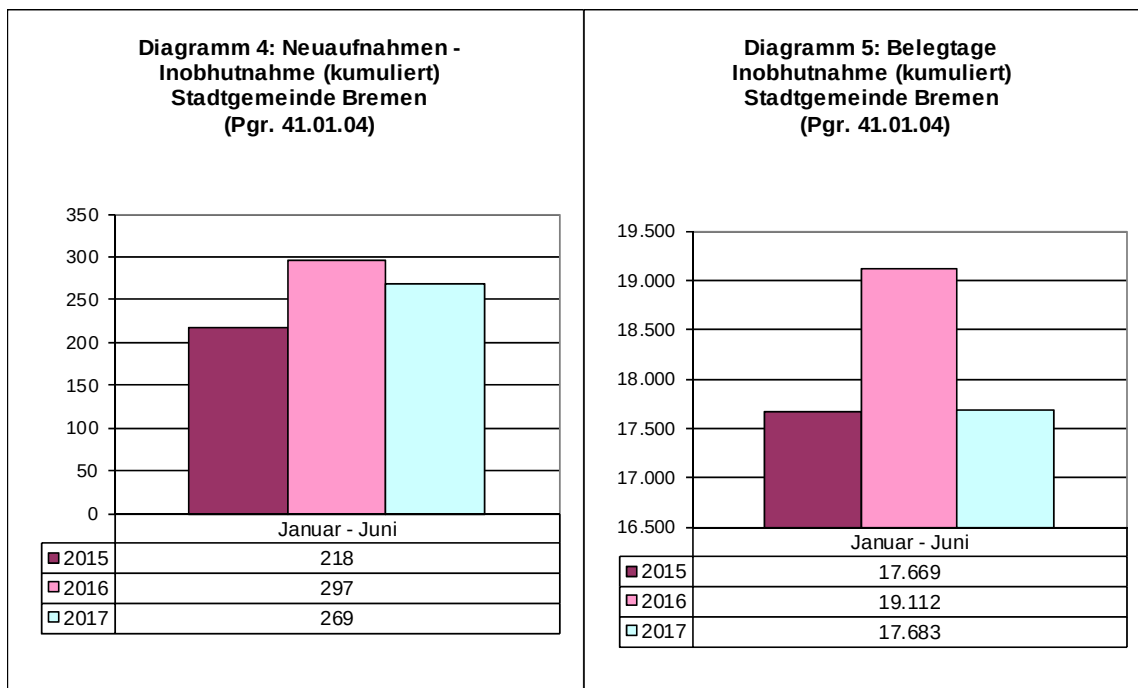
In der allgemeinen Heimerziehung zeichnet sich seit ein paar Jahren eine Konsolidierung der Hilfezahlen ab, die inzwischen in einen leichten Rückgang der Zahlen mündet. Die Zahl der seelisch behinderten Hilfeempfänger (Hilfen gem. § 35a SGB VIII) steigen dagegen minimal.



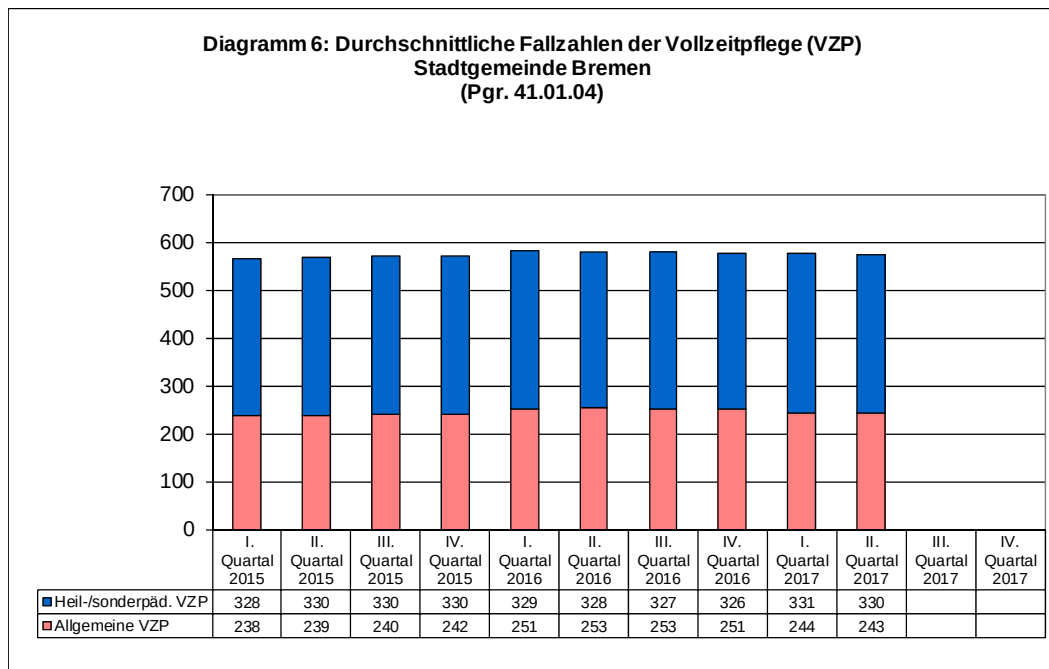
Nur 8,0% der stationären Unterbringungen gehörten zum 30.06.2017 der Altersgruppe der 0-5jährigen Kinder an. Auch der Anteil der 6-11jährigen liegt lediglich bei 23,9%. Das Gros stellt mit 49,4% die Altersgruppe der 12-17jährigen dar. 18,7% der in Heimen untergebrachten jungen Menschen sind bereits volljährig.

Bei der Vollzeitpflege ergibt sich eine wesentlich andere Verteilung auf die Alterscluster. 17,2% der Kinder sind jünger als 6 Jahre, auf die Altersgruppen der 6–11 und 12–17jährigen entfallen 32,7%

bzw. 36,5% der Fälle. Der Anteil der Volljährigen beträgt in der Vollzeitpflege nur 13,6%. Die unterschiedliche Altersverteilung und der niedrigere Anteil Volljähriger ergeben sich auch aus dem unterschiedlichen Eintrittsalter in die Hilfen.



Die kumulierte Fallzahl der in OK.JUG erfassten Inobhutnahme liegt mit 269 Neuaufnahmen unterdem Vorjahresniveau. Die Belegtage sind gegenüber 2016 deutlich gesunken und befinden sich wieder auf dem Niveau von 2015.



Die Zahl der Vollzeitpflegen bewegt sich seit Jahren auf annähernd konstantem Niveau. Es bleibt schwierig, eine signifikante Steigerung der Vollzeitpflegen zu erreichen. Es gelingt zwar, für Neufälle Unterbringungsmöglichkeiten in neuen oder bereits bekannten Pflegefamilien zu finden, diesem Zuwachs steht jedoch eine in etwa gleich hohe Anzahl an planmäßigen Beendigungen entgegen, in denen eine Neuebelegung in der Lebensplanung der Pflegeeltern nach vielen Jahren der Tätigkeit nicht

mehr vorgesehen ist. Derzeit leben 38 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Stadtgemeinde Bremen in Pflegefamilien.

Produktgruppe 41.01.06 „EGH SGB XII + Sonstige HzE SGB VIII“

41.01.06 (in Mio. Euro)	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Anschlag Jahr	Schätzung Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Abweichung IST / Plan
	2014	2015	2016			2017				
Einnahmen	8,6	12,9	21,9	7,4	7,7	28,2	77,7	58,9	26,5	32,4
Ausgaben	31,7	44,7	67,1	41,2	35,6	56,7	48,2	21,5	28,8	-7,3

Hinweis: Die Finanzdaten enthalten auch Anteile „Flüchtlinge“ (UMF-UMA).

Die Ausgaben in dieser Produktgruppe sinken gegenüber dem Vorjahreszeitraum deutlich. Zur Begründung wird auf die Wechselwirkung mit der PG 41.01.04 bzgl. UMA verwiesen (siehe dort). Die übrigen Ausgaben außerhalb des Personkreises UMF/UMA steigen jedoch an. Die SGB-XII-Leistungen sowie die Zuweisung hierfür an Bremerhaven erhöhen sich um ca. 7-8% zum vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Die Ausgaben der Kostenerstattung (KE) im Rahmen der Jugendhilfe steigen ebenfalls an. Auch für die KE Vollzeitpflege/Erziehungsstellen hält der Aufwärtstrend an.

Bei den Einnahmen wirken in 2017 einmalig die pauschale Entlastung UMA seitens anderer Länder (gut 52 Mio. Euro) und die nachgehenden Einnahmen nach § 89 d SGB VIII bzw. sonstige Einnahmen (rd. 20 Mio. Euro).

Die Hochschätzung Ausgaben der Produktgruppe für das Gesamtjahr beträgt 48,2 Mio. Euro. Davon entfallen auf die UMA 15,6 Mio. Euro und auf übrigen Ausgabenblöcke (Kostenerstattung Jugendhilfe, SGB XII-Leistungen) 32,6 Mio. Euro. Bei den Einnahmen wirken in 2017 einmalig die pauschale Entlastung UMA seitens anderer Länder (gut 52 Mio. Euro) und die nachgehenden Einnahmen nach § 89 d SGB VIII bzw. sonstige Einnahmen (rd. 20 Mio. Euro).

Damit besteht nach Abzug von Mehreinnahmen im Bereich UMA ein Überschuss ggü. dem Budget von 62,7 Mio. Euro und im übrigen Leistungsbereich ein Mehrbedarf von 4,9 Mio. Euro. Die Mehrbedarfe sind im Gesamtbudget der Sozialleistungen gedeckt.

Kostenerstattung, Kommunale Ausgaben und Einnahmen

Im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 89 a SGB VIII) werden Kostenerstattungen des örtlichen Jugendhilfeträgers fällig, sobald sich die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 (6) SGB VIII für einen auswärtigen Jugendhilfeträger ergibt. Die Kostenerstattungspflicht bleibt hierbei in der Regel dauerhaft bis zum Ende der Hilfestellung bestehen. Kostenerstattungen des örtlichen Jugendhilfeträgers gem. § 89 c SGB VIII (Umzug der Eltern/des Personensorgeberechtigten) erfolgen dagegen nur befristet bis zur Fallabgabe. In entsprechend umgekehrten Konstellationen tritt die Stadtgemeinde Bremen als erstattungsberechtigter Kostenträger auf; in diesem Aufgabenbereich fallen also sowohl Einnahmen als auch Ausgaben an.

In dieser Produktgruppe sind auch die Hilfen für minderjährige Behinderte nach dem SGB XII enthalten.

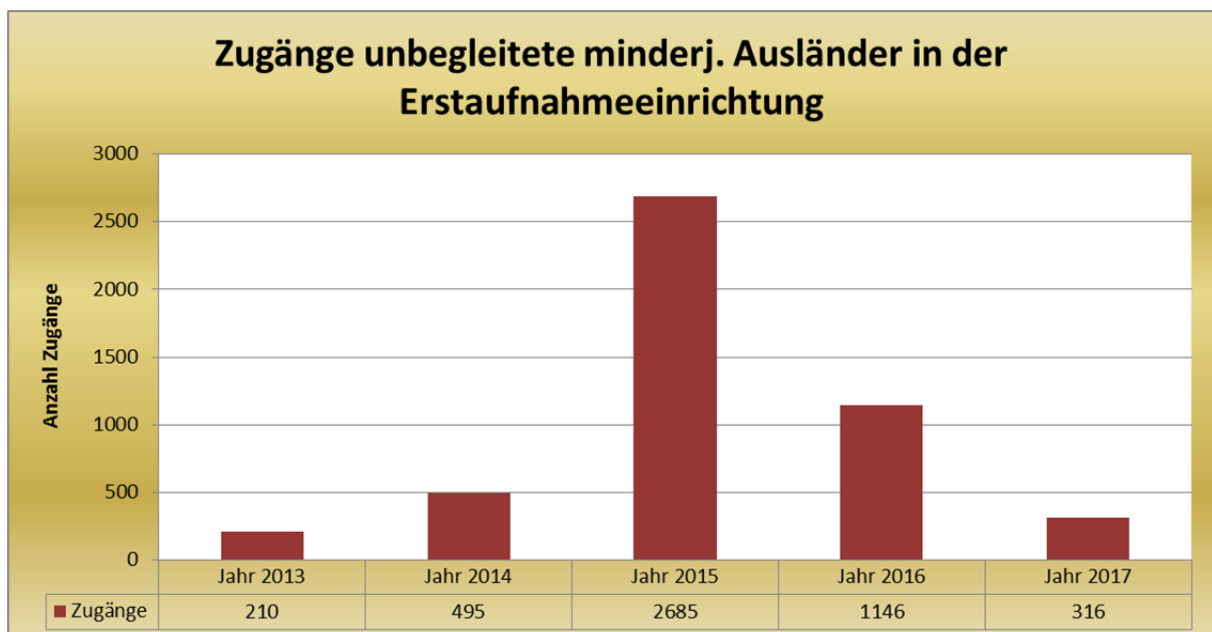
Unbegleitete minderjährige Flüchtlingen / Ausländer (UMF/UMA)

Für die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge greift seit dem 01.11.2015 eine Gesetzesänderung, die Auswirkungen auf den gesamten Bereich Hilfen zur Erziehung bzw. die angrenzenden Rechtsgebiete im SGB VIII hat. Insbesondere sind auch die Kostenerstattungsleistungen der Länder betroffen. Leistungen der Jugendhilfe für UMF/UMA sind den Kommunen und von den obersten Landesjugendbehörden zu erstatten. Um die Kostenlasten gleichmäßig auf die überörtlichen Jugendhilfeträger zu verteilen, wurden die kostenerstattungspflichtigen Träger bis zum 31.10.2015 nach einem Verteilverfahren mit Hilfe des Königsteiner Schlüssels durch das Bundesverwaltungsamt bestimmt.

Zum 01.11.2015 wurde dieses Verfahren beendet. Der Belastungsvergleich zwischen den Bundesländern erfolgt nun nicht mehr anhand erstatteter Jugendhilfekosten, sondern aufgrund tatsächlich versorgter UMA. Die ankommenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer werden nun im Rahmen eines Belastungsvergleiches innerhalb eines Monats verteilt und verbleiben bei Überschreitung der quotalen Aufnahmepflicht des Bundeslandes nicht in der erstaufnehmenden Kommune. Hierzu wurde die „vorläufige Inobhutnahme“ gem. § 42a SGB VIII eingeführt. Die erstaufnehmende Kommune versorgt die unbegleitet eingereisten minderjährigen Ausländer, stellt das Alter der betreffenden Personen fest, meldet die Aufnahme tatsächlich Minderjähriger (zahlenmäßig) über Landeskoordinierungsstellen an das Bundesverwaltungsamt, befindet über die Verteilfähigkeit des Jugendlichen und meldet sie ggf. zur Verteilung an. Die Ausschlussgründe von der Verteilung sind im Gesetz abschließend normiert: Gefährdung des Kindeswohls, gesundheitliche Gründe, Möglichkeit einer kurzfristigen Familienzusammenführung sowie Fristüberschreitung (seit dem 01.01.17 besteht gem. § 42d Abs. 3 SGB VIII keine Möglichkeit zur Fristverlängerung mehr).

Ab dem 01.05.2017 wurde das oben geschilderte Verfahren beendet. Seitdem erfolgt die Feststellung der Aufnahmequote nicht mehr auf Basis der Bestände, sondern der Neuzugänge. Da Bremen häufig von UMA angesteuert wird, ist es auch auf dieser Basis weiter Abgabeland. Neu ist auch, dass die UMA, die sich noch in vorläufiger Inobhutnahme befinden, bei denen also noch keine Entscheidung getroffen ist, ob sie verteilt werden oder in Bremen bleiben, bis zu einer eventuellen Verteilung auf die Länderquote angerechnet werden.

Aus rechtlicher Sicht gibt es damit zwei Gruppen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern: Jene, die vor dem 01.11.2015 und jene, die ab dem 01.11.2015 eingereist sind bzw. noch einreisen und damit dem Verteilverfahren unterliegen.



In obiger Grafik sind die Erstaufnahmen bis einschließlich 30.06.2017 dargestellt, unabhängig davon, ob die Jugendlichen aktuell noch im System sind. Anhand dieser Zugangsstatistik ist erkennbar, dass eine deutliche Verringerung der Zahlen bei der Einreise von UMA nach Bremen stattgefunden hat.

Bestandsfälle nachfolgende Jugendhilfemaßnahmen UMA am 30.06.2017

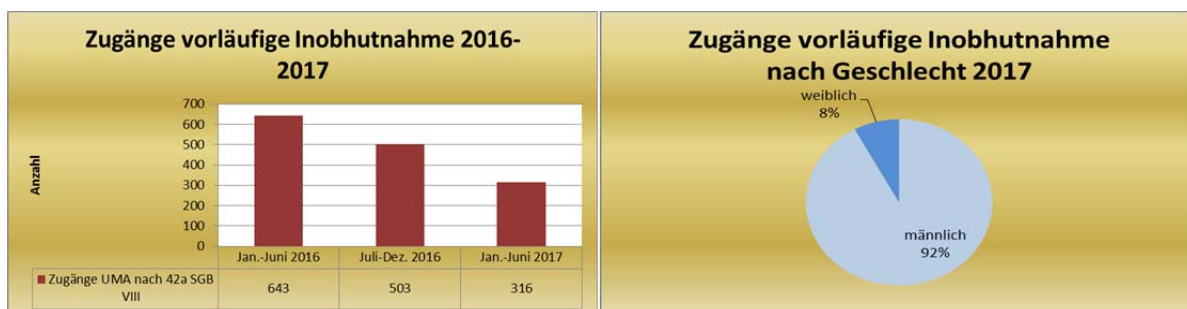
In den folgenden Grafiken sind einige Informationen zu den Bestandsfällen UMA dargestellt.



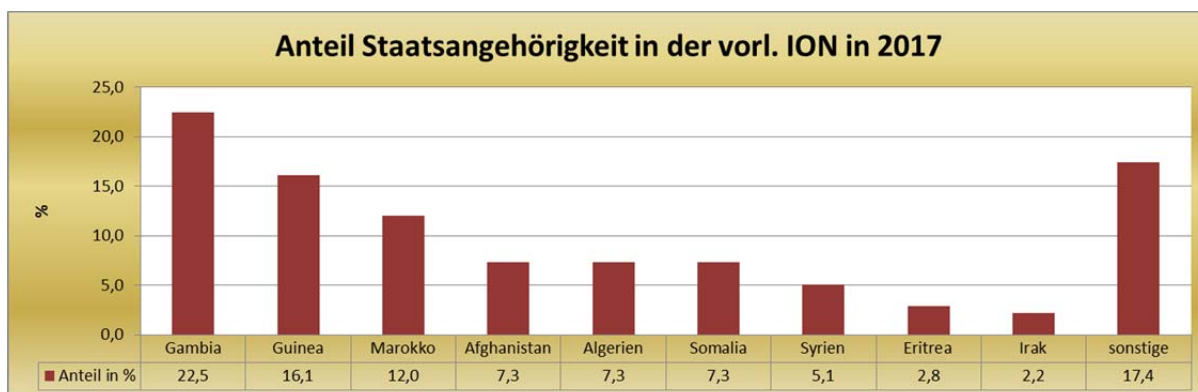
Von den lt. OK.JUG in Maßnahmen befindlichen UMA sind bereits 66% über 18 Jahre alt. Wie für alle anderen Zielgruppen auch, können die Hilfen zur Erziehung im Anschluss an die Inobhutnahme für unbegleitete minderjährige Ausländer über die Volljährigkeit hinaus gewährt werden. Mit einem Anteil von 92% stellen männliche UMA klar den größeren Anteil gegenüber den weiblichen Flüchtlingen dar.

Vorläufige Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII

Für die ab dem 01.11.2015 eingereisten UMA wird zweimal monatlich seitens des Fachcontrollings Hilfen zur Erziehung berichtet. Die Daten werden hinsichtlich der Meldung des Jugendamtes Bremen ausgewertet. Die Datenlieferung der Zugänge erfolgt vom Träger der Erstaufnahme (Innere Mission) über das Jugendamt. Im Folgenden werden Informationen zu den Zugängen in die vorläufige Inobhutnahme für das Jahr 2017 abgebildet.



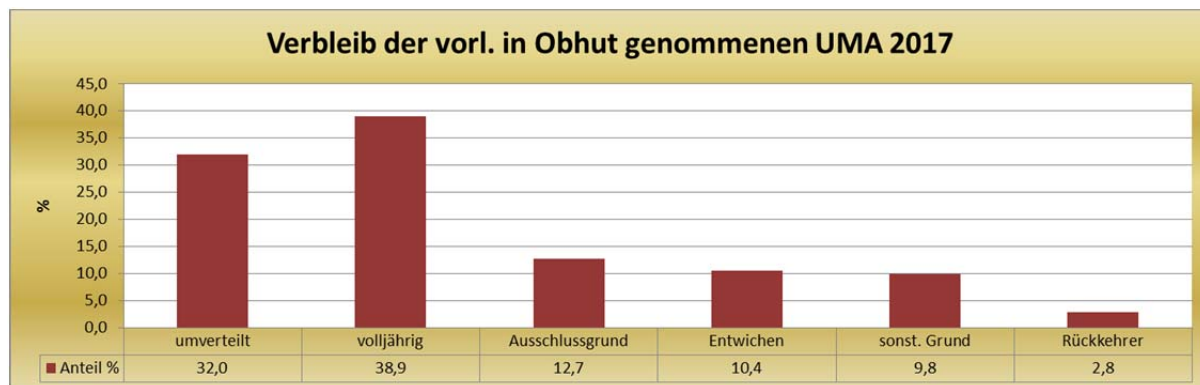
Insgesamt gab es im Jahr 2017 316 vorläufige Inobhutnahmen. Hiervon waren lediglich 8 % weiblich. Insgesamt sind die Zugänge im Jahresverlauf rückläufig.



Im Verhältnis zu den Bestandsfällen fällt bei der Staatsangehörigkeit auf, dass sich die Verhältnisse deutlich verschieben. Während in den Bestandsfällen der Anteil der Syrer und Afghanen bei ca. 55% liegt, sind es bei den 2017 vorläufig in Obhut genommenen nur ca. 12%. Den höchsten Anteil stellen hier die afrikanischen Staaten – insbesondere Gambia, Guinea und Marokko. Ihr Anteil beträgt zusammengefasst 51%. Bei den 2017 Zugereisten liegt auch der Anteil der aus den Maghreb-Staaten stammenden Jugendlichen deutlich höher als bei den Bestandsfällen.

Die vorläufige Inobhutnahme wird beendet, wenn die Person an das zugewiesene Jugendamt eines anderen Bundeslandes übergeben wird, ein gesetzlicher Ausschlussgrund für die Verteilung oder ein

anderer Grund vorliegt. Insbesondere sind hier die nachträglich festgestellte Volljährigkeit oder das Verschwinden des Jugendlichen zu nennen. Wird ein Jugendlicher 48 Stunden nicht mehr in der Erstaufnahmeeinrichtung gesehen, wird die vorläufige Inobhutnahme beendet und ein abgestimmtes Verfahren für die Vermisstenmeldung durchgeführt (im Diagramm dargestellt mit „sich der Umverteilung entzogen (entwichen)“). Sollte sich der Jugendliche anschließend wieder melden, beginnt die vorläufige Inobhutnahme von neuem.



Insgesamt wurden 32% der vorläufig in Obhut genommenen UMA umverteilt. Der Großteil wurde nach Niedersachsen verteilt. Weitere Aufnahmelande waren Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg.

Bei 38,9% der UMA wurde im Rahmen des Erstgesprächs und / oder durch die erkenntnisdienliche Behandlung festgestellt, dass die Person bereits 18 Jahre alt ist und somit als Volljähriger nicht mehr nach Jugendhilferecht in Obhut genommen werden kann. In der Regel werden diese Personen in das Erwachsenensystem (Asyl) überführt und nach dem EASY-Verfahren verteilt. In 10,4% der Fälle hat sich der Jugendliche der Umverteilung entzogen bzw. ist entwichen. Der Verbleib dieser Personen ist letztlich unklar. Gesetzliche Ausschlussgründe liegen in 12,7% der Fälle vor. In den meisten Fällen wird hier die vorläufige Inobhutnahme wegen Zusammenführung mit Verwandten (Begriff ist hier weit auszulegen) beendet, da diese bereits hier in Bremen leben. In diesen Fällen kann eine weitere Jugendhilfemaßnahme in Betracht kommen, ist aber nicht zwingend. Daneben sind als Ausschlussgründe noch andere dem Kindeswohl dienende sowie gesundheitliche Gründe und die Fristüberschreitung für das Verteilverfahren vorgesehen.

Kostenerstattungsrechtliche Fragestellungen

Die bisherigen kostenerstattungsrechtlichen Regelungen für die Personengruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer sind entfallen: Wegen der Verteilung der Personen nach Königsteiner Schlüssel auf alle Länder ab dem 01.11.2015 ist ein Lastenausgleich durch Kostenerstattungen nicht mehr erforderlich. Die bis zum 31.10.2015 entstandenen Kosten der kommunalen Jugendämter für UMA fallen aber noch unter die alte Regelung. Somit konnten diese Kosten noch bei den vom Bundesverwaltungsamt bestimmten Kostenträger bis zum 31.07.2016 geltend gemacht werden. Ziel war es, diese Regelung, die auch für allen Beteiligten (kommunale Jugendhilfeträger, überörtliche Jugendhilfeträger, Bundesverwaltungsamt) mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist, möglichst schnell zu beenden. Insofern sind die Fristen für die Geltendmachung dieser Ansprüche (31.07.2016) sowie die Verjährungsfristen für die tatsächliche Rechnungsstellung (31.12.2016) recht kurz gewesen.

Um für die bisher stark belasteten Bundesländer wie Bremen einen Ausgleich für die hohen Bestandszahlen an UMA zum 31.10.2015 zu erreichen, deren Hilfe noch weiter andauert, wurde ein Pauschalenausgleich für diese Bestandsfälle zwischen den Ländern verabredet. Hiernach wird Bremen als Pauschalenausgleich insgesamt ca. 57,7 Mio. Euro erhalten. Mit der Auszahlung dieses Ausgleichbetrages ist in den Jahren 2017 und 2018 zu rechnen.

Für die kommunalen Jugendämter bleibt es hingegen für alle Kosten im Zusammenhang mit einzelfallbezogenen Jugendhilfeleistungen für UMA bei der Kostenerstattung durch den überörtlichen Jugendhilfeträger gem. § 89d Abs. 1. Das bedeutet, dass die kommunalen Jugendämter der Städte Bremen und Bremerhaven weiterhin die Kosten für die vorläufige Inobhutnahme, die evtl. anschließende reguläre Inobhutnahme sowie weitere Leistungen der Hilfen zur Erziehung vom Land Bremen

erstattet bekommen. Diese Kostenerstattung betrifft sowohl die Bestandsfälle am 31.10.2015 sowie als auch die Neufälle ab 01.11.2015.

Steuerungsmaßnahmen und grundsätzliche Arbeitsansätze im Bereich der Hilfen zur Erziehung (im Wesentlichen Pgr. 41.01.03 und 41.01.04)

Für das Entstehen von Erziehungshilfebedarfen sind problematische bzw. prekäre Rahmenbedingungen der Sozialisation junger Menschen von hoher Relevanz. Gerade in den intensiveren eingriffsorientierten und damit auch kostenintensiven Maßnahmen der Erziehungshilfe sind Kinder, Jugendliche und Familien aus spezifisch belasteten Lebensverhältnissen gravierend überrepräsentiert. Zwischen sozioökonomischen Mängellagen und der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen besteht ein Zusammenhang, der auf weit über die Kinder- und Jugendhilfe hinausreichende Handlungsbedarfe verweist. Dies hat auch eine Sonderuntersuchung im Rahmen des IKO-Vergleichs rings gezeigt. Die hohe Leistungsdichte in der Stadtgemeinde Bremen korrespondiert mit Sozialindizes, die auf eine hohe Belastung verweisen.

Ein bedarfsgerechtes Angebot der Kinder- und Jugendhilfe, das den familiären Alltag stabilisiert und / oder rechtzeitig Hilfen außerhalb entwicklungsgefährdender familiärer Settings ermöglicht, kann die Teilhabe- und Entwicklungschancen der durch Armut bzw. prekäre Lebenslagen beeinträchtigten jungen Menschen verbessern. Diese Interventionen greifen allerdings zu kurz, wenn nicht gleichzeitig außerfamiliäre Ressourcen verfügbar gemacht und das Risiko bzw. die Stressfaktoren verringert werden. Das wirft die Frage auf, ob durch ein intensiviertes sozialräumlich ausgerichtetes Case Management (CM) in Verbindung mit partizipatorischen, interdisziplinären und ressortübergreifenden Handlungsansätzen sowie einem flexibleren Hilfesystem, das passgenaue und niedrigschwellige Hilfen im Vorfeld der Hilfen zur Erziehung ermöglicht, eine wirksamere Unterstützung der Betroffenen erfolgen kann.

Dem wurde im Modellprojekt „Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung“ (ESPQ) nachgegangen, in dessen Rahmen ab 2011 im Sozialzentrum Gröpelingen – Stadtteil Walle – exemplarisch eine Umsteuerung initiiert wurde.

Aufgrund der positiven Ergebnisse des Modellprojektes wurde die 2010 entworfene Projektkonzeption fortgeschrieben und die am Projektstandort erprobten Strukturen und Arbeitsweisen des Case Managements werden auf das gesamte Jugendamt übertragen. Durch die veränderte Arbeitsweise und Haltung im Case Management (CM) wird eine effizientere und zielgerichtete Fallsteuerung angestrebt. Der Wille und die Veränderungsbereitschaft der Leistungsberechtigten werden noch stärker in den Mittelpunkt gerückt. Hierdurch wird die Eingriffsintensität vermindert, die Passgenauigkeit von Hilfen und damit auch die Akzeptanz durch die Familien und jungen Menschen verbessert und in Folge dessen voraussichtlich auch der mittelfristige Wirkungsgrad (Nachhaltigkeit) der Hilfen erhöht. Der Transfer der Projektergebnisse auf alle Sozialzentren löst einen umfassenden Organisationsentwicklungsprozess des Jugendamtes aus, der im Projekt „Weiterentwicklung des Jugendamtes (JuWe)“ fortgeführt wird. Dieser Prozess impliziert eine wesentliche Aufgabenveränderung für alle Case Managerinnen/Manager und Führungskräfte im ambulanten Sozialdienst Junge Menschen sowie eine organisatorische Umstrukturierung des Jugendamtes. Perspektivisch wird eine größere Zahl an Familien mit niedrigschwelligen präventiven Gruppenangeboten unterstützt. Diese präventiven Maßnahmen werden durch den Sozialdienst Junge Menschen auf der Grundlage ermittelter Bedarfslagen in enger Verzahnung mit Kooperationspartnern entwickelt, durchgeführt und durch den öffentlichen Jugendhilfeträger finanziert. Die Finanzierung dieser Projekte ist ein unverzichtbarer Bestandteil des JuWe Projektes. Es wurde daher mit der Etablierung des Projektes das Jugendamt weiterentwickelt (JuWe) und durch den Bremer Senat auch mit entsprechenden Mitteln in der Haushaltsaufstellung 2016/2017 hinterlegt. Für die erweiterte Aufgabenstellung sind die Stadtteilteams in zwei Schulungswellen weiterqualifiziert und sukzessive personell verstärkt worden. In den letzten zwei Jahren ist jedoch aufgrund der hohen Personalfuktuation und dem parallelen neu aufgebauten Fachdienst „Flüchtlinge und Integration“ ein erheblicher Schulungsbedarf entstanden. Die erweiterte Steuerungsfunktion des Case Managements wird auch durch inhaltliche Weiterentwicklung der Arbeitsinstrumente und Verfahrensstandards (Kernprozesse) des Sozialdienstes Junge Menschen sowie intensive Einbeziehung der freien Träger unterstützt. Der erste Kernprozess (Kinderschutz, §§ 8a ff. SGB VIII) ist nach Erprobung bis Ende 2017 flächendeckend eingeführt.

Parallel dazu wird die bestehende Angebotsstruktur mit Blick auf fachlich vertretbare Umsteuerung hin zu familienorientierten Settings und damit zu möglichen Kostensenkungen weiterentwickelt. Dies betrifft zum einen das Notaufnahmesystem. Durch die erfolgte Übertragung der Akquise, Beratung und Begleitung von Übergangspflegestellen auf den Träger PiB – Pflegekinder in Bremen soll die Zahl der Übergangspflegen erhöht, die Familienunterbringung qualifiziert und der Übergang von der Notaufnahme in die Vollzeitpflege beschleunigt und unterstützt werden. Außerdem wird der Rahmen zur Gewährung von passgenaueren, flexiblen Hilfen zur Erziehung weiter gestärkt.

Mit der Entwicklung und Einführung des neuen Leistungsangebotes „Ambulante Arbeit mit der Herkunftsfamilie während der stationären Unterbringung“ sollen durch Beratung und Unterstützung die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung der des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraumes so weit verbessert werden, dass die Eltern ihre Kindern wieder selbst versorgen, fördern und erziehen können. Mit diesem Angebot sollen in geeigneten Fallkonstellationen die Voraussetzungen für eine intensive begleitende, die Rückführung vorbereitende und unterstützende Elternarbeit während der stationären Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen geschaffen werden und letztendlich die Verweildauer in stationären Settings verkürzt werden. Eine Evaluation dieses Angebotes soll bis zum Ende des Jahres 2017 durch die Fachabteilung Junge Menschen erfolgen.

Des Weiteren finden bezogen auf die Verkürzung der Verweildauer in Einrichtungen die Verselbständigungsprogramme 17+/18+ weiterhin Anwendung und werden in das Controlling einbezogen. Da ein nicht unerheblicher Teil der Neuaufnahmen erst zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr erfolgt und zur Erzielung der Nachhaltigkeit der Maßnahme der Zeitfaktor nicht unerheblich ist, wird eine frühe Verselbständigung hierdurch erschwert. Eine Umsteuerung in andere Sozialleistungsbereiche ist wegen des vorrangigen Rechtsanspruches nach § 41 SGB VIII bei Vorhandensein von erzieherischem Bedarf bzw. Vorliegen / Drohen einer seelischen Behinderung rechtlich stark eingeschränkt.

Nach den umfassenden Schulungen zur Erweiterung der Handlungskompetenz im Kinderschutz haben im Frühjahr 2014 die flächendeckenden Qualifizierungen des Hilfeplanverfahrens im ressourcen-, lösungs- und sozialraumorientierten Case Management begonnen, die bis ins Jahr 2017 fortgesetzt werden. Ab 2017 werden auch die Amtsvormundschaft, der Bereich Case Management UMA, die Häuser der Familien (HdF) und die Erziehungsberatungsstellen in einem reduzierten Umfang entsprechend geschult. Parallel werden die Konzepte und internen Kooperationen zwischen Case Management, HdFs und Erziehungsberatungsstellen in der Form weiterentwickelt, dass eine engere Verzahnung erfolgt, ebenfalls mit dem Ziel, Unterstützungsformen unterhalb der Schwelle eingriffs- und kostenintensiver erzieherischer Hilfen zu etablieren.

Die Optimierungspotentiale auf der Ebene der Fallsteuerung finden ihre Grenzen in den personellen Rahmenbedingungen. Zum 01.04.2017 konnten die personellen Vakanzen im SD Junge Menschen weitestgehend behoben werden. Um eine effizientere und zielgerichtete Fallsteuerung nicht zu gefährden muss zukünftig die Wiederbesetzung frei gewordener Stellen im SD Junge Menschen sicher gestellt sein.

Die Qualitätsentwicklungsdialoge mit den Leistungserbringern sind als Standard etabliert, wobei die Ausgestaltung der Berichte sowie die Festlegung der inhaltlichen Schwerpunktthemen gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe weiterentwickelt werden. Die fachliche Verankerung und Weiterentwicklung eines partizipatorischen Arbeitsansatzes als Paradigma mit verschiedenen methodischen Instrumenten (z. B. „Familienwerkstatt“, „Familien bzw. Verwandtschaftsrat“, biographieorientierte Sozialpädagogische Diagnostik oder „Netzwerkanalysen“) unter Nutzung der adressatenbezogenen Ressourcen im Familiensystem und im Sozialraum sollen dazu beitragen, die Akzeptanz und Passgenauigkeit von Hilfen zu erhöhen, Fehlsteuerungen und Maßnahmeabbrüche zu vermeiden sowie die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Hilfen zu gewährleisten.

Durch die sozialzentrumsbezogene Berichterstattung des Controllings zu den Kernleistungen der Hilfen zur Erziehung sowie durch ein hierauf basierendes Benchmark zwischen den sechs Sozialzentren wird eine zunehmende Transparenz möglich, die auch den fachlichen Austausch und den Transfer von Steuerungsmöglichkeiten fördert. Der Prozess der Zielvereinbarungs- und Controlling-Gespräche wird auch vor dem Hintergrund der sich aufgrund des Schulungsprozess verändernden Arbeitsweisen qualitativ weiterentwickelt und vereinheitlicht werden. Auf der Basis von in den Vorjahren durchgeführten Workshops mit den Leitungskräften der Sozialzentren wurde ein gemeinsames Verständnis zum

Thema „Zielformulierung“ sowie ein mehrstufiges Zielsystem auf der Grundlage der im Rahmen des Prozesses JuWe formulierten strategischen Ziele des Jugendamtes entwickelt. Es wurde eine Arbeitsgruppe zwischen Amt und Ressort gegründet. Entwürfe für eine neue Form der Zielvereinbarung liegen inzwischen vor. Hierdurch wird weiterhin eine regelmäßige Auseinandersetzung mit dem datenmäßig abbildbaren Fallgeschehen auf SZ- und Teamebene angestrebt.

Für den Bereich der UMA hat mit dem Absinken der Zugangszahlen (insbesondere durch die zum 01.11.2015 eingeführte Möglichkeit zur Umverteilung zwischen den Bundesländern) die Phase der Konsolidierung begonnen. Mit der Entwicklung und dem Aufbau eines differenzierten Systems von weiterführenden kleineren Einrichtungen können die Not- und Übergangseinrichtungen aufgegeben werden. Das Unterstützungssystem soll weiterhin in die Richtung differenziert und flexibilisiert werden, dass unter Berücksichtigung der noch vorhandenen erzieherischen Bedarfe, ein möglichst zügiger Übergang in die (Teil-)Selbständigkeit erfolgen kann. Da bereits jetzt mehr als die Hälfte aller unbegleitet eingereister Ausländer/innen in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit volljährig sind, kommt der Entwicklung geeigneter Einrichtungsformen sowie der gesteuerten Übergabe an andere Hilfesysteme besondere Bedeutung zu.

Produktgruppe 41.01.07 „Unterhaltsvorschuss“

41.01.07 (in Mio. Euro)	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Anschlag Jahr	Schätzung Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Abweichung IST / Plan
	2014	2015	2016			2017				
Einnahmen	4,9	5,2	5,7	3,1	2,8	5,6	9,7	2,8	3,0	-0,2
Ausgaben	11,7	12,0	12,3	6,3	6,3	13,0	21,5	6,4	6,6	-0,2

Die Ausgaben befinden sich bis Juni im Grundsatz auf dem Niveau der Vorjahre. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen ist jedoch mit einem Mehrbedarf zu rechnen.

Das Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften wurde am 01.06.2017 in 2. und 3. Lesung im Bundestag und am 02.06.2017 im Bundesrat (BR Drs. 431/17) beschlossen. Artikel 23 des Gesetzespakets enthält die Änderungen zum Unterhaltsvorschussgesetz. Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes mit einer Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten über das 12. Lebensjahr hinaus und dem Wegfall der Bezugsdauer von 72 Monaten wird gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Gesetzes zum 01.07.2017 in Kraft treten.

Den jetzt beschlossenen Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes sind intensive Verhandlungen zwischen Bund und Ländern vorausgegangen, die zu einer Weiterentwicklung der zunächst eingebrachten Änderungsvorschläge geführt haben. Auf die Ausweitung des Unterhaltsvorschusses für Alleinerziehende auf alle minderjährigen Kinder haben sich Bund und Länder Ende Januar geeinigt, die nun in der Gesetzesänderung abgebildet werden. Strittig waren u.a. die Berechnungen der Zahl der zusätzlichen Anspruchsberechtigten und des damit erwarteten finanziellen Mehraufwandes auf Länderseite. Die Länder gingen von einer Verdoppelung der vom Bund prognostizierten Fallzahlen aus, während der Bund nur eine Steigerung um 121.000 neue Leistungsberechtigte bundesweit annahm.

Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes führt mit der Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten und der Aufhebung der Bezugsdauer zu zusätzlichen finanziellen Bedarfen. Für die zu gewährenden Unterhaltsvorschussleistungen können möglicherweise Mehrausgaben in der Produktgruppe 41.01.07 (Unterhaltsvorschussleistungen) in Höhe von ca. 4,6 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2017 auftreten (Netto-Betrachtung).

Dieser Mehrbedarf ist im Gesamtbudget der Sozialleistungen abgedeckt. Der tatsächliche Eintritt des Mehrbedarfs ist allerdings davon abhängig, wie schnell sich die Auswirkung der Gesetzesänderung in 2017 auswirken werden.

Derzeit wird auch das Projekt Forderungsmanagement im Bereich der kommunalen UVG-Einnahmen eingesetzt. Als Ergebnis konnten in 2016 zusätzlich 0,3 Mio. Euro an Einnahmen für das Sozialleis-

tungsbudget generiert werden. Dieses wirkte unmittelbar auf der kommunalen Ebene. Diese zusätzlichen Einnahmen entlasten dann nachgelagert auch die übrigen beteiligten Träger des UVG (Land und Bund).

Über die Auswirkungen der UVG-Änderung wird separat der Fachdeputation berichtet.

UVG (Land Bremen)

Einnahmen:

- Erstattung der anteilig ausgezahlten Beträge nach dem UVG vom Bund.
- Nettoeinnahme des Landes (bisher Erstattungen von den Kommunen aus eingezogenen Beträgen nach dem UVG – 3/12 verbleiben bei den Kommunen; 9/12 der kommunalen Einnahmen werden an das Land abgeführt, davon verbleiben 8/12 beim Land; 4/12 werden vom Land an den Bund abgeführt). Zukünftig erhöht sich der Bundesanteil auf 40%.

Ausgaben:

- Erstattung der anteilig eingezogenen Beträge nach dem UVG an den Bund.
- Nettoausgaben (bisher Erstattungen an die Kommunen für ausgezahlte Beträge nach dem UVG – das Land erstattet den Kommunen 10/12 der kommunalen Ausgaben, dem Land werden 4/12 vom Landesanteil durch den Bund erstattet). Zukünftig erhöht sich der Bundesanteil auf 40%.

UVG (Stadtgemeinde Bremen)

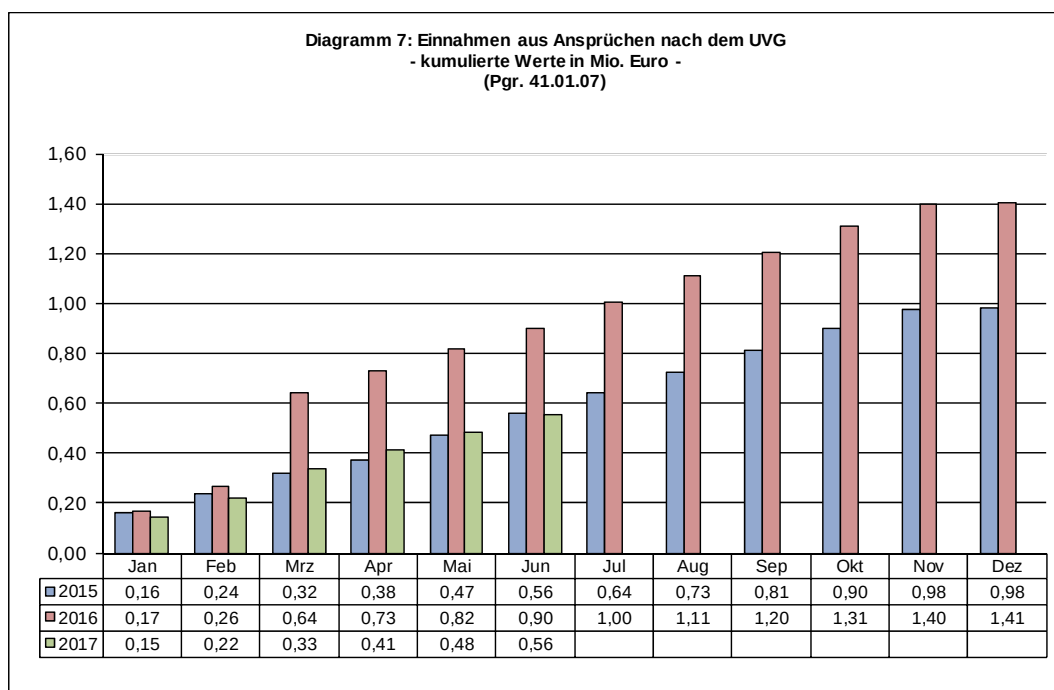
Einnahmen:

- Zuweisungen der anteiligen Ausgaben vom Land (nicht budgetrelevante Verrechnung).
- Einnahmen aus Ansprüchen nach dem UVG.

Ausgaben:

- Aufwendungen nach dem UVG.
- Erstattungen der anteiligen Einnahmen an das Land (nicht budgetrelevante Verrechnung).

Die monatliche Entwicklung der Einnahmen in der Stadtgemeinde Bremen ergibt sich aus folgender Darstellung:

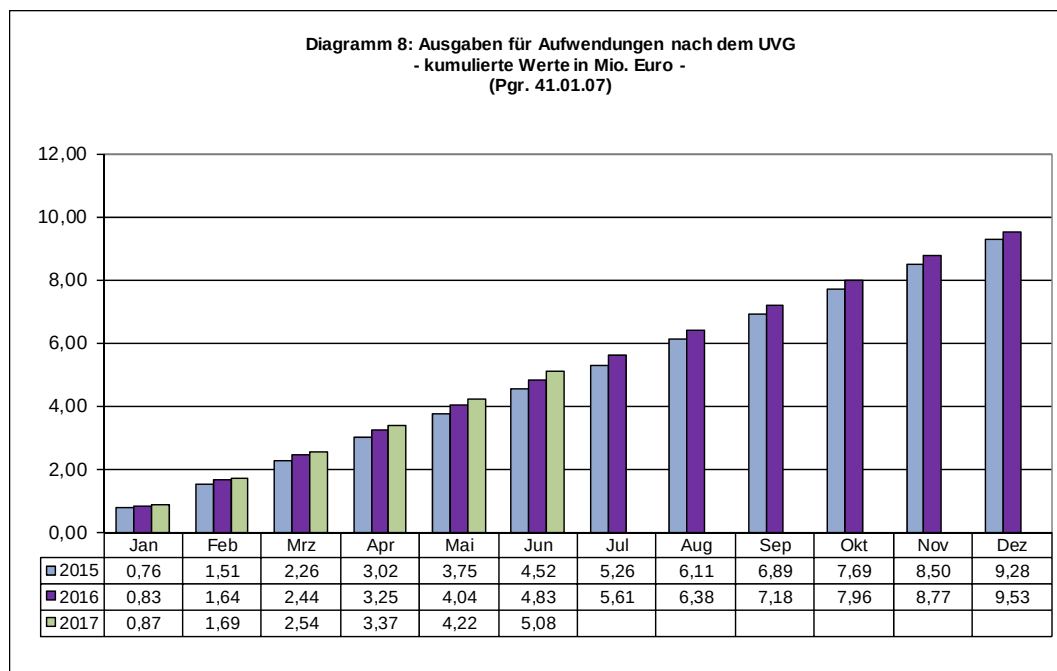


Die Rückgriffquote betrug 2016: 14,7%. Aktuell (bis Juni) beträgt sie: 10,9%.

Die Einnahmesituation ist abhängig von der Leistungsfähigkeit der Unterhaltsschuldner; dabei beeinflussen folgende Faktoren die Leistungsfähigkeit:

- Hoher Anteil von ALG II Beziehern,
- längerfristige Arbeitslosigkeit,
- Entlohnung bei Arbeitsaufnahme sowie
- hohe Verschuldung der Zahlungspflichtigen.

Eine differenzierte monatliche Entwicklung der Ausgaben der Stadtgemeinde Bremen ergibt sich aus folgender Darstellung:



Produktbereich 41.02 – „Hilfen und Leistungen für Erwachsene“

Im Produktbereich 41.02 werden die Sozialleistungen in der Produktgruppe 41.02.01 (Hilfen für Erwachsene mit Behinderung) ausgewiesen. Die Leistungen sind i. W. nach dem SGB XII gesetzlich verpflichtet.

Die Entwicklung im Produktbereich 41.02 wird geprägt durch die Sozialleistungen (i. W. Eingliederungshilfen nach SGB XII) für Menschen mit geistiger bzw. mehrfacher Behinderung im Erwachsenenalter, die in der Produktgruppe 41.02.01 zusammengefasst sind. Rund 97% der Ausgaben des Produktbereichs entfallen auf die Produktgruppe 41.02.01 (daneben finden sich Eingliederungshilfeleistungen des SGB XII für behinderte Menschen auch in den Produktgruppen 41.07.02 – Sozialpsychiatrische Leistungen – und 41.01.06 – Andere Aufgaben der Jugendhilfe).

Die aktuellen Finanzdaten des Produktbereiches werden im Teil I dieses Berichtes dargestellt.

Produktgruppe 41.02.01 „Hilfen für Erwachsene mit Behinderungen“

41.02.01 (in Mio. Euro)	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Anschlag Jahr	Schätzung Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Abweichung IST / Plan
	2014	2015	2016			2017				
Einnahmen	5,6	5,6	5,9	2,8	2,7	5,7	5,7	2,9	2,8	0,1
Ausgaben	115,2	117,8	119,1	65,1	64,3	119,5	123,3	66,9	66,4	0,5

Im ersten Halbjahr liegen die Ausgaben im Rahmen der Erwartungen. Die Schätzung für das Gesamtjahr ergibt eine Überschreitung des Budgets um rd. 3,9 Mio. Euro. Die wesentliche Ursache für den-

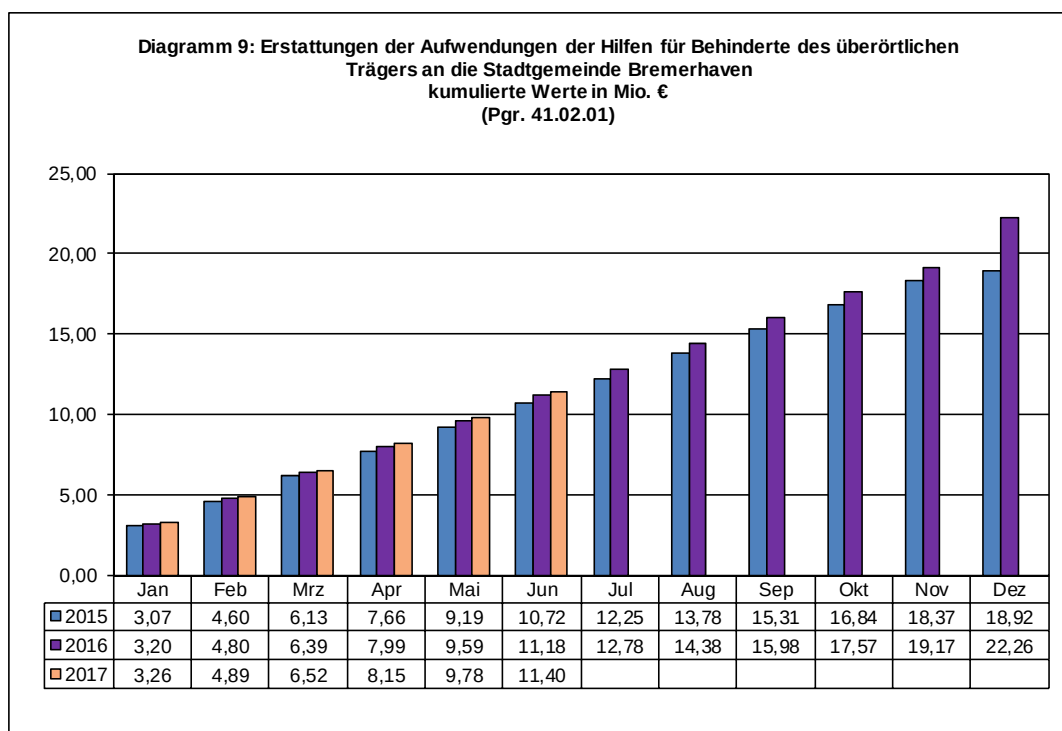
Mehrbedarf besteht darin, dass es 2016 eine neue Regelung zur quotalen Finanzierung der Eingliederungshilfe zwischen dem Land und den Kommunen gegeben hat, die für 2017 ebenfalls Anwendung findet, jedoch in den Haushaltsanschlüssen nicht berücksichtigt werden konnte. Den höheren Erstattungen an Bremerhaven in dieser Produktgruppe stehen geringere Erstattungen in anderen Produktgruppen gegenüber (siehe 41.04.02 und 41.07.02). Im Haushalt 2018-19 werden die Budgets entsprechend angepasst. Die Mehrbedarfe sind im Gesamtbudget der Sozialleistungen abgedeckt. Die erwarteten Ausgaben für die Stadtgemeinde Bremen im Gesamtjahr 2017 liegen nahezu im Plan.

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen umfasst medizinische, pädagogisch-schulische, berufliche und soziale Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen sowie Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Diese Leistungen werden als Sozialleistungen erbracht, wenn kein anderer Rehabilitationsträger zur Leistung verpflichtet ist. Auf die Leistungen besteht bei wesentlicher Behinderung ein Rechtsanspruch nach dem SGB XII.

Ursache der bundesweiten Fallzahlsteigerung und damit verbundener Ausgabensteigerung ist, dass

- die Leistungen qualitativ verbessert wurden,
- das Leistungsspektrum der Eingliederungshilfe (insbesondere im Bereich Wohnen und Tagesbetreuung/-beschäftigung) zunehmend in Anspruch genommen wird und
- es in der Bundesrepublik Deutschland seit einiger Zeit eine wachsende Zahl alt werdender/ gewordener behinderter Menschen gibt. Im Zusammenspiel mit dem Nachwachsen junger behinderter Menschen aus dem Jugend- in das Erwachsenenalter führt dies zu einer Vergrößerung der Gruppe erwachsener Menschen mit Behinderungen.

In der nachstehenden Grafik sind die Erstattungsbeträge (Abschläge) der Produktgruppe 41.02.01 an Bremerhaven abgebildet.



Der Verlauf der Ausgaben insgesamt ist leicht ansteigend und im Rahmen der Erwartungen. Im Dezember 2016 ist die neue Quotenregelung rückwirkend angewendet worden. Daher weist die Grafik für den Dezember eine deutlich höhere Zahlung aus, als in den vorhergehenden Monaten.

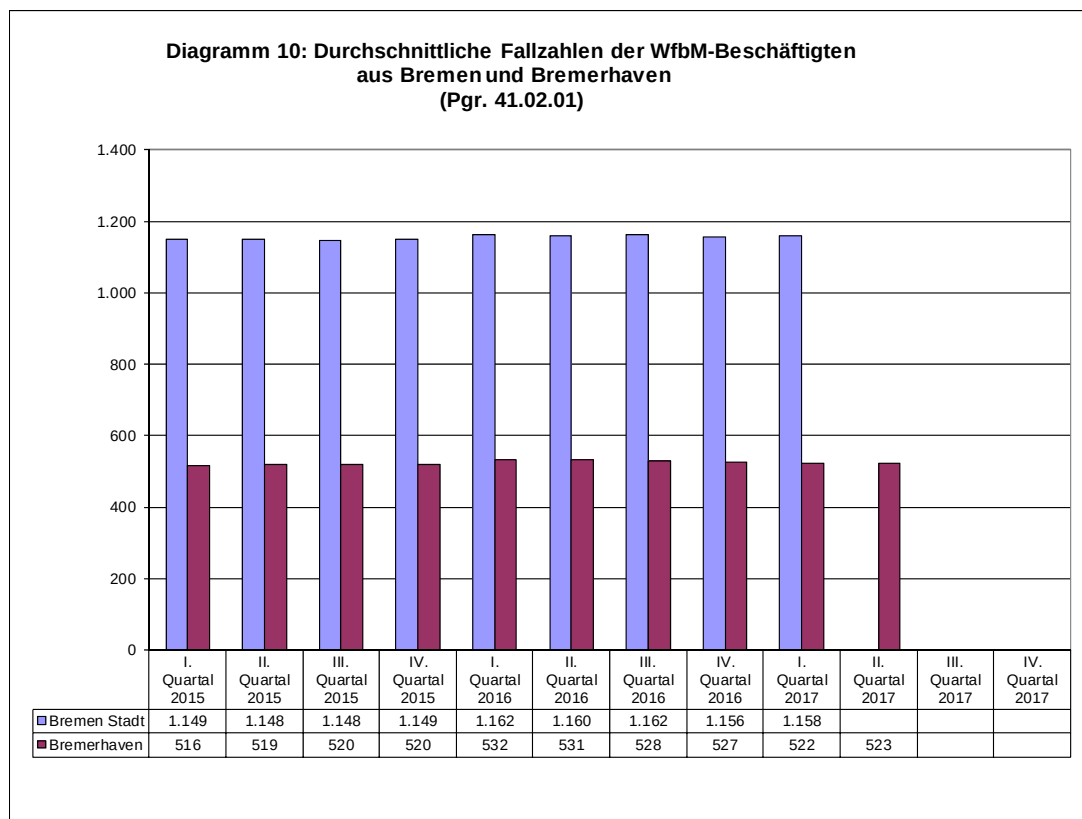
Neben der tatsächlichen Entwicklung der Ausgaben besteht ein finanzielles Risiko durch eine Entscheidung des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 30.06.2016 zu Zuständigkeitswechseln des Leistungsträgers von Personen, die vor 2005 bereits im Hilfesystem waren und von stationärem ins ambu-

lante betreute Wohnen gewechselt sind. Das BSG bestätigt die Anwendung der sog. Altfallregelung nach § 98 Abs. 5 Satz 2 SGB XII auch beim Wechsel von stationärer in ambulante Betreuung. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich in diesen Fällen nach dem tatsächlichen Aufenthalt i. S. d. § 97 BSHG. Dies betrifft insbesondere die Zuständigkeiten Bremerhavens bzw. der Umlandgemeinden und damit auch den überörtlichen Träger Land Bremen. Die finanziellen Folgen sind derzeit noch nicht einschätzbar.

Die nachfolgenden Punkte erläutern die grundsätzlich steigende Tendenz, die sich in den kommenden Haushaltsjahren fortsetzen wird:

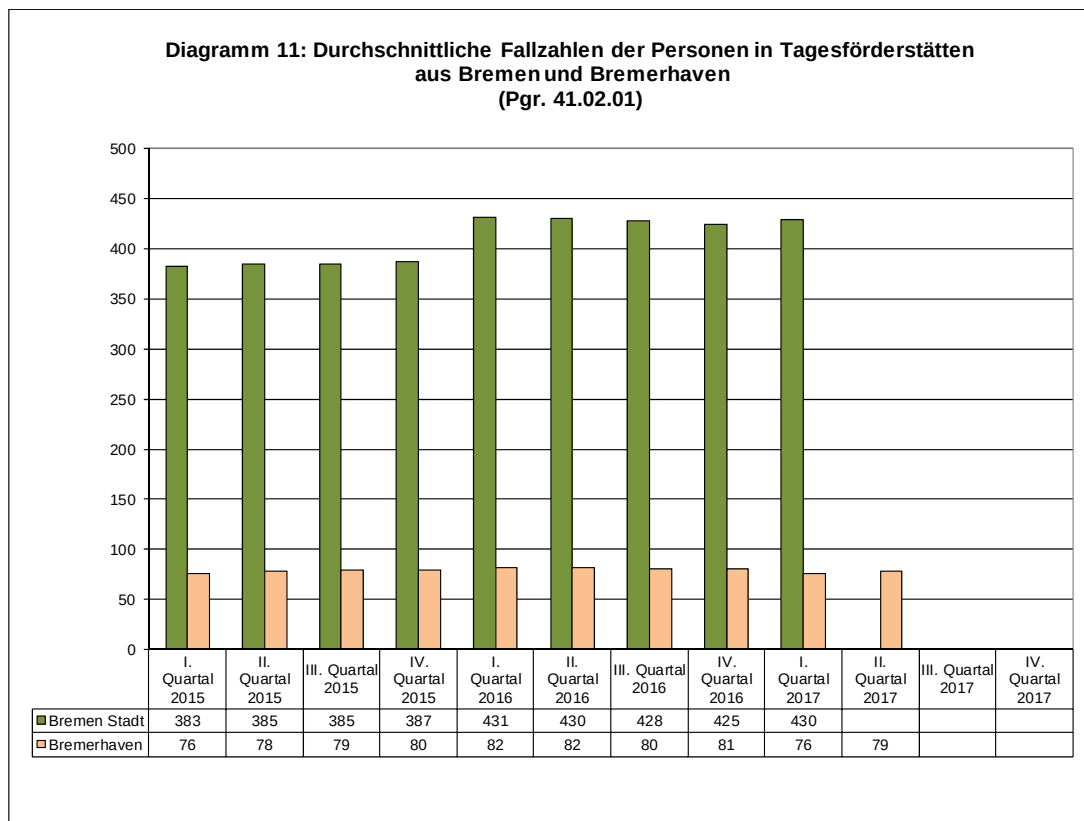
- Kontinuierlicher, leichter Anstieg der Fallzahlen in den ambulanten Wohnformen sowie in den teilstationären Leistungsbereichen. Schwankungen in den Hilfebedarfsgruppen (mit teilweise höheren Leistungsumfängen und Entgelten) im Rahmen des ambulanten und stationären Wohnens aufgrund der jeweiligen individuellen Hilfebedarfe.
- Weitere Differenzierung des Leistungsgeschehens bei auswärts versorgten Leistungsberechtigten (insb. in Niedersachsen) in wohn- und tagesstrukturierender Versorgung mit einhergehender Fallkostensteigerung durch dort geltende leistungsrechtliche Regelungen, die von Bremen zu akzeptieren sind.
- Generelle Entgeltsteigerungen im Land Bremen
 - Die pauschalen Entgeltsteigerungen laut Rahmenvertrag liegen für das Jahr 2017 zwischen 1,5% und 2,5% für ambulante und stationäre Maßnahmen.

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)



Über die Jahre bewegen sich die Zahlen auf einem konstanten Niveau.

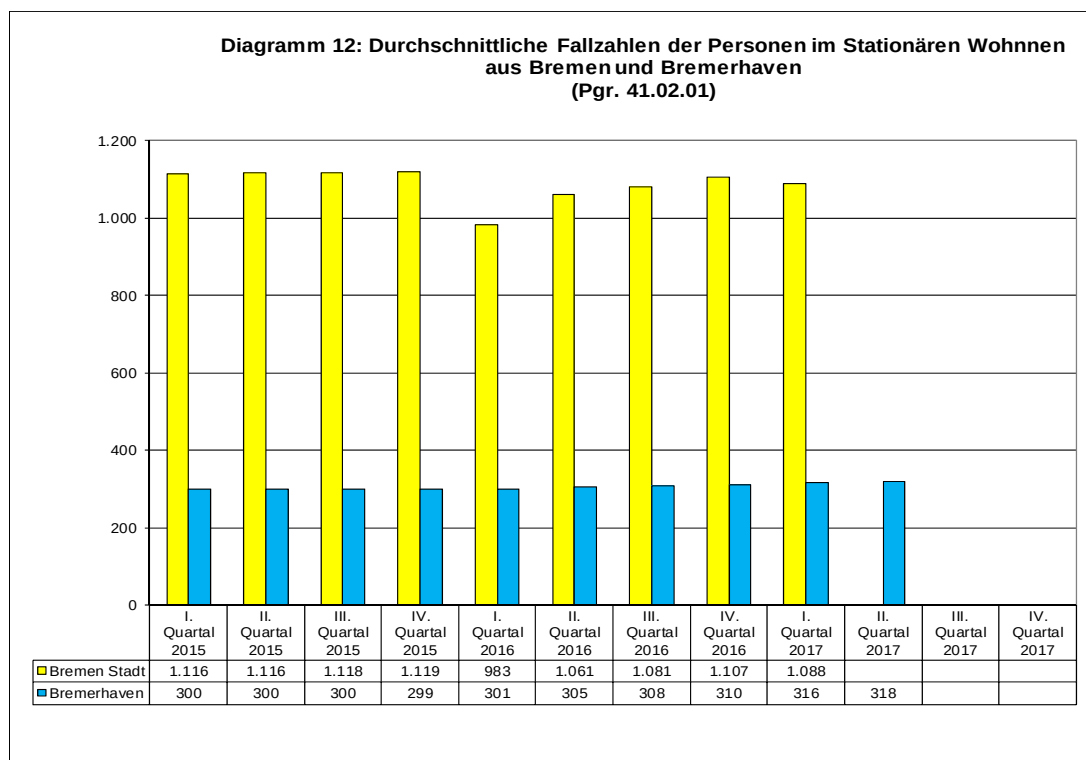
Tagesförderstätten



Die langsam ansteigende Fallzahl in der Stadt Bremen wird durch eine andere Erfassungstechnik verursacht. Die Plätze für die Tagesförderstätten sind mit den jeweiligen Trägern vertraglich fest vereinbart. Seit dem ersten Quartal 2013 werden die Daten aus OpenProsoz generiert. Es gibt allerdings noch 104 Fälle in Bremen Stadt (Stand: Oktober 2016), die über das alte Listenverfahren abgerechnet werden und noch nicht in OpenProsoz erfasst sind. Die Fälle sind identifiziert und werden voraussichtlich in 2017 erfasst und in der obenstehenden Grafik ausgewiesen. Für den Zeitraum ab 1/2016 ist die Erfassung der Daten überprüft worden. Die Daten werden mit einem Nachlauf von 3 Monaten erhoben und sind daher valider.

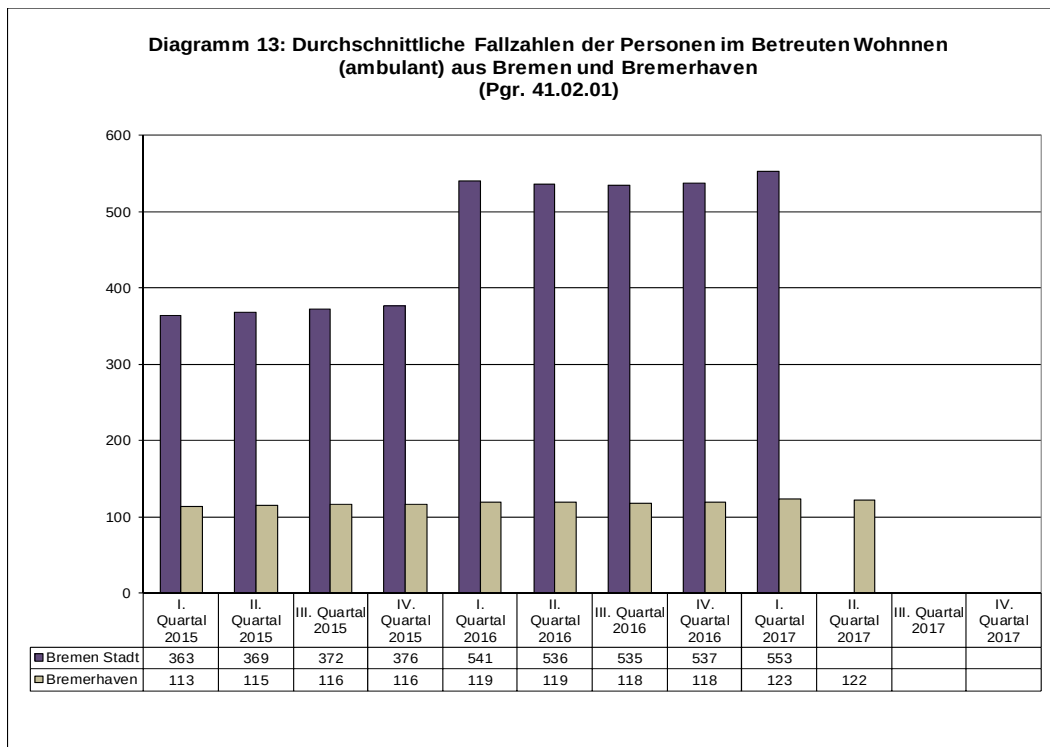
Mit der spezifischen Eingliederungshilfeleistung „Seniorenmodul“ für alt gewordene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen wurde 2011 grundsätzlich die Altersbegrenzung auf 65 Jahre für die Tagesförderstättenbetreuung eingeführt. Beim Vorliegen von nachgewiesenen Bedarfen besteht die Möglichkeit, auch über das 65. Lebensjahr hinaus in der Tagesförderstätte betreut zu werden. In diesen Fällen wird in der Regel auf der Grundlage der jeweilig gültigen Leistungs- und Entgeltverträge der Träger abgerechnet. Die Kosten werden nicht den Tagesförderstätten, sondern dem Seniorenmodul zugeordnet.

Ambulantes und stationäres betreutes Wohnen



Die Fallzahlen umfassen das Wohnen in Wohnheimen, in Außenwohngruppen und im Wohntraining für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Die durchschnittlichen Fallzahlen unterliegen einer typischen Schwankung durch Zugänge und Abgänge. Für den Zeitraum ab 1/16 ist die Erfassung der Daten überprüft worden. Die Daten werden mit einem Nachlauf von 3 Monaten erhoben und sind daher valider.

In den ersten beiden Quartalen des Jahres 2017 wurden keine stationären Plätze in Ambulant Betreute Wohnformen umgewandelt. .



Das Betreute Wohnen wird im Fachverfahren Open Prosoz „dem Grunde nach“ ab 2013 erfasst; erst eine Zahlbarmachung der Betreuungsleistungen über Open Prosoz kann eine valide Datenerfassung ermöglichen. Für den Zeitraum ab 1/2016 ist die Erfassung der Daten überprüft worden. Die Daten sind seit dem vollständiger und werden mit einem Nachlauf von 3 Monaten erhoben. Dadurch werden mehr Fälle erfasst. Bis zum 4. Quartal 2015 gab es eine Untererfassung von Fällen.

Mit der Einführung des § 98 Abs. 5 SGB XII, der den „Schutz des (stationären) Einrichtungssortes“ auf die Leistung des Betreuten Wohnens ausdehnte, entwickelt sich allmählich auch für Menschen, die außerhalb der Landesgrenzen Bremens versorgt werden, die Möglichkeit, dort aus stationären Einrichtungen in das Betreute Wohnen zu wechseln, da die Leistungsverpflichtung beim Ursprungskostenträger – hier also der Stadt Bremen – verbleibt. Erste Fälle werden auch aus Bremerhaven berichtet, aber noch nicht gesondert erfasst. Diese Systematik der Kostenträgerschaft wird mit dem neuen Bundesteilhabegesetz bestehen bleiben. Bremen wird also auch zukünftig Kostenträger für Leistungsbedürftige sein, die außerhalb Bremens leben.

Ab 2014 wird wieder in jedem Einzelfall nach dem HMB-W-Verfahren der Unterstützungsbedarf im Wohnen und damit das individuelle Entgelt ermittelt. Es zeigen sich seitdem geringe Verschiebungen in höhere, teilweise auch in niedrigere Bedarfsgruppen. Diese Entwicklung kann bei einer relativ konstanten Fallzahl eine Steigerung der Ausgaben bewirken. Dabei handelt es sich um individuelle Rechtsansprüche gem. SGB XII.

Jeweils rund 40% der aus der Stadt Bremen bzw. Bremerhaven stammenden Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung mit stationärer Wohnheimversorgung erhalten diese außerhalb der jeweiligen Stadtgrenzen sowie rund 10% des Personenkreises im ambulant Betreuten Wohnen. Aus fachlichen und gesamtfiskalischen Gründen (Länderfinanzausgleich, Arbeitsmarkteffekte) sowie unter Steuerungsgesichtspunkten wird – trotz teilweise wesentlich niedriger Entgelte im Stationären Wohnen außerhalb Bremens – vorrangig eine Versorgung im Land Bremen angestrebt. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ ist die generelle Zielsetzung des SGB XII, wobei einerseits der Mehrkostenvorbehalt des Sozialhilfeträgers sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten andererseits gilt.

Wird die Zahl der im ambulant betreuten Wohnen versorgten Menschen in Beziehung zur Gesamtzahl der Wohnversorgungen gestellt, so zeigt sich, dass aktuell innerhalb der Stadt Bremen 33,7% und innerhalb Bremerhavens 28,0% ambulant betreut leben. Für die hier umfasste Personengruppe der

Erwachsenen mit geistiger und mehrfacher Behinderung ist dies im Bundesvergleich ein mittlerer Ambulantisierungsgrad. Die Planung, weitere stationäre Plätze in Bremen und in Bremerhaven in ambulante Wohnangebote umzuwandeln, wird weiter verfolgt. Dieser Prozess zeigt sich im Anstieg der Fallzahlen des ambulant betreuten Wohnens.

Innerhalb des Landes versorgt	2017		
	HB	Brhv	Land
Stationär betreutes Wohnen	1.088 = 66,3%	316 = 72%	1.404 = 67,5%
Ambulant betreutes Wohnen	553 = 33,7%	123 = 28%	676 = 32,5%
Summe	1.641 = 100,0%	439 = 100,0%	2.080 = 100,0%

Der Anteil der ambulant betreuten Wohnformen steigt in der Stadt Bremen, wenn man die pädagogische Unterstützung bei privatem Wohnen Erwachsener mit einer geistigen Behinderung, die direkt in die (Herkunfts-)Familie hinein geleistet wird, hinzurechnet (92 Personen). Die Unterstützungsform wird in Bremerhaven nicht angeboten. Der Bedarf wird über das Ambulant Betreute Wohnen abgedeckt.

Der Personenkreis der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung (ISB) und des Akzentwohnens umfasst in 2017 fachlich eingeschätzt durchschnittlich 88 Personen mit vor allem körperlichen Beeinträchtigungen. Diese Unterstützungsformen werden in der Stadt Bremerhaven nicht angeboten. Rechnet man diese Leistungen hinzu, erhöht sich der Anteil der Menschen in ambulant betreuten Wohnformen für die Stadtgemeinde Bremen entsprechend.

Gesamtbetrachtung

Aus der Gesamtbetrachtung des Leistungsgeschehens der Produktgruppe 41.02.01 (die dargestellten Leistungen binden ca. 95% des Ausgabevolumens) wird deutlich, dass im Land Bremen - aufsetzend auf einem hohen Versorgungsniveau - gegen den sich noch immer dynamisch entwickelnden Bundestrend für die hier betrachtete Personengruppe behinderter Erwachsener hinsichtlich der Zahl der Leistungsberechtigten zumindest in Teilbereichen schon eine weitgehende Stabilität der Versorgungsleistung erreicht ist. Die im Ländervergleich hohen Kosten der Eingliederungshilfe im Land Bremen erklären sich größtenteils durch die hohe Leistungsdichte pro Einwohner, wobei sich diese Aussage auf alle Eingliederungshilfe-Produktgruppen (also inkl. 41.01.06 und 41.07.02) bezieht. Eine Differenzierung nur für die Produktgruppe 41.02.01 – geistig/mehrfach behinderte Erwachsene – ist nicht möglich, da SGB XII-Bundesstatistik und Benchmarks diese Gliederung nicht kennen. Da die hohe Fall-/Versorgungsdichte zurückgeht auf die frühzeitige, aktive Behindertenpolitik des Landes Bremen mit qualitativ guten, breit akzeptierten und genutzten Versorgungsangeboten, kommt der Aufgabe der Fallsteuerung (Prüfung des Ob und Wie von Eingliederungshilfeleistungen) und der Ausgestaltung der Leistungs- u. Entgeltverträge besonderes Gewicht zu. Da es in Bremen bereits ein breites Angebot gibt, das gut angenommen wird, ist zu erwarten, dass der weitere Fallanstieg flacher verlaufen wird, als in anderen Ländern. Im Land Bremen beobachtet und prüft das Ressort die Entwicklungen von verschiedenen Leistungen in den beiden Stadtgemeinden.

Produktbereich 41.03 „Hilfen und Leistungen für Zuwanderer“

Im Produktbereich 41.03 werden die Sozialleistungen der Produktgruppe 41.03.01 (Leistungen nach dem AsylbLG in der Stadt Bremen sowie die Unterhaltung der Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Bremen) ausgewiesen. Die Leistungen sind i. W. gesetzlich verpflichtet.

Die aktuellen Finanzdaten des Produktbereiches werden im Teil I dieses Berichtes dargestellt.

Produktgruppe 41.03.01 „Hilfen für Asylbewerber und Flüchtlinge“

(Siehe auch Anlage zum Teil I)

41.03.01 (in Mio. Euro)	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Anschlag Jahr	Schätzung Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Abweichung IST / Plan
	2014	2015	2016			2017				
Einnahmen	0,5	0,7	0,7	0,3	0,2	0,7	4,0	3,0	0,4	2,6
Ausgaben	40,0	77,8	158,4	90,4	70,1	155,1	124,6	61,1	77,4	-16,3

Die Schätzung für 2016 beläuft sich auf rd. 124,6 Mio. Euro. Die Produktgruppe umfasst die Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen. Ggü. dem Budget besteht in 2017 vorauss. ein Überschuss von rd. 40,3 Mio. Euro.

Die Ausgabenentwicklung dieser Produktgruppe ist wesentlich abhängig von der Anzahl der Personen im Leistungsbezug. Die Anzahl der Personen im Leistungsbezug lässt sich zum Teil aus den Bremen zugewiesenen Asylsuchenden ableiten:

Jahr	Zugänge bundesweit	Zuwachs zum Vorjahr		Zugänge Bremen	Zuwachs zum Vorjahr	
		Personen	%		Personen	%
1. HJ 2017	78.632	-143.632	-64,6%	768	-1.487	-65,9%
2016	321.370	-770.524	-70,6	3.185	-7.089	-69,0
2015	1.091.894	853.218	357,5	10.274	8.041	360,1
2014	238.676	119.823	100,8	2.233	1.122	101,0
2013	118.853	49.777	72,1	1.111	480	76,1
2012	69.076	24.468	54,9	631	204	47,8
2011	44.608	5.034	12,7	427	49	13,0
2010	39.574	13.403	51,2	378	130	52,4
2009	26.171	5.024	23,8	248	57	29,8
2008	21.147	2.780	15,4	191	16	9,1
2007	18.367			175		

Quelle: EASY Verteilungsstatistik des BAMF

Die Situation im Jahr 2016 war zu Beginn des Jahres noch geprägt von den aus 2015 anhaltend hohen Zugangszahlen. Dadurch ist das Jahr 2016 nach 2015 das Jahr mit den zweithöchsten Zugangszahlen an Flüchtlingen. Im ersten Halbjahr 2017 liegen die Zugangszahlen bei durchschnittlich 124 Personen und befinden sich damit auf dem Niveau des ersten Halbjahres 2014 mit durchschnittlich 121 Zugängen. Die aktuellen Zugänge für das erste HJ 2017 stellen sich wie folgt dar:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Gesamt
2017	143	131	127	111	134	122	768

Quelle: Easy Verteilsystem des BAMF

Die Ausgaben zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen haben sich erst zum Ende des Jahres 2016 bzw. im Jahr 2017 verringert. Zu erwarten ist, dass sich die Zugangszahlen in 2017 noch unter dem Niveau von 2014 bewegen, aber deutlich über dem von 2013 liegen. Zum Ende des Jahres 2016 war neben dem Rückgang der Zugänge auch ein Absinken der Ausgaben festzustellen. Da sich die Zugangszahlen momentan auf einem stabil niedrigeren Niveau im Vergleich zu den Vorjahren einzupendeln scheinen, ist weiterhin mit Ausgaben für Sozialleistungen unterhalb der Ausgaben von 2016 zu rechnen. Offizielle Prognosen zu den Zugangszahlen gibt es von Bundesseite allerdings nicht. Daher kann an dieser Stelle nur von einer Schätzung der Entwicklung in einem erkennbar nur höchst unsicher planbaren Bereich ausgegangen werden.

Durch die beschleunigte Entscheidungspraxis beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge liegt die Zahl der Rechtskreiswechsler ins SGB II mit 1.779 Personen über den Erwartungen. Ausreisepflichtige Personen, z. B. abgelehnte Asylsuchende, verlassen Deutschland im Rahmen der geförderten und ungeforderten freiwilligen Rückkehr sowie der Rückführung früher als bisher. Das hat positive Auswirkungen auf die Sozialleistungen. Die Umbauphase im Unterbringungs- und Versorgungssystem ist im Wesentlichen abgeschlossen. Die Notunterkunftsplätze sind aufgelöst, bei den Gemeinschaftsunter-

künftigen finden Überprüfungen statt. Die Aufnahme von Personen aus Familiennachzug und Verbleib von Leistungsberechtigten nach dem SGB II in den Übergangswohnrichtungen stellen mittlerweile bedeutende Personengruppen innerhalb des Unterbringungssystems dar. Die modellgerechneten Kosten liegen für 2017 bei rd. 16.800 Euro je Person im Versorgungs- und Unterbringungssystem.

Produktbereich 41.04 – Hilfen und Leistungen für ältere Menschen

Im Produktbereich 41.04 werden i. W. die Hilfen zur Pflege nach dem SGB XII sowie der Blindenhilfe und das Landespflegegeld in den Produktgruppen 41.04.02 und 41.04.03 ausgewiesen. Die Leistungen „Hilfen zur Pflege“ sind i. W. nach dem SGB XII gesetzlich verpflichtet. Die Hilfen nach dem Landespflegegeldgesetz sind freiwillige Leistungen des Landes.

Die aktuellen Finanzdaten des Produktbereiches werden im Teil I dieses Berichtes dargestellt.

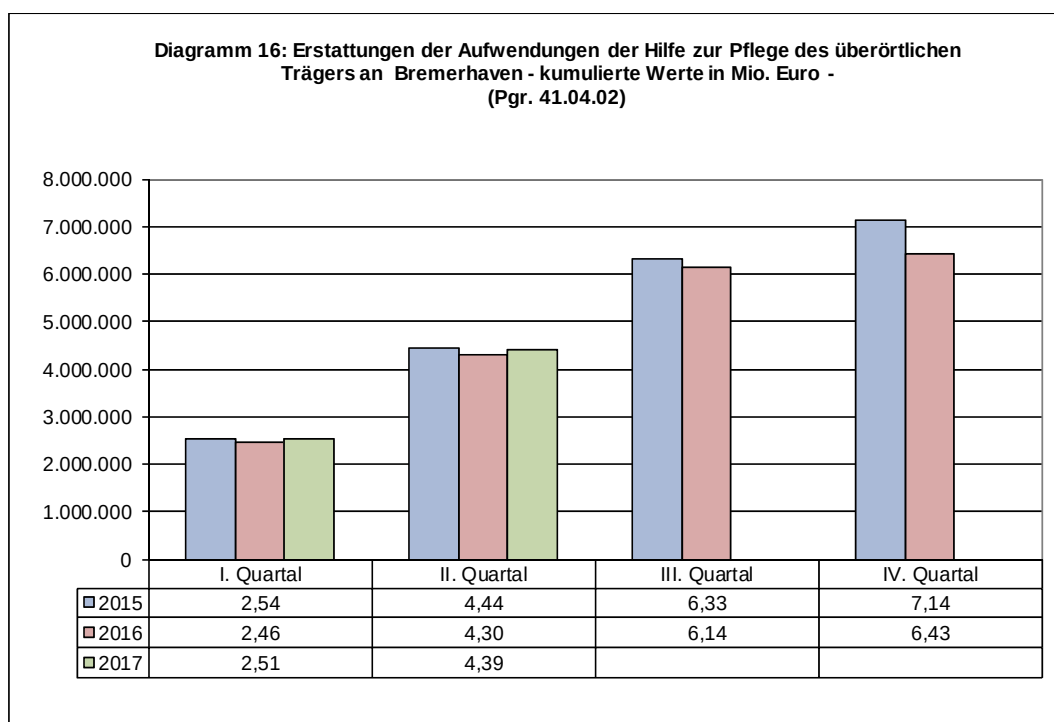
Produktgruppe 41.04.02 „Hilfen zur Pflege“

41.04.02 (in Mio. Euro)	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Anschlag Jahr	Schätzung Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Abweichung IST / Plan
	2014	2015	2016			2017				
Einnahmen	3,8	3,1	3,4	1,5	1,5	3,2	3,2	1,5	1,6	-0,1
Ausgaben	58,4	57,2	54,4	30,9	31,1	57,0	55,8	28,2	30,6	-2,4

Die Haushaltsdaten 2017 entsprechen den Erwartungen. Im Gesamtjahr ist ein Minderbedarf von rd. 1 Mio. Euro möglich. Er resultiert aus geringeren Leistungen an Bremerhaven im Zuge der veränderten Abrechnung des überörtlichen Trägers (siehe auch 41.02.01).

Die Leistungsverbesserungen des PSG II und III (siehe weiter unten) führen kurzfristig dazu, dass eine weitere Kostenausweitung der Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII verhindert wird.

Die monatliche Entwicklung der Haushaltsdaten und die dazugehörigen Leistungsdaten aus Bremerhaven liegen vor. Die in den Finanzdaten enthaltenen Zahlungen an Bremerhaven stellen sich wie folgt dar:



Der Rückgang der landesseitig finanzierten Ausgaben für Bremerhaven ist 2016 aufgrund einer Neuregelung zur SGB XII-Finanzierungsquote entstanden. Die bisher bestehende prozentuale Finanzierung über alle in der Finanzierungsquote beinhalteten Leistungen werden ab 2016 mehr nach dem Verursachungsprinzip (Anteile ambulant und stationär real) transparenter in den jeweiligen Produktgruppen gegenfinanziert.

Grundsätzlich können die Platzzahlen der Pflegeheime sowie die Zugangssteuerung nicht durch den Sozialhilfeträger beeinflusst werden. Die wesentlichen Entscheidungen zum Zugang in stationäre Einrichtungen werden durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) getroffen – hinsichtlich der Pflegestufen und der Höhe der Pflegesachleistungen sowie hinsichtlich der Notwendigkeit der stationären Versorgung. Für Nichtversicherte trifft der Sozialhilfeträger selbst die Entscheidungen und orientiert sich dabei an den Regelungen des SGB XI. Sowohl für den ambulanten als auch für den stationären Bereich ist die Entgeltentwicklung u. a. abhängig von der Entwicklung der Tarifsteigerungen im Öffentlichen Dienst. Außerdem ist bei den Hilfen zur Pflege von Effekten einer geringen, aber stetigen durchschnittlichen Erhöhung der Fallzahl auszugehen.

Am 01.01.2017 sind die Regelungen der Pflegestärkungsgesetze II und III (PSG II und PSG III) in Kraft getreten. Die gesetzlichen Regelungen haben dazu geführt, dass einerseits die Pflegestufen (I-III) durch neue Pflegegrade (1-5) ersetzt wurden, und hierdurch andererseits zum Teil deutliche Leistungsverbesserungen im Einzelfall ermöglicht werden. Darüber hinaus werden mit den neuen gesetzlichen Regelungen auch Personen leistungsberechtigt, die bisher keine Leistungen im Rahmen des SGB XI (Pflegeversicherung) erhalten haben. Durch das PSG III wurden die gesetzlichen Bestimmungen des 7. Kapitels SGB XII an die Bestimmungen des SGB XI angeglichen. Festzustellen ist allerdings, dass Neufälle zum Teil erheblich höhere Mehrkosten im Vergleich zum vormals geltenden Recht erzeugen können. Aufgrund dieser Entwicklung kann es in den Folgejahren zu Mehrausgaben kommen.

Weitere Entwicklungen

Jährlich werden mit den Trägern neue Entgeltvereinbarungen ausgehandelt. Mehrausgaben können nur eingeschränkt prognostiziert werden, da die Vereinbarungen erst im laufenden Kalenderjahr abgeschlossen werden. Nachfolgend werden die Entgelterhöhungen seit 2013 aufgelistet:

In Einrichtungen der Hilfe zur Pflege	2014	2015	2016	2017
Stationäre Entgelte	individuell ausgehandelt (zwischen 1 und 2%)	individuell ausgehandelt (zwischen 2 und 4% ab Ende 2015)	Individuell ausgehandelt (zwischen 2 und 4 %)	Risikozuschlag durch den eeA: +3,75% Pauschalsteigerung: +2,5%
Ambulante Entgelte	Individuelle Erhöhung bis zu einem Höchstwert von 2,67% (ab 01.01.2014)	3,19% (ab 01.06.2015)	Individuelle Erhöhung bis zu einem Höchstwert von 3,6% (Seit 01.05.2016)	

Globale Einschätzung

Über die gesamte Produktgruppe besteht jährlich grundsätzlich immer ein Risiko mindestens eines 2-3%igen oder in Einzelfällen auch deutlich höheren Anstiegs der Ausgaben (durch steigende Entgelte, durch höhere Pflegebedarfe im Einzelfall, durch veränderte Anforderungen bei der Altenpflegeausbildung und durch den Anstieg der Zahl pflegebedürftiger Personen – überwiegend älterer Menschen). Durch die Bevölkerungsprognose ist in den nächsten Jahren mit einem deutlichen Anstieg der älteren Bevölkerungsgruppe zu rechnen, was auch steigende Fallzahlen und steigende Ausgaben erwarten lässt.

Entwicklung im Kennzahlenvergleich (KZV) der Großstädte

Bei den Nettoausgaben Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen pro Leistungsberechtigten lag Bremen 2015 mit 11.479 Euro unter dem Mittelwert im KZV von 11.738 Euro. Die Ausgaben in Hannover betrugen 9.097 Euro, in Hamburg 13.397 Euro und in Berlin 12.651 Euro. Bei den Nettoausgaben der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen pro Leistungsberechtigten lag Bremen 2015 mit 11.176 Euro unter dem Mittelwert im KZV von 13.245 Euro (dabei ist zu beachten, dass nicht von allen Städten Daten vorliegen). Die Ausgaben in Hannover betrugen 13.376 Euro, in Hamburg 12.174 Euro und in Berlin 10.280 Euro. Zahlen für das Jahr 2016 sind noch nicht veröffentlicht.

Steuerungsmaßnahmen

Insbesondere folgende Steuerungsmaßnahmen sind aktuell geplant bzw. werden umgesetzt:

In Bremen:

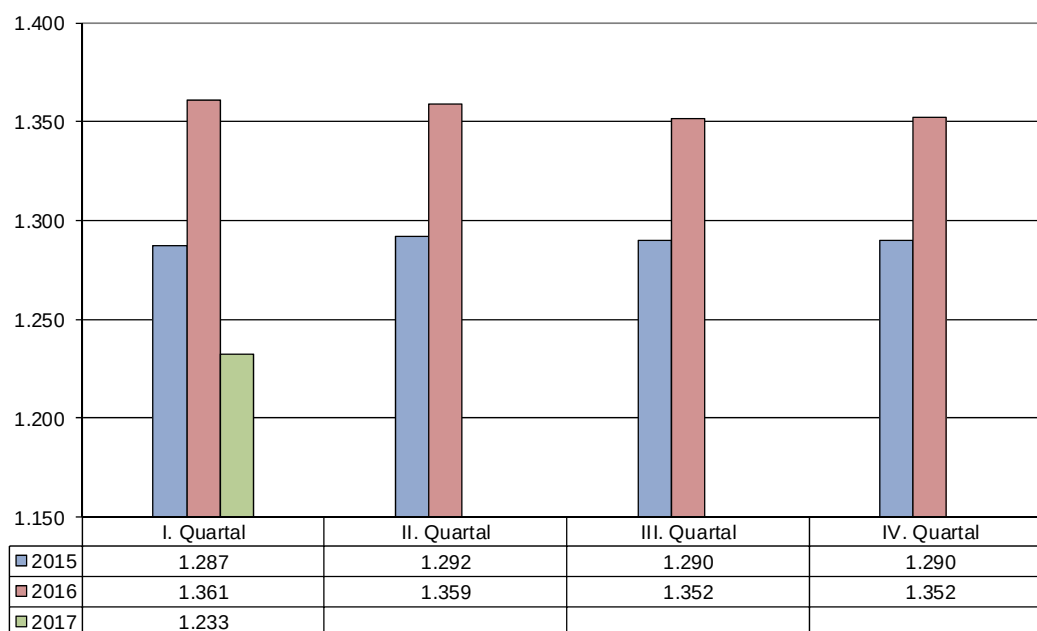
- Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze II und III.
- Begleitung der implementierten pflegefachlichen Begutachtung der Bedarfe der Hilfe zur Pflege durch Pflegefachkräfte und dem standardisierten Hilfeplanverfahren im Zusammenwirken der Fachkräfte vom Gesundheitsamt und dem Sozialdienst Erwachsene.
- Begleitung des Verfahrens zur Prüfung und Zahlbarmachung von Rechnungen unter anderem von Pflegediensten aus den Fallakten („dezentrales Abrechnungsverfahren“) in der Hilfe zur Pflege, Anpassung der fachlichen Vorgaben und Sicherstellung der Umsetzung.
- Konsequente Heranziehung von vorrangigen Leistungen wie Wohngeld und Unterhalt. (Das Wohngeld wird in der Regel laufend auf den Bedarf angerechnet, mit der Folge, dass nur wenige Einnahmen verbucht werden, aber die Bewilligung von Wohngeld ausgabenmindernd wirkt).
- Finanzierung von Pflegewohngemeinschaften – Vereinbarung zu Betreuungsleistungen. (Gespräche bzw. Verhandlungen mit den Leistungsanbietern finden statt).
- Vernetzung mit den Kranken- und Pflegekassen sowie der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, um Abrechnungsbetrug ambulanter Pflegedienste aufklären zu können.

In Bremerhaven:

- Schaffung von niedrighschwelligen ambulanten Angeboten und
- Überprüfung der Begutachtungspraxis – Kooperation zwischen GA und SozA Bremerhaven.

Auf Grundlage des SGB XI wurden im April 2009 drei Pflegestützpunkte eröffnet. Die dem Land/ der Kommune Bremen dadurch entstehenden Ausgaben werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des SGB XI aus der PG 41.04.02 finanziert.

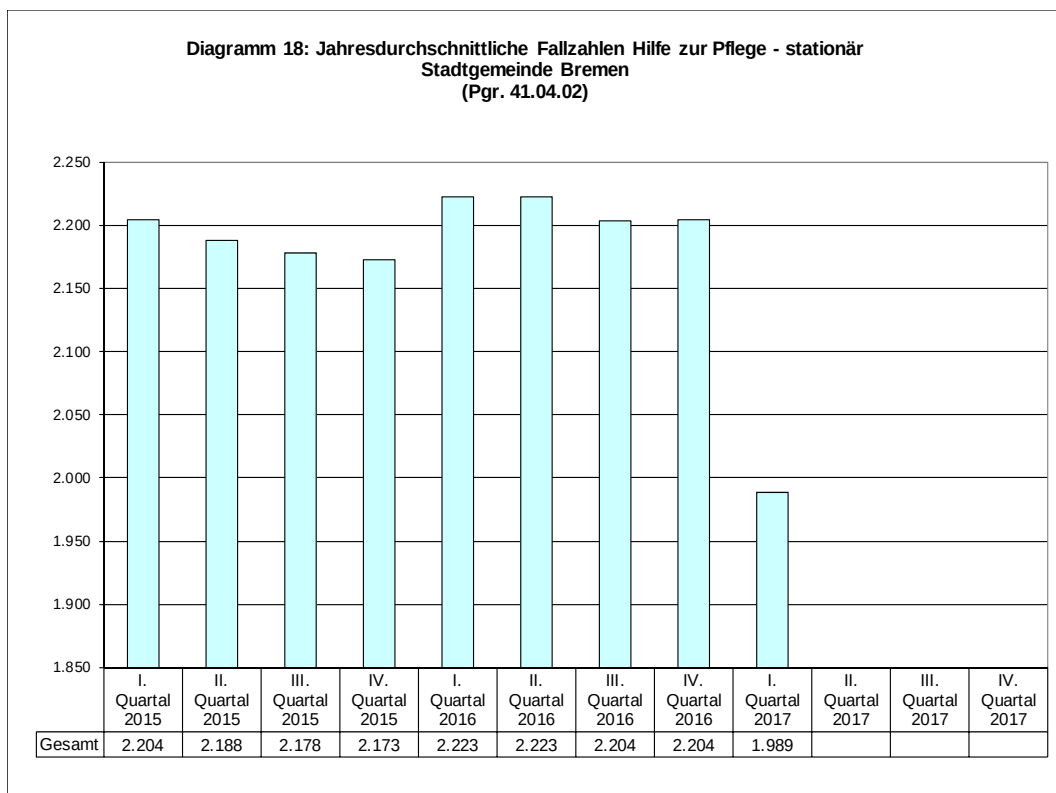
**Diagramm 17: Jahresdurchschnittliche Fallzahlen Hilfe zur Pflege - ambulant
Stadtgemeinde Bremen
(Pgr. 41.04.02)**



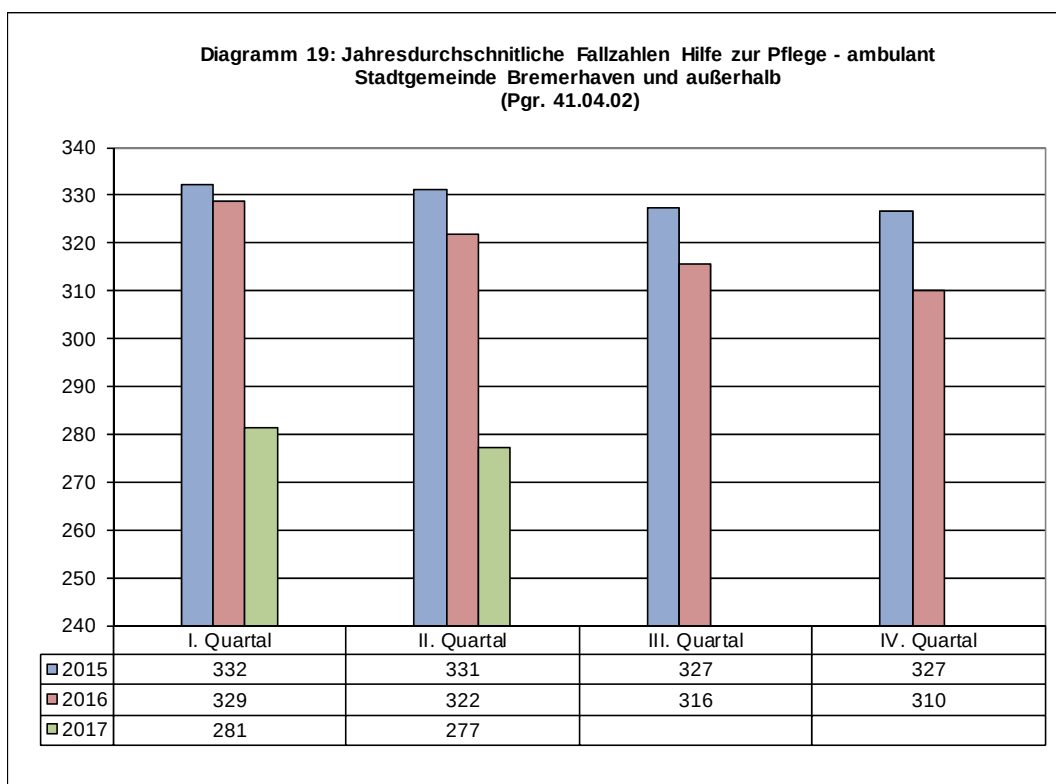
Zwischen Februar und Oktober 2016 lagen aus technischen Gründen keine aktualisierten Fallzahlen für Bremen vor. Die Fallzahlen werden nun mit einer verbesserten Statistikprogrammierung erhoben. Durch einen umfänglichen Analyseprozess der SGB XII-Falldaten (3. – 9. Kap. SGB XII) konnte herausgearbeitet werden, dass analog der SGB II-Berichterstattung eine Veröffentlichung der Fallzahlen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten sinnvoll ist. Erst nach drei Monaten können die tatsächlichen Fallzahlen sicher ausgewiesen werden. Durch diese Umstellung sind die neuen Werte nicht mehr mit denen aus den Vorjahren vergleichbar.

Der Anteil von Frauen bzw. Männern an der ambulanten Fallzahl sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

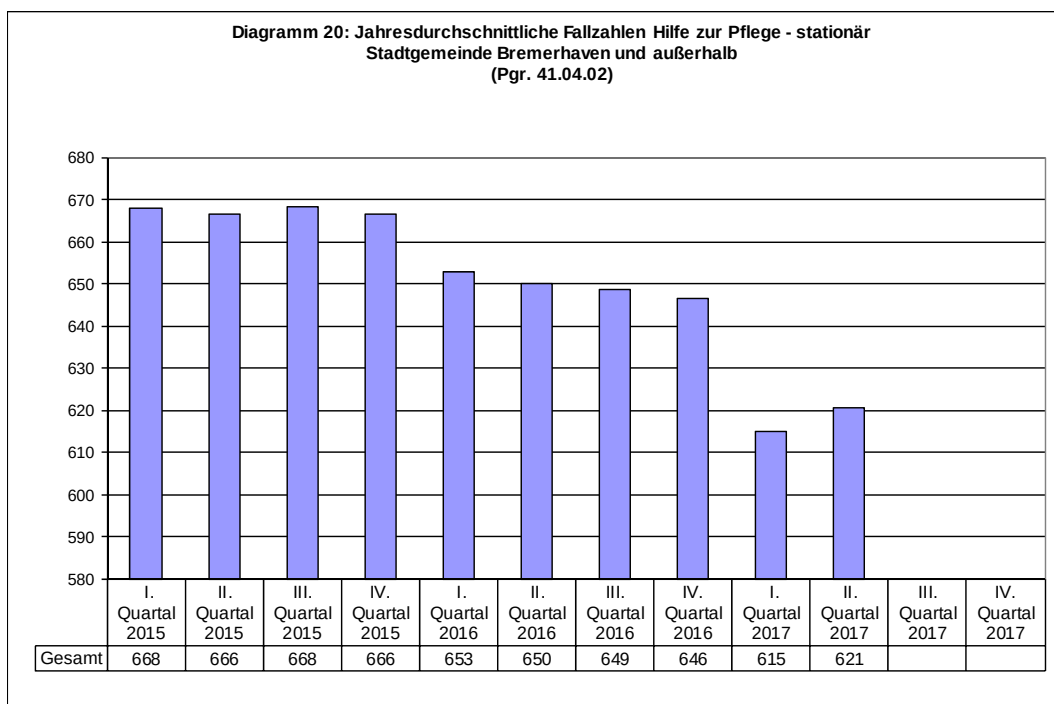
Anteil an Fallzahl	2014	2015	2016	2017
Frauen	64,5%	63,5%	nicht ermittelbar	63,6%
Männer	35,5%	36,5%	nicht ermittelbar	36,4%



Auch für die stationäre Fälle für die Stadtgemeinde Bremen liegen neue Fallzahlen vor, die wie vorstehend beschrieben, nicht mehr mit denen der Vorjahre vergleichbar sind.



Im Vorjahresvergleich der ambulanten Hilfe zur Pflege in Bremerhaven ist die durchschnittliche Fallzahl gesunken. Dieses ist nach ersten Einschätzungen auf die Leistungserhöhungen im Rahmen des PSG II zurückzuführen. Der weitere Fallzahlverlauf 2017 wird jedoch für eine abschließende Erklärung abgewartet.



Der Vorjahresvergleich der stationären Hilfe zur Pflege in Bremerhaven zeigt eine Reduzierung um 29 Fälle (-4,7%). Auch hier könnten die Regelungen des PSG II zur deutlichen Reduzierung geführt haben.

Die Fallzahlen der Hilfe zur Pflege (ambulant und stationär) sowie das Verhältnis der Ausgaben zwischen Bremen und Bremerhaven und der Entwicklung der Zahl der Pflegebedürftigen nach SGB XI im Lande Bremen werden näher geprüft und bewertet. Die Zahl der Pflegeheimplätze wird ebenfalls in den Vergleich einbezogen. Bremen nimmt am Benchmarking der 16 großen Großstädte für diese Leistungen teil, über die jeweils gesondert berichtet wird. Bremerhaven ist 2015 aus dem Benchmarking-kreis der mittleren Großstädte ausgetreten und führt derzeit kein Benchmarking dieser Leistungen durch.

Produktgruppe 41.04.03 „Blinderhilfe und Landespflegegeld“

41.04.03 (in Mio. Euro)	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Anschlag Jahr	Schätzung Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Abweichung IST / Plan
	2014	2015	2016			2017				
Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgaben	3,3	3,3	3,4	2,0	2,0	3,5	3,5	2,1	2,0	0,1

Die Produktgruppe verläuft haushaltsmäßig betrachtet stabil.

Das Landespflegegeldgesetz gewährt blinden und schwerstbehinderten Menschen ein sog. „Pflegegeld“ zum Ausgleich der behinderungsbedingten Nachteile. In den Bundesländern ist die Zahlung eines Landespflegegeldes bzw. Landesblindengeldes in den Grundzügen einheitlich; die Höhe des Landespflegegeldes und die Anrechnung von vorrangigen Pflegeleistungen nach SGB XI unterliegt den jeweiligen gesetzlichen Regelungen (i. d. R. erfolgt eine Teilanrechnung). Das Landespflegegeld wird wie die Blinderhilfe entsprechend der Rentenwerterhöhung verändert. Es wird im Land Bremen bei Blindheit und Schwerstbehinderung ohne Prüfung von Einkommen und Vermögen gewährt. Die Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI werden in Bremen – im Gegensatz zu den Regelungen in anderen Bundesländern – vollständig auf das Landespflegegeld angerechnet.

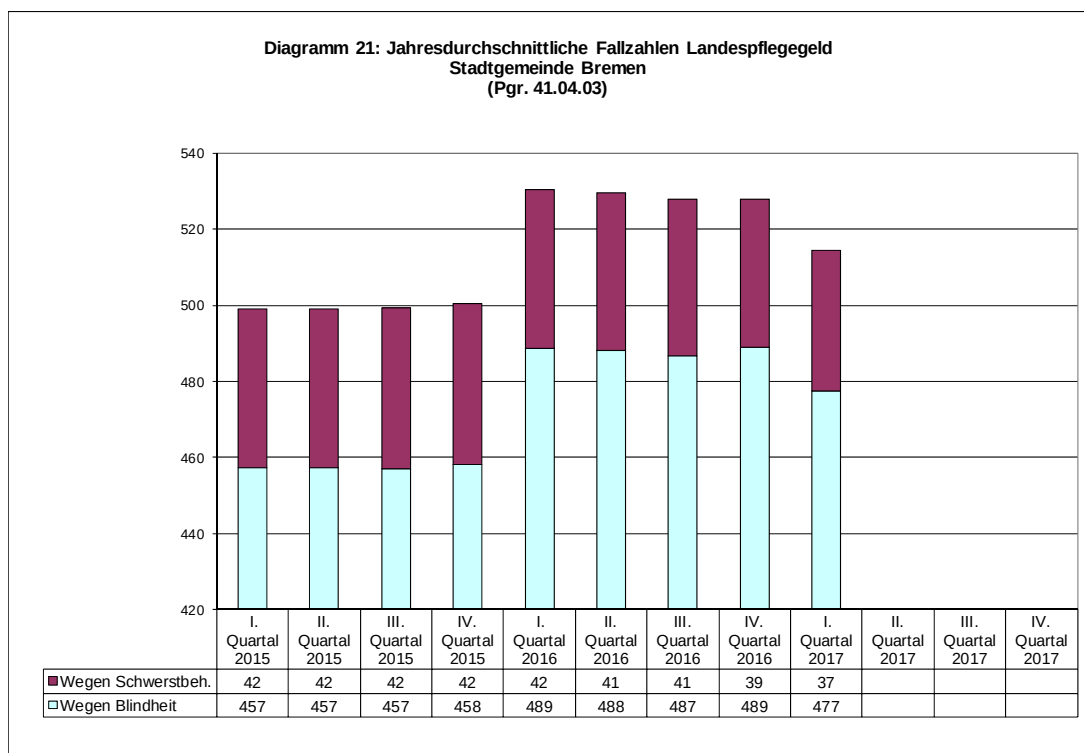
Die Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII ist eine einkommens- und vermögensabhängige Leistung für blinde Menschen, die in oder außerhalb von Einrichtungen leben. Das Landespflegegeld ist als gleichartige Leistung auf die Blindenhilfe anzurechnen. Eventuelle Regelsatzveränderungen haben keine Auswirkungen auf die Höhe der Blindenhilfe, da – im Gegensatz zum Regelsatz – für die Blindenhilfe der Rentenwert als Bezugsgröße unverändert geblieben ist. Zum 01.07.2014 erfolgte eine Erhöhung um 1,67% und zum 01.07.2015 um 2,1%. Zum 01.07.2016 erfolgte eine Erhöhung um 4,25%. Auf die Blindenhilfe werden auch Leistungen der Pflegeversicherung angerechnet. Blinde Menschen haben somit grundsätzlich Anspruch auf Landespflegegeld und ggf. auch Anspruch auf Blindenhilfe nach SGB XII, wenn die Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden. Pflegeleistungen nach SGB XI werden in beiden Leistungsgesetzen – in unterschiedlicher Weise – angerechnet. Schwerstbehinderte Menschen erhalten i. d. R. auch Eingliederungshilfeleistungen nach SGB XII.

Aus diesem Grunde sind die Landespflegegeldbestimmungen und die Regelungen der Blindenhilfe sowie auch die vorrangigen Pflegeleistungen nach SGB XI nur im Gesamtzusammenhang zu betrachten, sowohl hinsichtlich der Zahl der Leistungsbezieher, wie auch hinsichtlich der Ausgaben für das Landespflegegeld und die Blindenhilfe.

Die Höhe des Landespflegegeldes und die Höhe der **bundesgesetzlichen** Blindenhilfe haben sich wie nachfolgend dargestellt entwickelt; die Erhöhungen haben jeweils entsprechende Ausgaben pro Person zur Folge. Dabei wird das Landespflegegeld auf die Blindenhilfe angerechnet.

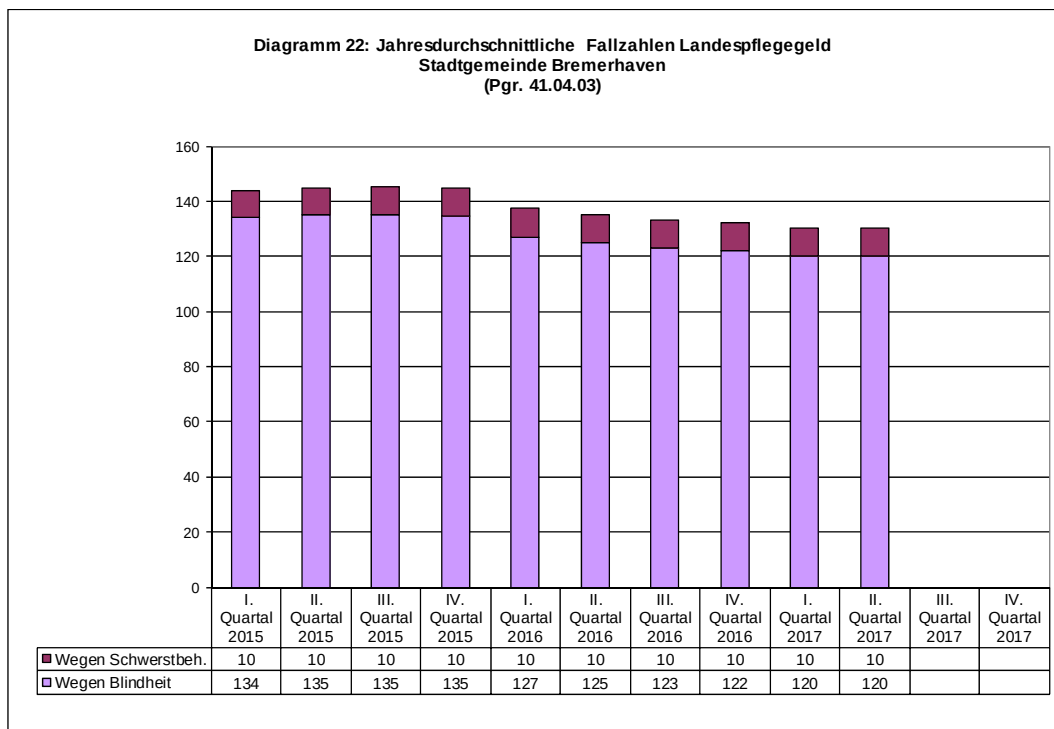
Entwicklung in Euro	01.07.2014	01.07.2015	01.07.2016
Landespflegegeld	376,63	384,53	400,85
Blindenhilfe SGB XII	640,51	653,94	681,70
Differenz	263,88	269,41	280,85

Das Landesblindengeld und die Blindenhilfe sind nicht im Kennzahlenvergleich der Großstädte enthalten. Es handelt sich um pauschalisierte Geldleistungen; der Zugang kann nicht gesteuert werden.

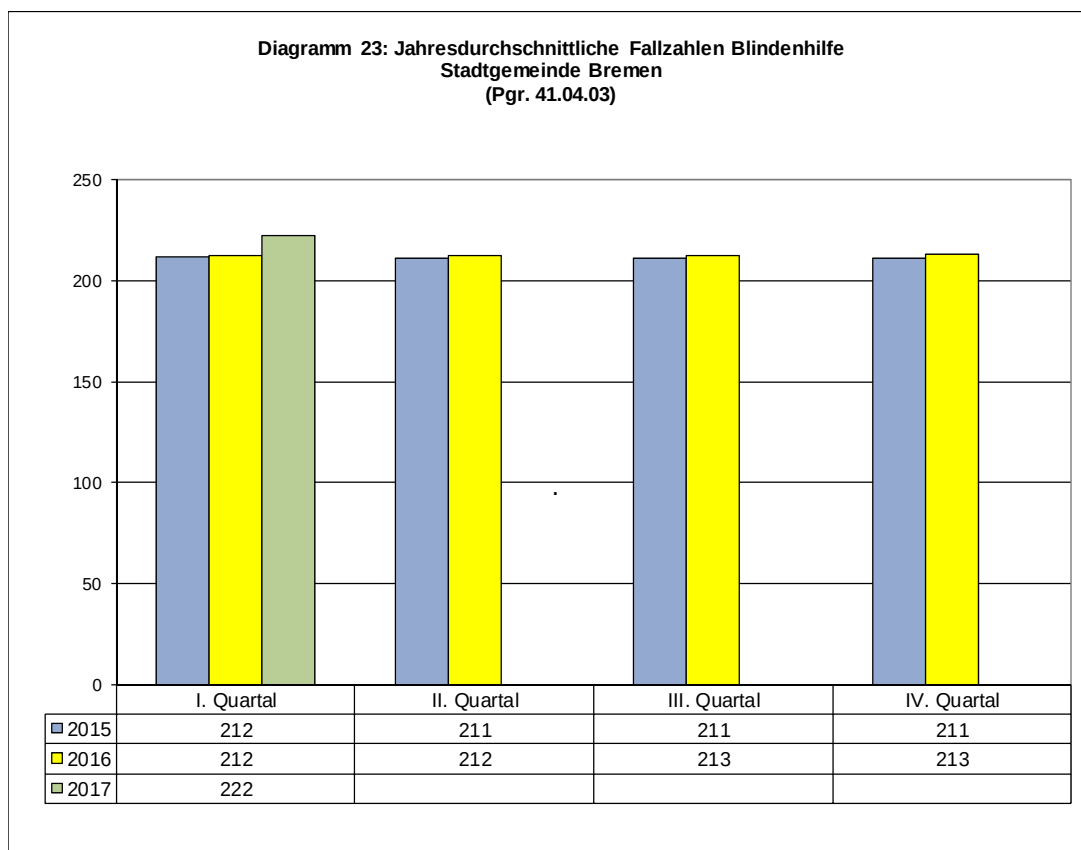


Zwischen Februar und Oktober 2016 lagen aus technischen Gründen keine aktualisierten Fallzahlen für Bremen vor. Die Fallzahlen werden nun mit einer verbesserten Statistikprogrammierung erhoben. Durch einen umfangreichen Analyseprozess der SGB XII-Falldaten (3. – 9. Kap. SGB XII) konnte herausgearbeitet werden, dass analog der SGB II-Berichterstattung eine Veröffentlichung der Fallzahlen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten sinnvoll ist. Erst nach drei Monaten können die tatsächli-

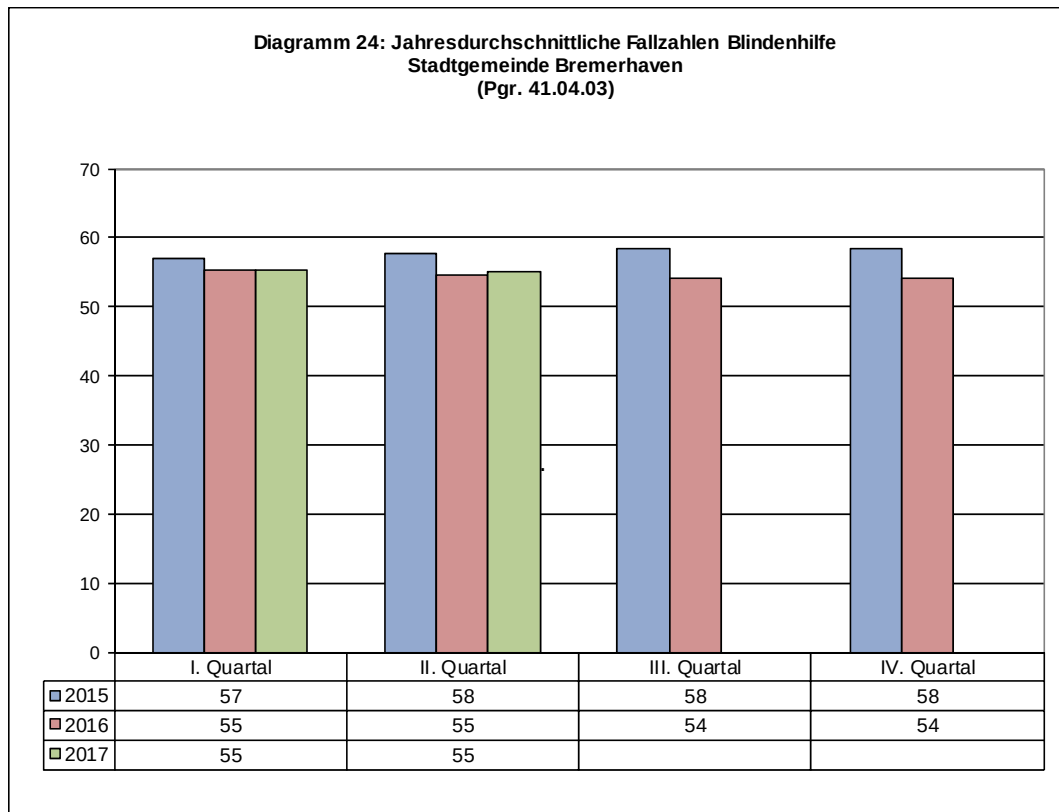
chen Fallzahlen sicher ausgewiesen werden. Durch diese Umstellung sind die neuen Werte nicht mehr mit denen aus den Vorjahren vergleichbar. Dieses Verfahren gilt auch für das Landespflegegeldgesetz.



Die durchschnittliche Fallzahl der Personen mit Landespflegegeld in Bremerhaven ist im Vorjahresvergleich um durchschnittlich 5 Fälle gesunken.



Auch für die Blindenhilfe gilt die neue Datenerhebungssystematik. Diese Daten sind mit Vorjahreszeiträumen nicht mehr direkt vergleichbar. Auch hier sind - wie vorstehend beschrieben - Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten ausgewiesen.



In Bremerhaven ist die durchschnittliche Fallzahl im Vergleichszeitraum konstant.

Produktbereich 41.05 „Leistungen zur Existenzsicherung nach SGB XII und SGB II“

Im Produktbereich 41.05 werden i. W. existenzsichernde Leistungen des SGB XII und die kommunalen Leistungen des SGB II (darunter die Kosten der Unterkunft und Heizung) in den Produktgruppen 41.05.01, 41.05.03 und 41.05.04 ausgewiesen. Darüber hinaus besteht in dem Produktbereich seit 2011 die Produktgruppe 41.05.02 „Bildung und Teilhabe“.

Die Leistungen sind i. W. nach den SGB II und SGB XII geregelt und werden auf deren Grundlage geleistet.

Im Bereich der Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Produktgruppe 41.05.01) erstattet der Bund die Nettoausgaben der Geldleistungen der Grundsicherung in Höhe von 100%. In der Produktgruppe 41.05.04 sind mit dem „Stadtticket“ und der präventiven Schuldnerberatung besondere soziale Leistungen der Stadtgemeinde enthalten.

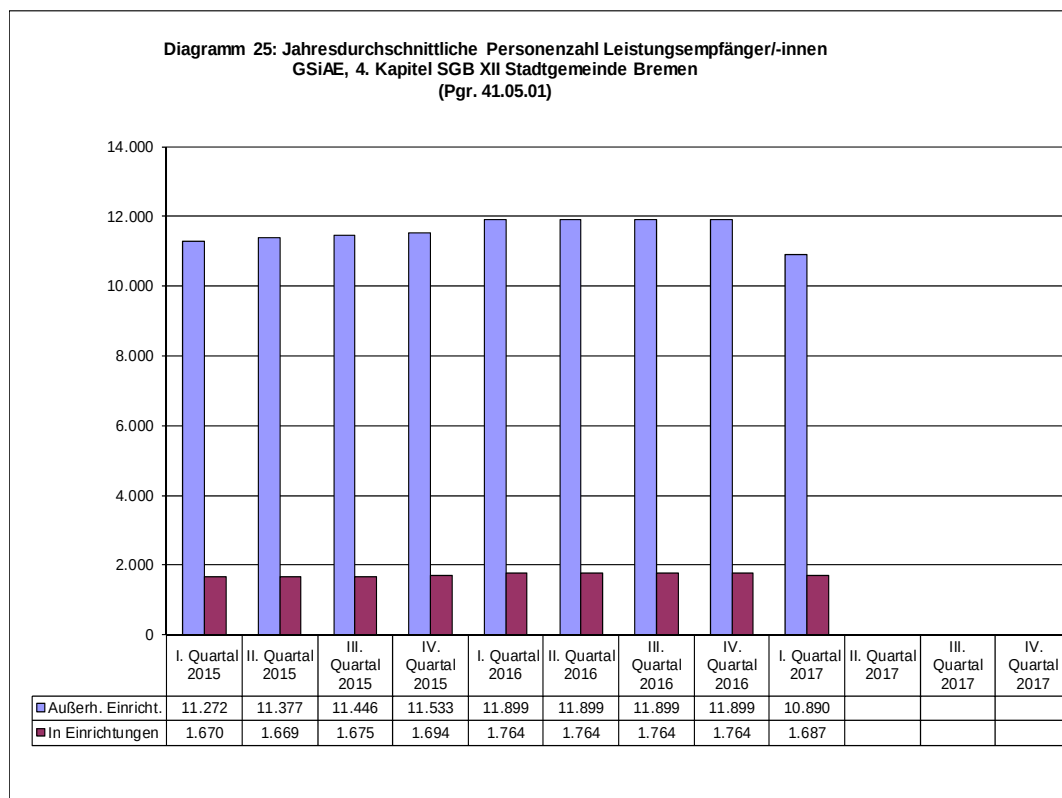
Die aktuellen Finanzdaten des Produktbereiches werden im Teil I dieses Berichtes dargestellt.

Produktgruppe 41.05.01 „GSiAE SGB XII Bundesauftragsverwaltung,

41.05.01 (in Mio. Euro)	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Anschlag Jahr	Schätzung Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Abweichung IST / Plan
	2014	2015	2016			2017				
Einnahmen	0,0	0,0	91,4	30,2	29,5	97,9	97,2	32,4	32,4	0,0
Ausgaben	0,0	0,0	92,4	49,3	47,3	97,9	97,2	51,9	52,4	-0,4

Die Produktgruppe 41.05.01 wurde zum 01.01.2016 neu geschaffen. In ihr sind alle Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - GSiAE -), die vom Bund erstattet werden, zusammengefasst dargestellt. Bis Ende 2015 waren diese Leistungen für den ambulanten Teil zusammen mit der ambulanten Hilfe zum Lebensunterhalt in der Produktgruppe 41.05.03 dargestellt. Für den stationären Teil waren die entsprechenden Leistungen bis dahin in diversen Produktgruppen enthalten (41.02.01, 41.04.02, 41.06.02, 41.07.02).

Die Leistungen GSiAE werden vom Bund erstattet. Somit stehen Mehrausgaben auch Mehreinnahmen gegenüber. Die Einnahmen und Ausgaben können aber aufgrund von überjährigen Verrechnungen und unterschiedlichen Abrechnungszeitpunkten der Haushalte voneinander leicht abweichen. Auf 2016 traf dieses zu. In 2017 wird damit gerechnet, dass die Einnahmen und Ausgaben minimal unter den Anschlägen bleiben. Die Abweichungen sind haushaltsneutral.



Seit dem zweiten Quartal 2016 lagen aus technischen Gründen keine aktuellen Daten zur Anzahl der Empfänger/-innen von GSiAE-Leistungen vor. Bis Ende 2016 wurden daher die Daten des ersten Quartals 2016 dargestellt. Inzwischen werden die Daten über eine neue Auswertungssoftware (Open-Cockpit) aus dem Programm OpenProsoz generiert.

Dabei hat sich gezeigt, dass in der Vergangenheit im Bereich GSiAE außerhalb von Einrichtungen über das alte Auswertungsprogramm wesentlich mehr Personen als Leistungsempfänger/-innen gezählt wurden, als jetzt über die neue Erhebungssystematik. Dies bedeutet jedoch keinen "echten" Rückgang der Leistungsempfänger/-innen, sondern ist allein ein statistischer Umstand. Es wird davon ausgegangen, dass in der Vergangenheit Personen erfasst bzw. gezählt wurden, für die tatsächlich

keine laufenden Leistungen mehr erbracht worden sind. Die jetzt mit einem neuen Auswertungsprogramm eruierten Empfängerzahlen sind daher nicht mit den Daten der Vorjahre vergleichbar.

Basierend auf der neuen Erhebungsmethode ist festzustellen, dass die Personenzahlen wieder leicht steigend sind. Da die Anzahl der Leistungsempfänger/-innen nicht steuerbar ist, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten, zurzeit können noch keine validen Prognosen für die weitere Entwicklung der Personenzahlen in 2017 getroffen werden.

**Produktgruppe 41.05.02 „Bildung und Teilhabe“
(Anteil Stadtgemeinde Jugend und Soziales, ohne Bildung)**

41.05.02 (in Mio. Euro)	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Anschlag Jahr	Schätzung Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Abweichung IST / Plan
	2014	2015	2016			2017				
Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgaben	6,9	8,1	3,2	1,3	0,7	8,0	3,6	1,2	1,3	-0,1

(dargestellt sind nur die budgetrelevanten konsumtiven Einnahmen und Ausgaben)

Die Einnahmen vom Bund für Bildung und Teilhabe werden als prozentuale Sätze an den Kosten der Unterkunft in der Produktgruppe 41.05.04 gebucht und deshalb hier nicht aufgeführt. Die Ausgaben in der Produktgruppe liegen unter dem Anschlag. Das liegt insbesondere daran, dass bei der Planung noch nicht klar war, ob die Ausgaben für Leistungsberechtigte in Kindertageseinrichtungen bereits bei der Senatorin für Kinder und Bildung verbucht werden. Insofern war noch mit diesen Ausgaben in der Produktgruppe geplant worden. Für die Zukunft wird die Umstellung in der Planung berücksichtigt. Die Ausgaben für den Großteil der Leistungen in Kindertageseinrichtungen und Schulen sind im Wege der Verrechnungen und Erstattungen in den Produktplan 21 (Bildung) verlagert werden. Die verbleibenden Budgets werden 2017 eingehalten.

Die landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 SGB II werden auf Grundlage von § 46 Absatz 8 Satz 2 SGB II in Verbindung mit § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 SGB II für das Jahr 2018 festgelegt und für das Jahr 2017 rückwirkend angepasst. Die Grundlage für die Ermittlung der landesspezifischen Werte bilden die von den Ländern gemeldeten Vorjahresausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und nach § 6b des BKG.

Nach der Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2017 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2017 – BBFestV 2017) vom 7. Juli 2017 beträgt der Beteiligungssatz 2017 für Leistungen auf Bildung und Teilhabe für die Rechtskreise SGB II und § 6b BKG für das Land Bremen 5,9% an den Kosten für Unterkunft und Heizung. Für die anderen Rechtskreise mit Ansprüchen auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (SGB XII und AsylbLG) erfolgt keine Erstattung vom Bund.

Im ersten Halbjahr 2017 erhielten in der Stadtgemeinde Bremen durchschnittlich 13.511 Personen Leistungen für Bildung und Teilhabe, davon 10.318 Personen mit Anspruchsberechtigung nach dem SGB II, 2.488 Personen nach § 6 b BKG, 87 Personen mit Leistungen nach dem SGB XII und 620 Personen mit Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG. In der Gesamtheit liegen die Zahlen der Inanspruchnahme über denen des ersten Halbjahres 2016.

Produktgruppe 41.05.03 „HLU 3. Kapitel SGB XII (a.v.E.)“

41.05.03 (in Mio. Euro)	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Anschlag Jahr	Schätzung Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Abweichung IST / Plan
	2014	2015	2016			2017				
Einnahmen	84,5	89,0	1,3	0,6	0,7	1,2	1,2	0,6	0,6	0,0
Ausgaben	84,8	88,7	11,2	6,4	6,3	11,4	11,4	6,5	6,6	-0,1

Die Produktgruppe 41.05.03 umfasst seit 2016 nur noch die Daten zu den nicht erwerbsfähigen Empfängern/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) – Kapitel 3 SGB XII – außerhalb von Einrichtungen. Die Budgets 2017 werden eingehalten.

Bis Ende 2015 wurden in dieser Produktgruppe neben den ambulanten Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt - HLU -) auch die ambulanten Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - GSiAE -) dargestellt. Die Leistungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die vom Bund erstattet werden, sind ab Anfang 2016 in der neu geschaffenen Produktgruppe 41.05.01 (GSiAE SGB XII Bundesauftragsverwaltung) verortet, dort wird auch die bis Ende 2015 in der Produktgruppe 41.05.03 zusätzlich aufgeführte Kennzahl "Anzahl Personen GSiAE Kap. 4 a. v. E. " dargestellt.

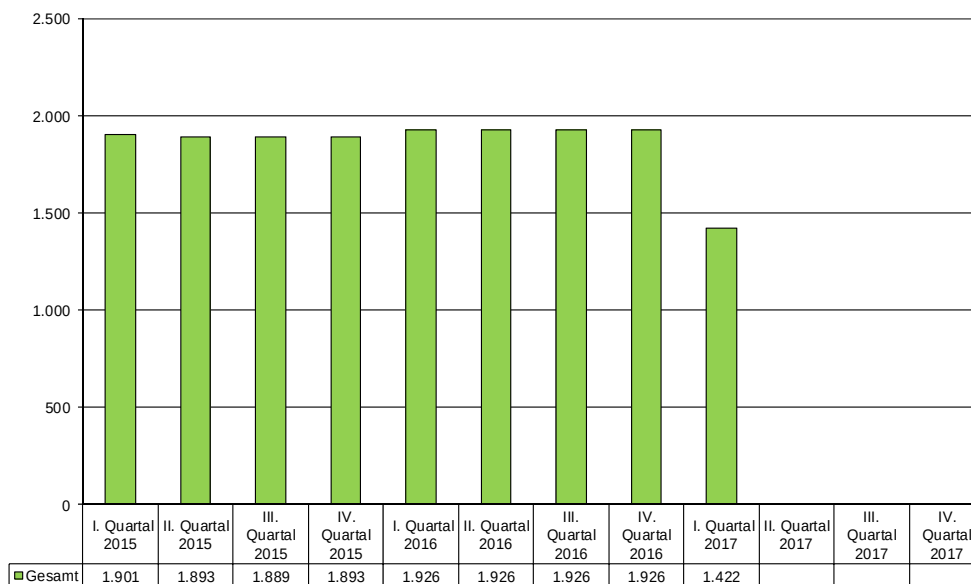
Direkte Vergleiche mit Vorjahren sind deshalb bei den Ausgaben und Einnahmen dieser Produktgruppe nicht ohne weiteres möglich, da ein großer Teil der hier bislang dargestellten Leistungen jetzt in einer anderen Produktgruppe dargestellt wird.

Seit dem zweiten Quartal 2016 lagen aus technischen Gründen keine aktuellen Daten zur Anzahl der Empfänger/-innen von HLU-Leistungen vor. Bis Ende 2016 wurden daher die Daten des ersten Quartals 2016 dargestellt. Inzwischen werden die Daten über eine neue Auswertungssoftware (OpenCockpit) aus dem Programm OpenProsoz generiert.

Dabei hat sich gezeigt, dass in der Vergangenheit im Bereich HLU außerhalb von Einrichtungen über das alte Auswertungsprogramm wesentlich mehr Personen als Leistungsempfänger/-innen gezählt wurden, als jetzt über die neue Erhebungssystematik. Dies bedeutet jedoch keinen "echten" Rückgang der Leistungsempfänger/-innen, sondern ist allein ein statistischer Umstand. Es wird davon ausgegangen, dass in der Vergangenheit Personen erfasst bzw. gezählt wurden, für die tatsächlich keine laufenden Leistungen mehr erbracht worden sind. Die jetzt mit einem neuen Auswertungsprogramm eruierten Empfängerzahlen sind daher nicht mit den Daten der Vorjahre vergleichbar.

Basierend auf der neuen Erhebungsmethode ist festzustellen, dass die Personenzahlen z.Zt. minimal sinken. Da die Anzahl der Leistungsempfänger/-innen nicht steuerbar ist, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten, zurzeit können noch keine validen Prognosen für die weitere Entwicklung der Personenzahlen in 2017 getroffen werden.

Diagramm 26: Jahresdurchschnittliche Personenzahl Leistungsempfänger/-innen
HLU, 3. Kapitel SGB XII a. v. E. Stadtgemeinde Bremen
(Pgr. 41.05.03)



Produktgruppe 41.05.04 „Kommunale Leistungen nach SGB II“

41.05.04 (in Mio. Euro)	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Anschlag Jahr	Schätzung Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Abweichung IST / Plan
	2014	2015	2016			2017				
Einnahmen	81,0	87,0	92,4	44,1	45,3	102,3	120,1	52,4	51,2	1,2
Ausgaben	210,4	216,1	221,8	126,2	128,8	241,2	241,5	134,4	136,3	-1,9

Die Ausgaben insgesamt liegen für den Berichtszeitraum unter dem Planwert. Die Ausgaben haben nicht die eingeschätzte Höhe erreicht. Sie liegen aber erwartungsgemäß über dem Vorjahr. Bei den Einnahmen wird es i.W. aufgrund der Sonderbundesbeteiligung KdU Flüchtlinge zu Mehreinnahmen kommen. Insgesamt werden die Ausgaben deutlich ansteigen. Das Budget war entsprechend geplant worden. Insgesamt gesehen wird es aber trotz des Ausgabenanstiegs zum einem Minderbedarf ggü. dem Budget von rd. 19,6 Mio. Euro kommen, da die Budgeterhöhung aus der Sonderbundesbeteiligung bei der Haushaltsaufstellung nicht eingeplant werden konnte.

Ausgabensteigerungen sind – neben der KdU – insbesondere in den Segmenten „Erstausstattung der Wohnung“ und der „Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt“ zu verzeichnen. Beides ist in engem Zusammenhang mit den neu in das SGB II kommenden Personen, die bislang Leistungen nach dem AsylbLG erhielten, zu sehen.

Die Ausgaben werden wesentlich von der Entwicklung der Anzahl der Leistungsempfänger/-innen, der erhöhten Weiterleitung von Bundesmitteln an Bremerhaven und durch die Finanzierung des Stadttickets beeinflusst. Die Ausgabensteigerungen sind teilweise auf der Einnahmenseite refinanziert.

Die Produktgruppe 41.05.04 umfasst auf der Ausgabenseite als kommunale Leistungen i. W.:

- die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 22 Absatz 1 sowie § 27 Absatz 3 (früher § 22 Absatz 7) SGB II,
- einmalige Leistungen nach § 22 Absatz 6 und 8 SGB II (Leistungen für Wohnraumbeschaffung und Umzüge, darlehensweise Übernahme von Mietschulden),

- einmalige Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II (Leistungen für Erstausrüstung der Wohnung, Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt und Bekleidung),
- flankierende Maßnahmen nach § 16 a SGB II (z. B. Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung),
- Aufwendungen für die Betreuung in Frauenhäusern,
- das Stadtticket (anteilig finanziert durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr)
- die präventive Schuldnerberatung.

und die Ausgabenposition der Weiterleitung des Bundesanteils KdU an die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Die Einnahmenseite beinhaltet

- die Bundeserstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (99,9% der Einnahmen der Produktgruppe) und
- Rückzahlungen gewährter Hilfen für Leistungen und sonstige Ersatzleistungen/Rückzahlungen.

Laut § 46 Abs. 5 SGB II beteiligt sich der Bund in den Jahren 2015 und 2016 im Lande Bremen mit 31,3% (27,6% für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)/ Verwaltungskosten und 3,7% Entlastung der Länder und Kommunen bzgl. der Eingliederungshilfe) an den Kosten der KdU. Der Bundesanteil erhöht sich um weitere Prozentpunkte (aktuell 6,2%) für die Leistungen für Bildung und Teilhabe; siehe auch Produktgruppe 41.05.02.

Zusätzliche Einnahmen entstehen durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen (BGBl 2016, Teil I Nr. 57 Seite 2755, ausgegeben am 6.12.2016), nach dem den Ländern flüchtlingsbezogene Mehrbelastungen für die Jahre 2016, 2017 und 2018 erstattet werden. Dazu wird die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung erhöht, so dass die Kommunen in 2016 um voraussichtlich 400 Mio. Euro, in 2017 um voraussichtlich 900 Mio. Euro und in 2018 um 1.300 Mio. Euro entlastet werden. Für 2016 und 2017 bedeutet dieses für das Land Bremen eine zusätzliche Beteiligung in Höhe von 1,6 Prozent. Die landesspezifischen Prozentwerte werden jährlich für das Folgejahr festgesetzt und für das laufende Jahr rückwirkend angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Basis der Zahlungsansprüche für laufende Kosten der Unterkunft und Heizung für SGB II für Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens eine regelleistungsberechtigte Person, die nicht vor Oktober 2015 erstmals leistungsberechtigt war und über eine Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 Aufenthaltsgesetz verfügt, lebt. Die erstmalige Anpassung erfolgte Mitte 2017 mit der Bundesbeteiligungsfestlegungsverordnung 2017 (BBFestV 2017, BR-Drs. 402/17 (Beschluss), veröffentlicht im BGBl. Jahrgang 2017 Teil I Nr. 45 am 12. Juli 2017, Seite 2295f.) und führte für Bremen zu einem neuen Prozentwert nach § 46 Abs. 9 SGB II in Höhe von 7,0%. Gleichzeitig wurde der Prozentwert BuT (§ 46 Abs. 8 SGB II) angepasst (5,9%). Der Bundesanteil an den KdU SGB II liegt damit in 2017 und (vorläufig) 2018 bei 47,9%.

Land Bremen					
	KdU*	EGH	BuT	Flüchtlinge	Zusammen
2016	27,6%	3,7%	6,2%	1,6%	39,1%
2017 (vorläufig)	27,6%	7,4%	6,2%	1,6%	42,8%
2017 nach BBFestV 2017	27,6%	7,4%	5,9%	7,0%	47,9%

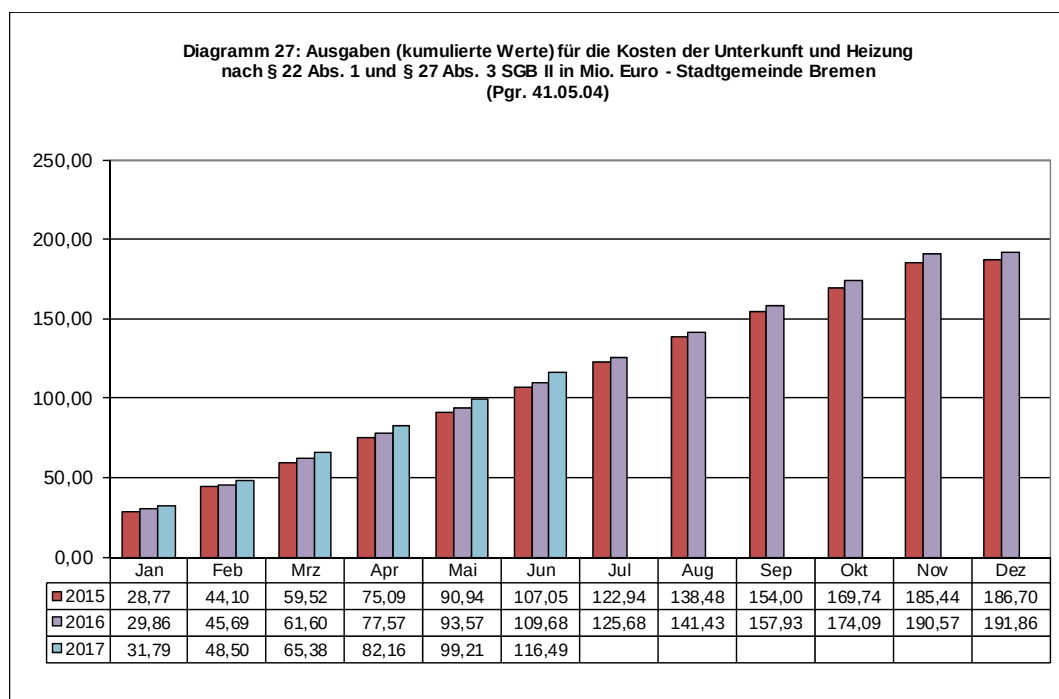
*inkl. Verwaltungsausgaben BuT

Das 2010 eingeführte „StadtTicket“ ist ebenfalls in der Produktgruppe 41.05.04 verortet. Per Vertrag mit dem VBN (bis 30.06.2015 BSAG) hat die Freie Hansestadt Bremen – Stadtgemeinde – die Formalitäten der Umsetzung und Finanzierung geregelt und sich damit zur Zuschussleistung an den VBN verpflichtet. Der Zuschuss im Jahr 2016 lag bei rd. 3,3 Mio. Euro, für 2017 bei rd. 3,7 Mio. Euro. Die Abrechnung erfolgt zeitversetzt und bezieht sich auf die Leistungserbringung des Vorjahres.

Entwicklung der Ausgaben

Unter den kommunalen Leistungen ist die größte Ausgabenposition die der Kosten der Unterkunft und Heizung für die Empfänger/-innen von Leistungen nach dem SGB II. Die KdU machen über 90% aller kommunalen Ausgaben für SGB II Empfänger/-innen aus und stehen auch deshalb fortlaufend im Fokus der Betrachtung und Analyse.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Ausgaben für die laufende KdU nach § 22 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 SGB II in kumulierter Darstellungsweise. Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wurden die Regelungen für Auszubildende neu definiert. Die bisherige Regelung des § 27 Abs. 3 wurde gestrichen. Aufgrund des auf die erste Hälfte des Dezembers fallenden Haushaltsabschlusses ergibt sich regelmäßig ein hoher Januarwert und ein entsprechend niedriger Dezemberwert. Dieses Buchungsverfahren wirkt sich auch auf die Berechnung der durchschnittlichen KdU je Leistungsempfänger/-in (LE) entsprechend aus.



Seit 2011 steigen die Ausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung kontinuierlich an. Die Entwicklung wird auch deutlich, wenn man die Veränderungen bei der durchschnittlichen KdU je Leistungsempfänger/-in betrachtet. Lagen diese 2009 bei durchschnittlich rd. 188 Euro pro Leistungsempfänger/-in (revidierter Wert), so waren es im Mittel 2010 durchschnittlich rd. 190 Euro, 2011 rd. 196 Euro, 2012 rd. 202 Euro, 2013 rd. 205 Euro, in 2014 und 2015 rd. 210 Euro (rd. 208 Euro nach Revision der Zählweise der BA, siehe weiter unten). In 2016 lag die durchschnittliche KdU je Leistungsbeziehenden (neue Zählweise) weiterhin bei rd. 208 Euro.

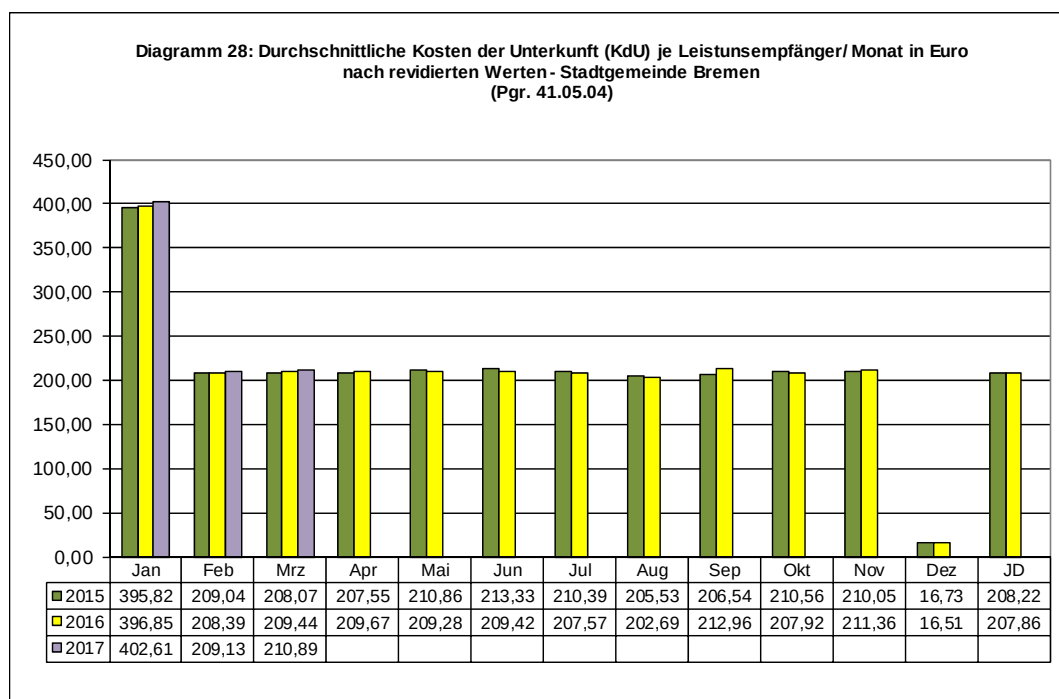
Da die revidierte Anzahl der Leistungsempfänger/-innen 1-6/2017 noch nicht vorliegt, lässt sich der Halbjahreswert für 2017 noch nicht beziffern. Berechnet mit der Zahl der Leistungsempfänger/-innen von Januar-März 2017 ergibt sich eine durchschnittliche KdU je Leistungsempfänger/-in i. H. v. 274 Euro. Bei der Betrachtung zu beachten ist, dass zum einen die Zählweise der BA zu den Personen im SGB II zum 01.01.2016 geändert wurde und sich zum anderen bei unterjährigen Berechnungen der hohe Januarwert deutlich auswirkt, der Wert wird zum Jahresende deutlich niedriger sein (1-3/2015: 270 Euro, 1-3/2016: 271 Euro).

Steigerungen bei den Ausgaben für die KdU je Leistungsempfänger/-in lassen sich auch beispielhaft für die Städte Berlin und Hamburg sowie für den Durchschnitt aller 16 Großstädte feststellen. Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, sind die starken Anstiege bei den KdU je Leistungsempfänger/-in, die sich 2009 gegenüber 2008 zeigen, so nicht mehr vorhanden. Im Durchschnitt aller Städte stiegen die Ausgaben an.

Durchschnittliche KdU je Leistungsempfänger/-in in Euro (gerundet)	Bremen	Berlin	Hamburg	Durchschnitt aller 16 Großstädte
2008	178	193	200	191
2009	188	198	210	197
2010	190	198	210	199
2011	196	203	214	203
2012	202	203	221	206
2013	205	209	222	212
2014	210	214	224	215
2015	207	218	225	218

Die Werte für 2016 sind noch nicht veröffentlicht.

Das nachfolgende Diagramm zeigt für die Stadtgemeinde Bremen die monatsbezogene Entwicklung der durchschnittlichen Ausgaben der letzten drei Jahre je Leistungsempfänger/-in. Bei der Betrachtung ist zu beachten, dass ab dem Jahr 2016 aufgrund der neuen Zählweise der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu den Personen in Bedarfsgemeinschaften kein direkter Vergleich mit den Vorjahren mehr möglich ist. Für das nachfolgende Diagramm 28 wurden die Daten 2015 der neuen Systematik angepasst, so dass die hier ausgewiesenen Daten vergleichbar sind. Auf eine Ausweisung früherer Jahre wird hier aufgrund der Änderungen verzichtet. Siehe dazu auch weiter unten unter „Methodische Erläuterungen“.



Die Durchschnittswerte 2016 sind nicht direkt mit den Vorjahren vergleichbar, da die BA die Zählweise der Personen geändert hat.

Die durchschnittlichen Ausgaben für Flüchtlinge im SGB II können bislang nur auf Basis des Zahlungsanspruchs, wie ihn die BA ausweist, dargestellt werden. Siehe auch vorne in der Anlage zu Teil I des Berichtes.

Die seit dem 01.01.2014 geltende Regelung zur Übernahme der Kosten der Unterkunft wurde in 2016 überprüft. Zum 01.03.2017 erfolgte darauf basierend eine Neufestsetzung der Richtwerte. Diese wirkt sich auf alle Neufälle, auf Fälle, für die ein Absenkungsverfahren lief/läuft und auf diejenigen Fälle aus, bei denen eine Leistungsabsenkung erfolgte, weil die tatsächliche Miete höher als der vorherige Richtwert war.

Auch die Vermittlung in Arbeit führt nicht immer zur vollständigen Loslösung aus dem Bezug von SGB II-Leistungen (ca. ein Drittel der erwerbsfähigen Bezieher/-innen hat ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit). Da Einkommen zunächst auf die Bundesleistungen angerechnet wird und erst dann auf die kommunalen Leistungen, führt dieses vielfach dazu, dass die Leistungsempfänger/-innen die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) ganz oder anteilig vom kommunalen Träger erhalten. Verringert sich infolge von Unterbrechungen oder niedrigerem Einkommensniveau (aus Erwerbstätigkeit, aber auch als Anspruch nach SGB III) das anzurechnende Einkommen, desto wahrscheinlicher ist es, dass die zu gewährende KdU im Zeitverlauf steigt.

Methodische Erläuterungen

Als Planwert werden revidierte Daten der Bundesagentur für Arbeit unterstellt (BG und LE und die darauf sich beziehenden Berechnungen). Soweit Daten der Bundesagentur für Arbeit herangezogen werden, ist zu beachten, dass diese Daten erst nach einer Wartezeit von drei Monaten ausgewiesen werden.

Für die Berichterstattung 1-6/2017 werden deshalb Leistungskennzahlen und Berechnungen, die sich darauf beziehen (wie bspw. Ø KdU je LE) für den Zeitraum 1-3/2017 dargestellt, da die Werte für die Monate 4-6/2017 noch nicht veröffentlicht sind.

Ferner ist zu beachten, dass die Bundesagentur für Arbeit zum 01.01.2016 ihre Zuordnung von Personen in Bedarfsgemeinschaften verändert hat. In der Produktgruppe 41.05.04 werden deshalb inzwischen die Personen ausgewiesen, die neu unter dem Begriff „LB“ (Leistungsberechtigte) zusammengefasst sind. Hierbei handelt es sich um einen Terminus der BA. Gemeint sind Personen, die die Leistung auch beziehen, also faktisch „Leistungsbeziehende“. Das sind Regelleistungsempfänger/-innen (erwerbsfähige Personen (ELB) und nicht erwerbsfähige Personen (NEF)) und sonstige Leistungsempfänger/-innen (SLB). SLB können bspw. Kinder sein, die einmalig Schulbedarf erhalten, aber kein Sozialgeld. Auch Personen, die in einem Haushalt mit Leistungsempfängern/-innen wohnen, aber keinen eigenen Leistungsanspruch haben, werden seit dem 01.01.2016 als eigene Gruppe ausgewiesen. Dieses sind Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL) und Personen mit Ausschlussgrund (AUS), z. B. Partner/-in mit Rente. Diese Personen finden in dieser Berichterstattung keine Berücksichtigung, da sie keine Leistungen erhalten.

Ausgaben Kosten der Unterkunft

Die durchschnittlichen Ausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung liegen im IST 1-3/2017 je Leistungsempfänger/-in bzw. Bedarfsgemeinschaft über den Planwerten 2017, allerdings ist dabei zu bedenken, dass die durchschnittlichen Ausgaben durch den buchungstechnisch hohen Januarwert höher als tatsächlich (im Jahresdurchschnitt) sind. Betrachtet man die Monatswerte je LE bzw. je BG, so ist die Entwicklung in den ersten Monaten des Jahres 2017 leicht steigend und auch über den Vergleichsmonaten 2015 und 2016 liegend. Für die Entwicklung der KdU gibt es verschiedene Gründe, vor allem sind die Entwicklungen der Ausgaben bei den Einzelpositionen (Mieterhöhungen der Nettokaltmieten, Betriebskosten, Heizkosten) zu nennen. Fluktuation im Bestand der Leistungsempfänger/-innen - wie auch Umzüge - führen regelmäßig zu Ausgabensteigerungen, was insbesondere den höheren Mieten bei Neuverträgen geschuldet ist. Zudem gelten seit dem 01.03.2017 die neuen Richtwerte. Auch die steigende Zahl der Personen je Bedarfsgemeinschaft führt oftmals zur Notwendigkeit, eine größere und i. d. R. teurere Wohnung anzumieten. Zudem spielt eine Rolle, ob und wenn, in welcher Höhe Einkommen angerechnet wird, da sich auch daraus die KdU-Zahlungen ableiten.

Leistungsempfänger/-innen und Bedarfsgemeinschaften

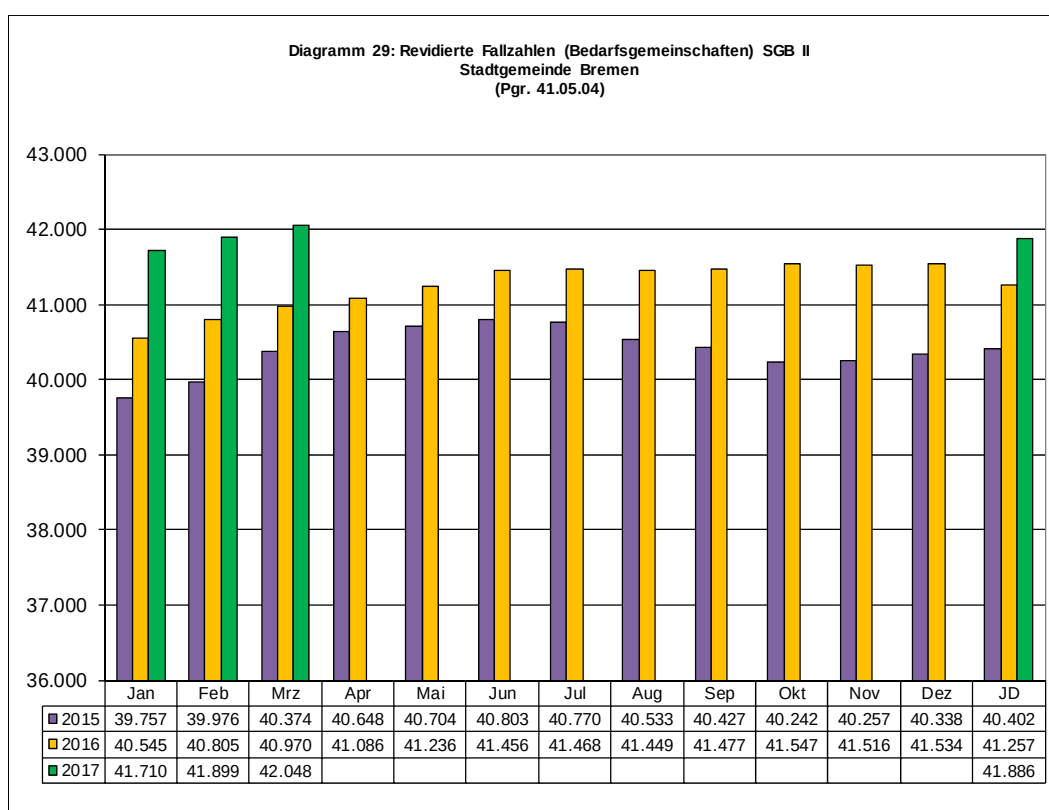
Ein wesentlicher Faktor für die Ausgabenentwicklung ist die Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) und Leistungsempfänger/-innen (LE). Daten hierzu liegen für 1-3/2017 vor.

Die Zahlen der Leistungsempfänger/-innen (LE), nicht aber die der Bedarfsgemeinschaften (BG), liegen im Durchschnitt 1-3/2017 noch deutlich unter dem Planwert 2017.

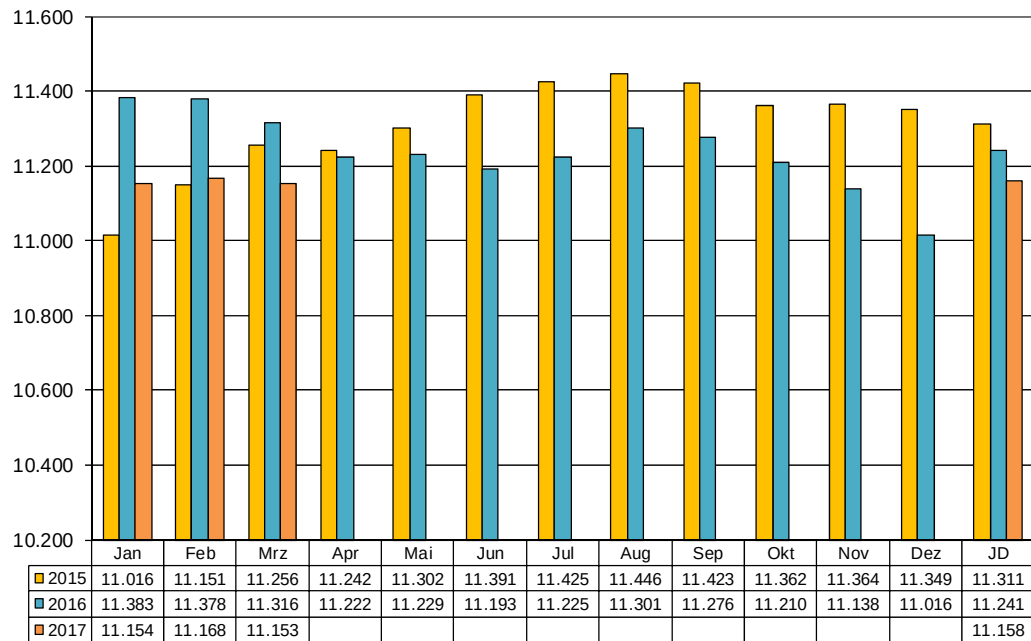
Bei monatlicher Betrachtung lässt sich feststellen, dass sowohl die Zahl der ELB als auch die der NEF ansteigt. Die Zahl der Personen in BG im SGB II in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt steigt ebenfalls an.

Besonderes Augenmerk gilt der Entwicklung von „Flüchtlings“ im SGB II. „Flüchtling“ ist hier definiert als Person aus den Herkunftsländern Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien und nicht auf Basis des Aufenthaltsstatus. Ein gewisser Anteil dieser Personen wäre ggf. auch ohne die seit etwa anderthalb Jahren erfolgende erhöhte Einreise in das Leistungssystem des SGB II gekommen. Die Summe der Zugänge liegt im Zeitraum 1-3/2017 bei 1.779 (Vorjahreszeitraum 1.403), die Summe der Abgänge bei 369 (Vorjahreszeitraum 263). Der Mittelwert des Bestand liegt bei 12.918 (Vorjahreszeitraum 6.596). Der Anteil leistungsbeziehender Flüchtlinge (dieser Definition) im SGB II liegt im März 2017 bei 16,7% (gegenüber 9,2% im März 2016 und 5,4% im März 2015). Sukzessive werden auch durch eventuellen Familiennachzug weitere Personen ins SGB II kommen. Nachziehende Familienangehörige führen zudem oftmals zu Umzugsnotwendigkeiten, was sich in den Ausgaben für die KdU und auch in den Ausgaben für Umzugskosten und die Erstausrüstung spiegeln kann.

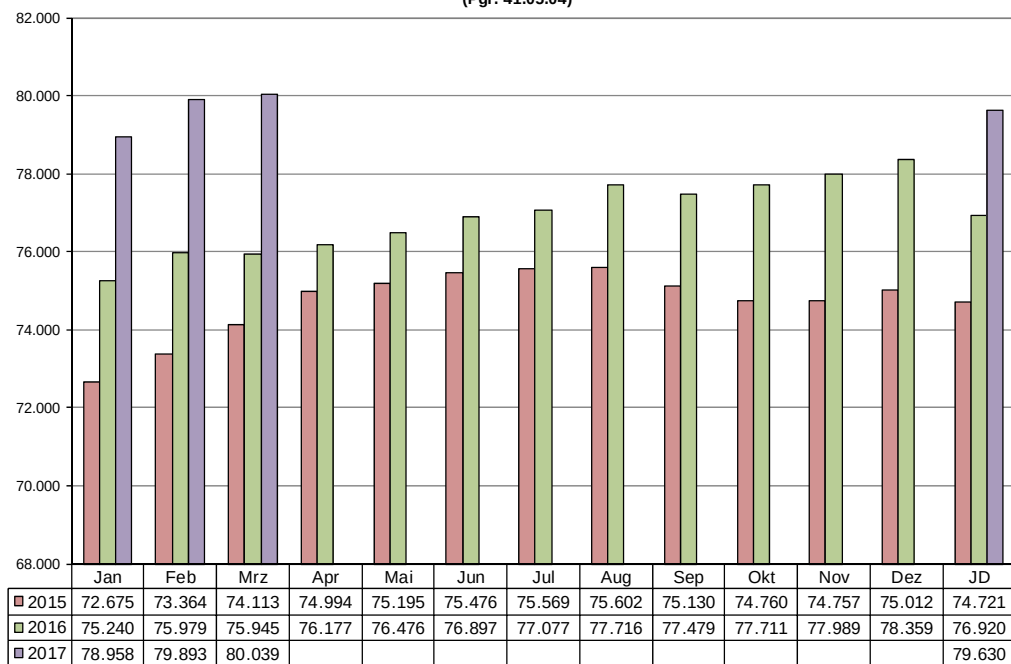
Es gilt weiterhin, dass die erwartete Loslösung von Personen aus dem Leistungsbezug SGB II nicht so eintritt wie erwartet. Eine dauerhafte und/oder vollständige Loslösung vom Leistungsbezug ist oft nicht möglich. Oftmals sind ergänzende Leistungen, i.d.R. Kosten der Unterkunft und Heizung, zu zahlen.

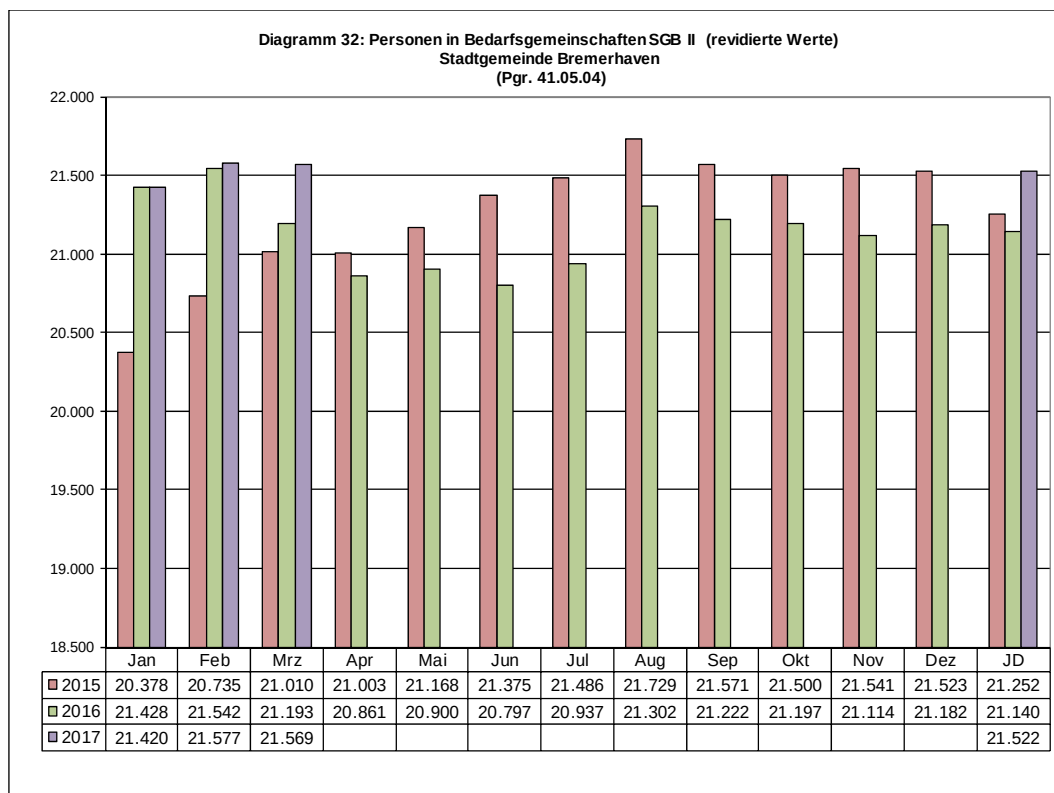


**Diagramm 30: Revidierte Fallzahlen (Bedarfsgemeinschaften) SGB II
Stadtgemeinde Bremerhaven
(Pgr. 41.05.04)**



**Diagramm 31: Personen in Bedarfsgemeinschaften SGB II (revidierte Werte)
Stadtgemeinde Bremen
(Pgr. 41.05.04)**





Produktbereich 41.06 „Hilfen zur Gesundheit und sonstige Leistungen“

Im Produktbereich 41.06 werden die Hilfen zur Gesundheit nach dem SGB XII (bisher Krankenhilfe) sowie verschiedene sonstige Sozialleistungen in den Produktgruppen 41.06.01 und 41.06.02 ausgewiesen. Die Leistungen sind i. W. gesetzlich u. a. nach dem SGB XII verpflichtet.

Die aktuellen Finanzdaten des Produktbereiches werden im Teil I dieses Berichtes dargestellt.

Produktgruppe 41.06.01 „Hilfen zur Gesundheit“

41.06.01 (in Mio. Euro)	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Anschlag Jahr	Schätzung Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Abweichung IST / Plan
	2014	2015	2016			2017				
Einnahmen	0,0	1,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgaben	11,9	11,2	12,9	6,6	6,0	12,6	12,6	5,4	6,5	-1,2

Die Ausgaben sind bisher grundsätzlich konstant. Sie können jedoch aufgrund unterschiedlicher Abrechnungszeitpunkten der großen Krankenkassen und teuren Einzelfällen schwankend sein. Für 2017 wird mit Budgeteinhaltung gerechnet.

Durch umfangreiche Einzelfallprüfungen konnten in der Vergangenheit Ausgaben deutlich reduziert werden. Die Kostensenkung hat jedoch Grenzen, da insbesondere die kostenintensiven Fälle, die keine Chance auf einen Wechsel in ein Versicherungsverhältnis haben, im Fallbestand verbleiben oder auch neu auftreten können.

Leistungen nach dem 5. Kapitel des SGB XII (Hilfen zur Gesundheit) erhalten Personen in und außerhalb von Einrichtungen,

- die nicht krankenversichert sind und
- über kein ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen.

Leistungsberechtigt sind vor allem erwerbsunfähige Personen und ältere Menschen. Die durchschnittlichen Behandlungskosten dieser Berechtigten liegen deutlich höher als die der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten – aufgrund der höheren Krankheitsrisiken – dieser Personengruppe. Hier wirken sich insofern die allgemeinen – durchschnittlichen – Kostensteigerungen im Gesundheitswesen deutlich höher aus.

Unter Berücksichtigung der Krankenversicherungspflicht seit dem 1. April 2007 (Gesundheitsstrukturreform-Gesetz) ist zwar langfristig mit einem Rückgang der anspruchsberechtigten Personen zu rechnen. Bisherige Berechtigte wurden allerdings in aller Regel von der Krankenversicherungspflicht nicht erfasst.

Mit wenigen Ausnahmen erfolgt eine Betreuung der Leistungsberechtigten durch die gesetzlichen Krankenkassen. Nur ausnahmsweise werden unter Beachtung enger Kriterien Leistungen der Hilfen zur Gesundheit direkt durch die Sozialhilfeträger erbracht. Diese Leistungen haben den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu entsprechen.

Eine Steuerung der Leistungen nach dem 5. Kapitel des SGB XII ist nur eingeschränkt möglich. Auf die Leistungsgewährung der Krankenkassen haben die Sozialhilfeträger kaum Einflussmöglichkeiten. Nur wenn Anhaltspunkte für eine unwirtschaftliche Leistungserbringung oder -gewährung vorliegen kann der Sozialhilfeträger von der jeweiligen Krankenkasse verlangen, die Angemessenheit der Aufwendungen zu prüfen und nachzuweisen.

Auch die Zahl der Leistungsberechtigten lässt sich nur eingeschränkt steuern. Im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen der Kapitel III und IV SGB XII geht es grundsätzlich um eine sachgerechte Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit, da beim Bezug von ALG II ein Krankenversicherungsverhältnis entsteht. Bei fehlender Erwerbsfähigkeit sind vor Bewilligung von Leistungen des 5. Kapitels stets die Möglichkeiten einer Pflichtversicherung, eines Familienversicherungsschutzes bzw. einer freiwilligen Krankenversicherung zu prüfen. Dies wird in der Praxis konsequent verfolgt.

Da in der Regel jüngere Krankenhilfeberechtigte – mit niedrigen medizinischen Behandlungskosten – in die Pflichtversicherung wechseln, wird der Finanzbedarf für die Gesundheitshilfen nicht anteilig entlastet werden, da die älteren bzw. erwerbsunfähigen nichtversicherten Personen deutlich höhere Krankenbehandlungskosten verursachen.

Entwicklung im Kennzahlenvergleich der Großstädte

Bei den durchschnittlichen jährlichen Ausgaben nach dem 5. Kapitel SGB XII pro Leistungsberechtigten lag Bremen 2015 mit 7.445 Euro unter dem Mittelwert im Kommunalen Kennzahlenvergleich von 9.057 Euro. Die Ausgaben in Hannover betrugen 9.022 Euro, in Berlin 10.943 Euro und in Hamburg 9.911 Euro. Kennzahlen für das Jahr 2016 sind noch nicht veröffentlicht.

Die Zahl der Krankenhilfeberechtigten, die vom überörtlichen Sozialhilfeträger quotal finanziert wird, ist begrenzt auf betreute oder stationäre Wohnformen, für die auch Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege gewährt wird.

Produktgruppe 41.06.02 „Hilfen bei anderen besonderen Lebenslagen“

41.06.02 (in Mio. Euro)	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Anschlag Jahr	Schätzung Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Abweichung IST / Plan
	2014	2015	2016			2017				
Einnahmen	1,5	2,0	1,4	0,7	0,9	1,8	1,5	0,5	0,8	-0,2
Ausgaben	10,2	10,2	10,9	5,7	5,6	11,2	11,1	6,2	5,9	0,4

Die Anschläge werden 2017 voraussichtlich eingehalten. Ein minimaler Mehrbedarf von rd. 0,3 Mio. Euro aus Mindereinnahmen wird im Gesamtbudget der Sozialleistungen gedeckt.

In der Produktgruppe 41.06.02 sind eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungsarten verortet:

1. Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in Bremen und Bremerhaven:

- Bei den Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gem. Kap. 8 SGB XII handelt es sich um - entgeltfinanzierte - ambulante und stationäre Betreuungsleistungen, die von freien Trägern in Bremen für diesen Personenkreis erbracht werden.
- Ferner werden für diese Zielgruppe Existenzsicherungsleistungen gem. § 27b SGB XII in Dauerwohnheimen für Bremen dargestellt.
- Darüber hinaus ist in der Produktgruppe der quotale Finanzierungsanteil des üöSHT Land Bremen für ambulante und stationäre Betreuungsleistungen gem. Kap. 8 SGB XII in Bremerhaven enthalten.
- Ausgaben für das Modellprojekt der aktivierenden Hilfen gem. § 11(3) SGB XII in Bremen werden – zunächst für die Dauer des Modellvorhabens – ebenfalls in dieser Produktgruppe dargestellt.
- Seit 2012 werden in dieser Produktgruppe auch Zuwendungshaushaltsstellen geführt, die fachlich dem 8. Kap. SGB XII zuzuordnen sind. Hierunter fallen die Zuwendungen für die Straffälligenbetreuung und die Gefährdetenhilfe.

2. Kostenerstattungen an Krankenkassen für Kosten von Schwangerschaftsabbrüchen für bedürftige Frauen:

Die Kostenerstattung für Schwangerschaftsabbrüche in besonderen Fällen resultiert aus dem Schwangeren-Familien-Änderungsgesetz (SFHÄndG). Danach haben bedürftige Frauen Anspruch auf kostenfreie Schwangerschaftsabbrüche. Bedürftig sind Frauen, wenn sie bestimmte – jährlich vom Bundesfamilienministerium festgesetzte – Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Nach dem SFHÄndG sind für die Antragsprüfung und Ausstellung der Kostenübernahmescheine die gesetzlichen Krankenkassen zuständig. Von dort wird auch die Begleichung der Arztrechnungen vorgenommen. Im Wege der Kostenerstattung holen sich die Krankenkassen die verauslagten Kosten von dem Land wieder, in dem die Frau wohnt.

3. Sonstige Eingliederungshilfe:

Hierunter fallen insbesondere die gerontopsychiatrischen Zusatzentgelte nach § 53 SGB XII. Insgesamt werden in Bremen etwa 80 Plätze in drei Pflegeeinrichtungen hierfür bereitgehalten. Weitere Leistungen der „sonstigen Eingliederungshilfe“ sind medizinische Rehabilitation nach § 54 (1) SGB XII i. V. m. § 26 SGB IX sowie Leistungen für ambulante Teilhabeleistungen und kleinere Hilfsmittel, die nicht anderen Eingliederungshilfebereichen zugeordnet werden können.

4. Einzelleistungen nach SGB XII bzw. auf Basis anderer Rechtgrundlagen:

Auch die Erstattung der Personalkosten gemäß den Bestimmungen des Bremer Ausführungsgesetzes SGB XII (BremAG SGB XII) für Bremerhaven sowie die Erstattung für die Schuldnerberatung in Bremerhaven werden in dieser Produktgruppe gebucht. Neben den oben stehenden Leistungen fallen in dieser Produktgruppe noch Leistungen gem. § 73 SGB XII und Leistungen nach § 74 SGB XII (hier nur für den Personenkreis mit Wohnleistungen nach dem 6.-8. Kap.) an. Seit dem 01.01.2016 sind auch die Einnahmen/Ausgaben im Rahmen der Leistungen an Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR (§ 17a StrRehaG) sowie die Hilfen für Wohnungsnotfälle (bisher PG 41.02.03) in dieser Produktgruppe verortet.

Aufgrund der Vielzahl verschiedener Leistungen sind die Ausgaben in dieser Produktgruppe immer gewissen Schwankungen und Risiken bei einer verlässlichen Schätzung ausgesetzt.

Produktbereich 41.07 „Hilfen für Sucht-, Drogen-, psychisch Kranke“

Im Produktbereich 41.07 werden i. W. die Eingliederungshilfen nach dem SGB XII für psychisch und suchtkranke Menschen, die Erstattung von Sozialleistungen gem. Brem. Ausführungsgesetz zum SGB XII an die Stadtgemeinde Bremerhaven (Produktgruppe 41.07.02) und die Leistungen des Maßregelvollzugs ausgewiesen (Produktgruppe 41.07.03). Die Leistungen sind i. W. nach dem SGB XII u. a. Gesetzen verpflichtet.

Die aktuellen Finanzdaten des Produktbereiches werden im Teil I dieses Berichtes dargestellt.

Produktgruppe 41.07.02 „Sozialpsychiatrische Leistungen“

41.07.02 (in Mio. Euro)	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Anschlag Jahr	Schätzung Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Abweichung IST / Plan
	2014	2015	2016			2017				
Einnahmen	1,5	1,3	1,3	0,6	0,6	1,3	1,4	0,7	0,7	0,0
Ausgaben	50,4	50,8	48,6	27,9	27,4	52,7	50,4	28,8	29,1	-0,4

Die Einnahmen liegen im Bereich der Schätzung. Die Ausgaben haben die Schätzung etwas unterschritten. U.a. waren geringere Erstattungen an Bremerhaven angefallen (vgl. 41.02.01). Insgesamt besteht ein möglicher Minderbedarf ggü. Budget von rd. 2,3 Mio. Euro.

Bundesgesetzlich ist geregelt, dass für die Zielgruppe der psychisch kranken, sucht- und drogenkranken Menschen nach dem SGB ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe besteht. Ziel ist nach § 53 SGB XII die Verhütung einer psychischen Erkrankung/Behinderung bzw. deren Beseitigung oder Milderung der Folgen. Einen Anspruch haben zudem Personen, die von einer psychischen Erkrankung, Sucht- oder Drogenkrankung mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit bedroht sind.

Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfeleistungen für seelisch behinderte Menschen

Ein Kennzahlenvergleich ist dadurch erschwert, dass die Con_sens-Kennzahlen nur ansatzweise zwischen Behinderungsarten differenzieren, d. h. Leistungen für seelisch Behinderte werden nicht gesondert erfasst. Erschwerend kommen strukturelle Unterschiede im kommunalen Leistungsgefüge und unzureichende Normierungen der Datenerhebung hinzu. Darüber hinaus haben nicht alle Teilnehmer differenzierte Daten zu den Erhebungen geliefert.

Die auf die Gruppe der Leistungsberechtigten pro 1000 Einwohner bezogenen Kennzahlen der letzten Jahre (vgl. Con_sens Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2015. Der Bericht 2016 liegt erst in 2018 vor.) lassen dennoch folgende Schlussfolgerungen für die Stadtstaaten zu:

- Bei den stationären Maßnahmen (Heimwohnen) liegt Bremen - Leistungsberechtigte pro 1000 Einwohner - (3,4) vor Hamburg (2,7) und Berlin (1,7). Der Mittelwert liegt bei 2,6.
- Die ambulanten Maßnahmen (Betreutes Wohnen) sind in der Stadtgemeinde Bremen gut ausgebaut und liegen in der Zahl der Leistungsberechtigten pro 1000 Einwohner unter dem Durchschnitt der Stadtstaaten: Bremen (2,8), Hamburg (4,9), Berlin (3,4). Der Mittelwert liegt bei 3,7.
- Bei den Leistungsberechtigten pro 1000 Einwohner im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) liegt Bremen mit großem Abstand (5,4) vor Berlin (3,5) und Hamburg (3,8). Der Mittelwert liegt bei 4,2.

Kommunaler Vergleich Bremen/ Bremerhaven

Mit Inkrafttreten des Brem. Ausführungsgesetzes zum SGB XII und der damit verbundenen quotenmäßigen Beteiligung des Landes an den Ausgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe werden neu geschaffene Maßnahmen vor der Umsetzung in den Kommunen im Gemeinsamen Ausschuss fachlich und kostenmäßig erörtert. Im Verlauf der letzten Jahre ist die Kostentransparenz in Bremerhaven gestiegen.

Steuerungsmaßnahmen

Die Steuerungsstellen Psychiatrie/ Sucht und Drogenhilfe im Gesundheitsamt prüfen alle Hilfepläne und intervenieren bei fraglicher Plausibilität. Weiterhin werden laufend alle steuerungsrelevanten Daten zentral erhoben und analysiert. Bei Drogenabhängigen erfolgt die Begutachtung durch die ehemals städtischen Drogenberatungsstellen. Eine Änderung ist hier nicht geplant.

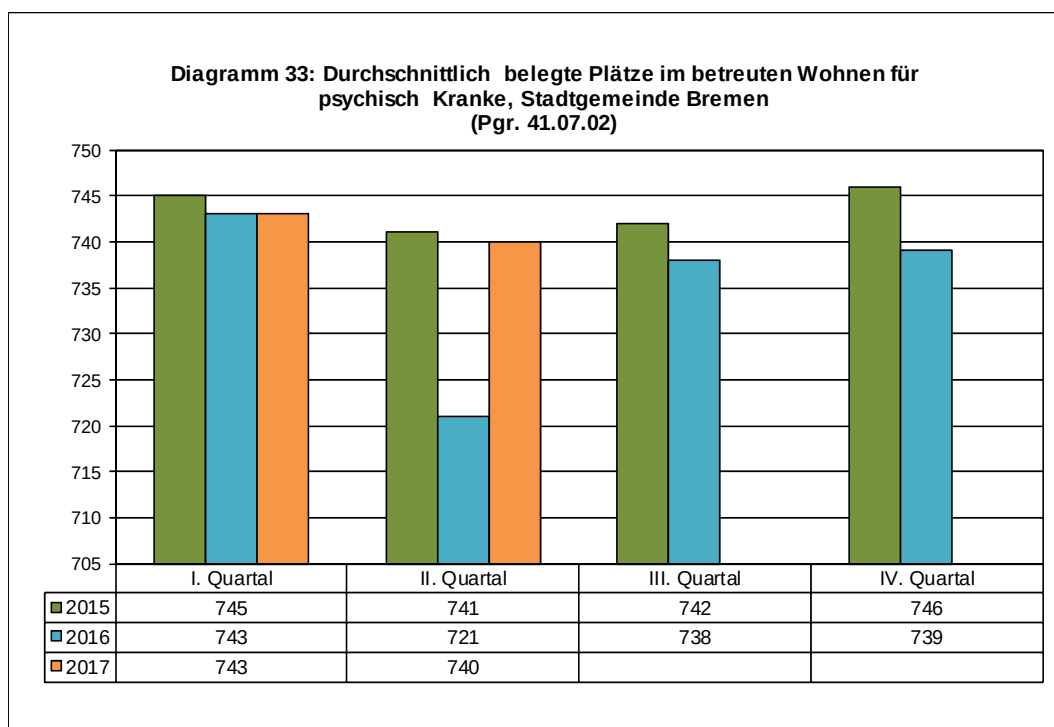
Das Land Bremen hat im bundesweiten Vergleich in der Umsetzung der Psychiatriereform frühzeitig eine Spitzenposition eingenommen. Damit wurden die Voraussetzungen u. a. für die Enthospitalisierung psychisch Kranker im Land Bremen geschaffen. Neben dem Aufbau von komplementären Ein-

richtungen wurden auch insbesondere im Bereich der WfbM Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen für diesen Personenkreis geschaffen. Insofern ist davon auszugehen, dass sich in den kommenden Jahren die Versorgungsdichten angleichen werden. Die Steuerungsstelle Psychiatrie und Sucht ist im Fachausschuss der WfbM vertreten, um aus fachlicher Sicht auf die Übernahme psychisch kranker Menschen in den Eingangs- bzw. Arbeitsbereich der Werkstatt Einfluss zu nehmen. Da ein Rechtsanspruch nach dem SGB auf Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte besteht, ist eine Zugangssteuerung nur begrenzt umzusetzen. Durch den Ausbau von niedrigschwelligen Zuverdienstarbeitsplätzen (aktivierende Maßnahmen im Rahmen von § 11(3) SGB XII) ist seit 2009 eine weitere sinnvolle, therapieunterstützende Maßnahme zur Begrenzung der Nachfrage nach Werkstattplätzen geschaffen worden. Darüber hinaus wird durch Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten innerhalb einer teilstationären Beschäftigungswerkstatt (ArBis) vermehrt eine Alternative zur WfbM angeboten.

Stadtgemeinde Bremen

In der Stadtgemeinde Bremen erfolgte in den vergangenen drei Jahren eine Stagnation der vormals langjährig angestiegenen Ausgaben.

Beispielhaft hat sich die jeweilige Durchschnittsbelegung (Platzzahlen) im Betreuten Wohnen in der Stadtgemeinde Bremen wie folgt entwickelt:



1. Betreutes Wohnen für psychisch kranke Menschen

Der in früheren Jahren zu beobachtende Trend einer stetigen Zunahme von Plätzen im Betreuten Wohnen für psychisch kranke Menschen hat sich abgeschwächt. In den vergangenen 3 Jahren sind die Belegungszahlen leicht rückläufig. Aktuell sind durchschnittlich 740 Plätze belegt. Gesondert erfasst werden Plätze im Betreuten Wohnen – außerhalb - Bremens, derzeit mit 40 Plätzen.

Möglichkeiten der Ausgabenbegrenzung im Betreuten Wohnen können auf mittelfristige Sicht die Ausdifferenzierung und Weiterentwicklung von Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Über die Aktivierung im Rahmen der Arbeits- und Beschäftigungsangebote sollen auch vermehrt Beendigungen von Maßnahmen des Betreuten Wohnens erreicht werden.

Gleichzeitig wurden auch die Angebote im Rahmen des SGB V erweitert und ausdifferenziert. Zu nennen sind hier insbesondere die Abgrenzung von Eingliederungshilfen zum Wohnen von der ambulanten psychiatrischen Pflege, Soziotherapie und Leistungen psychiatrischer Institutsambulanzen.

2. Wohnheime für psychisch kranke Menschen (in Bremen und außerhalb)

Im Zeitraum Jan. – Juni 2017 lag die Durchschnittsbelegung in Wohnheimen in Bremen bei 190 Plätzen. Sie liegt damit unter dem Niveau des Vorjahreszeitraumes (196). In Wohnheimen außerhalb Bremens blieb die Belegung mit 112 Plätzen ebenfalls unterhalb des Ergebnisses des Vorjahreszeitraumes von 120 Plätzen.). Das Angebot an bremischen Heimplätzen ist seit Jahren weitgehend konstant. Um dem Prinzip einer möglichst gemeindenahen Versorgung auch weiterhin Geltung zu verschaffen – u. a. mit dem Vorteil einer besseren Fallsteuerung – sollte geprüft werden, ob das Heiman-gebot in Bremen weiter zu differenzieren ist. Unterstützt werden sollen vor allem Modellprojekte, die einen Wechsel von stationärer zu ambulanter Betreuung erleichtern.

3. Betreutes Wohnen für Suchtkranke

Mit aktuell 99 durchschnittlich belegten Plätzen ist in diesem Maßnahmebereich die Platzzahl gegenüber dem Vorjahreszeitraum annähernd gleich geblieben (97).

4. Übergangswohnheime für Suchtkranke

Mit aktuell durchschnittlich 40 belegten Plätzen ist die Belegung gegenüber dem Vorjahrzeitraum annähernd gleich geblieben (39 Plätze).

5. Wohnheime für Suchtkranke (in Bremen und außerhalb)

Aktuell ist die Durchschnittsbelegung 92 Plätze in Wohnheimen in Bremen (Vorjahr: 92) konstant, in Heimen außerhalb Bremens ist die Belegung mit 29 Plätzen (Vorjahreszeitraum: 31) leicht gesunken.

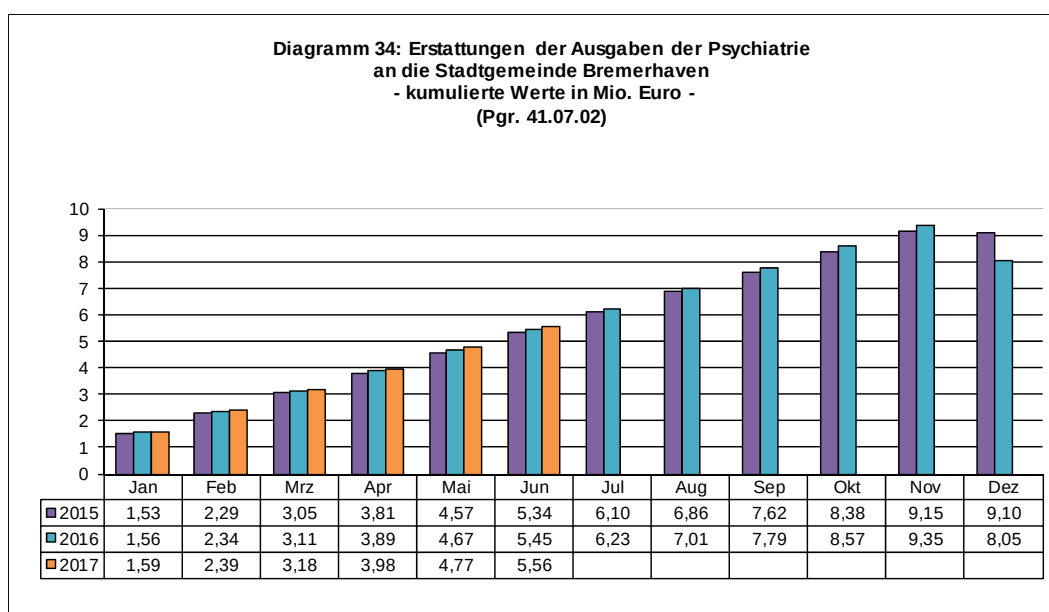
6. Betreutes Wohnen für drogenabhängige Menschen

Mit 173 durchschnittlich belegten Plätzen ist die Belegung um 11 Plätze ggü. dem Vorjahreszeitraum angestiegen.

7. Wohnheime für drogenabhängige Menschen (in Bremen und außerhalb)

Aktuell beträgt die Durchschnittsbelegung 22 Plätze in Wohnheimen in Bremen (Vorjahr: 21), in Heimen außerhalb Bremens sind es 96 Plätze (Vorjahreszeitraum: 94).

Stadtgemeinde Bremerhaven:



Die Nettoaussgaben nach Quote für Jan. – Juni 2017 sind gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr um 3,3% gefallen. Hauptursächlich sind die Minderaufwendungen für psychisch Kranke im ambulanten betreuten Wohnen in Bremerhaven und für Kranke in Einrichtungen einschließlich Tagesstätten außerhalb von Bremerhaven.

Beispielhaft hat sich die jeweilige Belegung in der Stadtgemeinde Bremerhaven wie folgt entwickelt:

1. Betreutes Wohnen für psychisch kranke Menschen

Im Betreuten Wohnen war seit 2008 ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Die Ursache für diesen Anstieg war mehrdimensional und auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- a) Übergänge aus der ambulanten Soziotherapie (SGB V-Leistung) in das Betreute Wohnen, insbesondere von Personen mit einem begrenzten Hilfebedarf. Soziotherapie wird in Bremerhaven seit dem 01.01.2008 von einem Leistungserbringer angeboten. Seit dem 01.07.2012 gibt es einen weiteren Anbieter für ambulante Soziotherapie gem. SGB V.
- b) Wechsel vom stationären Wohnen in das Betreute Wohnen. Diese Wechsel stehen häufig in Zusammenhang mit zwei Modellprojekten zur Ambulantisierung und sind beabsichtigt.
- c) Bei einer relevanten Anzahl von Personen im Grenzbereich psychisch krank/ geistig behindert sind in der Vergangenheit fachlich begründete Veränderungen der Zielgruppe vorgenommen worden.
- d) Die Inanspruchnahme des Betreuten Wohnens außerhalb von Bremerhaven für einen kleinen Personenkreis.
- e) Strittige Kostenerstattungsfälle gem. § 98 Abs. 5 SGB XII zulasten des Sozialhilfeträgers Bremerhaven.
- f) Übernahme der Fälle „Führungsaufsicht“ ab Januar 2012.

Nach einer langen Phase der Fallzahlzuwächse ist die Fallzahl im Betreuten Wohnen in Bremerhaven zurückgegangen mit durchschnittlich 252 Fällen im Zeitraum Januar bis Juni 2017 im Vergleich zu 270 für den entsprechenden Vorjahreszeitraum. Die Fallzahl im Betreuten Wohnen außerhalb Bremerhaven stagniert mit durchschnittlich 24 Fällen im Zeitraum Januar bis Juni 2017 im Vergleich zu 25 für den entsprechenden Vorjahreszeitraum.

2. Wohnheime für psychisch kranke Menschen

Die durchschnittliche Belegung von Wohnheimplätzen in Bremerhaven stagniert weitgehend mit geringfügigen Schwankungen seit 2011 und liegt bei 88 belegten Plätzen im Zeitraum Januar bis Juni 2017 im Vergleich zu 86 belegten Plätzen im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Die Belegung von Wohnheimplätzen außerhalb ist leicht angestiegen und liegt im Zeitraum Januar bis Juni 2017 bei durchschnittlich 36 belegten Plätzen im Vergleich zu 35 Plätzen im Vorjahreszeitraum. Bei der Bewertung der auswärtigen stationären Wohnraumversorgung muss berücksichtigt werden, dass ein Wohnheim an der nördlichen Landesgrenze in Niedersachsen zahlreiche Personen aus Bremerhaven versorgt. Es handelt sich um eine wohnortnahe Versorgung.

3. Beschäftigte psychisch Kranke in einer WfBM

Die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten im Zeitraum Januar bis Juni 2017 ist mit 168 im Vergleich zum im Vorjahreszeitraum unverändert.

4. Betreutes Wohnen für Suchtkranke

Die durchschnittliche Fallzahl in diesem Bereich ist gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um einen Platz gestiegen und liegt im Zeitraum Januar bis Juni 2017 bei 11 Fällen. Die Fallzahl für Betreutes Wohnen für Suchtkranke außerhalb Bremerhavens stagniert und liegt wie im entsprechenden Vorjahreszeitraum bei 5.

5. Wohnheime für Suchtkranke (in Bremerhaven und außerhalb)

Mit 27 durchschnittlich belegten Plätzen in Wohnheimen in Bremerhaven ist im Zeitraum Januar bis Juni 2017 eine geringfügig reduzierte Belegung gegenüber der durchschnittlichen Belegung im Vorjahreszeitraum (29 Plätze) zu verzeichnen. Die durchschnittliche Belegung von Wohnheimen außerhalb Bremerhavens ist mit 20 belegten Plätzen gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 2 Plätze zurückgegangen.

Produktgruppe 41.07.03 „Kosten des Maßregelvollzuges“

41.07.03 (in Mio. Euro)	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Anschlag Jahr	Schätzung Jahr	IST/ 1-6	Plan/ 1-6	Abweichung IST / Plan
	2014	2015	2016			2017				
Einnahmen	0,0	0,1	0,2	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1
Ausgaben	17,4	18,4	16,5	9,3	10,6	18,4	17,0	9,2	10,4	-1,2

Die Ausgaben sind im ersten Halbjahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen. Der noch auf Basis von 2015 gebildete Anschlag 2016/17 wird 2017 nicht vollständig in Anspruch genommen. Der Maßregelvollzug dient der Besserung, Sicherung und Rehabilitation von psychisch oder suchtkranken Menschen, die aufgrund ihrer Erkrankung eine rechtswidrige Tat begangen haben. Der Maßregelvollzug findet in Kliniken für Forensische Psychiatrie statt. Die Unterbringung in einer Maßregelvollzugsklinik sowie die Aufhebung der Unterbringung werden von einem Strafgericht angeordnet. Steuerungsmöglichkeiten bestehen daher nicht. Der Ausgabenverlauf gestaltet sich jahresübergreifend oftmals schwankend. Für 2017 wird mit einem Minderbedarf ggü. Budget von rd. 1,4 Mio. Euro gerechnet.

Für die Unterbringung in einer Maßregelvollzugsklinik bestehen neben den bundesgesetzlichen Regelungen im Strafgesetzbuch (§§ 63, 64 StGB) und der Strafprozessordnung (StPO) auch landesgesetzliche Regelungen. Gemäß dem Bremischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Kranken (PsychKG) ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig für die Durchführung des Maßregelvollzuges. Die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Klinikum Bremen-Ost gGmbH hat als Forensische Klinik die zum Maßregelvollzug verurteilten psychisch oder suchtkranken Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher nach dem PsychKG aufzunehmen, zu behandeln und zu sichern. Die hierfür entstehenden Kosten werden von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport als Sozialleistungen im PPL 41 getragen.

Für den Kreis der einstweilig im Maßregelvollzug nach § 126a StPO unterzubringenden Personen werden die Kosten der vorläufigen Unterbringung vom Senator für Justiz und Verfassung getragen. Die aktuelle Entgeltvereinbarung mit der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Klinikum Bremen-Ost gGmbH wurde über 132 vollstationäre Plätze abgeschlossen.

Die Produktgruppe umfasst alle Ausgaben für Patientinnen und Patienten aus dem Land Bremen, die im Zusammenhang mit dem Maßregelvollzug untergebracht sind

- in der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie (einschließlich der Kosten für Barbeträge und Krankenhilfe nach dem SGB XII),
- in Einrichtungen anderer Bundesländer und
- in Nachsorgeeinrichtungen unter laufender Maßregel wie z. B. in der Forensischen Wohngemeinschaft (die Fallzahlen sind im nachfolgenden Diagramm „Fallzahlen Forensik“ enthalten).

Nach Aufhebung der Maßregel durch Gerichtsbeschluss tritt in der Regel Führungsaufsicht nach dem StGB ein. Die Patientinnen und Patienten erhalten dann in der Regel Leistungen der Produktgruppe 41.07.02.

Zu den einzelnen ausgewählten Bereichen:

Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

Die Ausgaben für die Entgelte der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie 2017 sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass das Budget in

diesem Jahr auskömmlich ist. Die Entgelte 2017 sind ggü. 2016 um ca. 4.8% gestiegen. Die Belegung von Patienten nach §§ 63, 64 StGB zum Stichtag 30.06.2017 ist gegenüber der Belegung zum vergleichbaren Stichtag 2016 leicht gesunken. Insgesamt ist Zahl der PatientInnen nach §§ 63, 64 StGB leicht rückläufig. Es muss aber angemerkt werden, dass die Auswertung auf Stichtagsbetrachtungen per Quartal basiert.

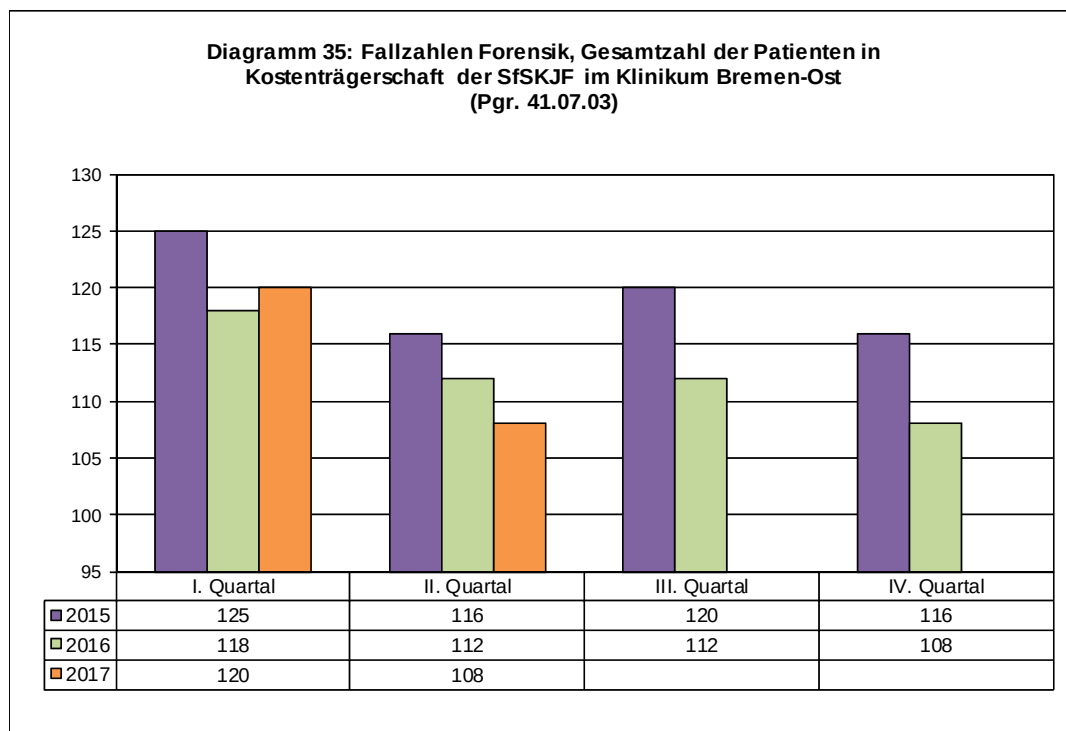
Forensische Wohngemeinschaften

Aufgrund von verstärkten Entlassungen aus dem klinischen Bereich (auf Anordnung der Gerichte) sind die Kosten für die extramuralen Einrichtungen (Forensische Wohngemeinschaften) kontinuierlich angestiegen. Die verstärkte Entlassung von Patienten in den ambulanten Versorgungsbereich des Maßregelvollzuges entspricht der Zielsetzung des Hauses und soll Kostenanstiege im stationären Bereich abfedern. Aktuell ist das Land Bremen Kostenträger für 42 Plätze in Forensischen Wohngemeinschaften.

Forensische Nachsorge

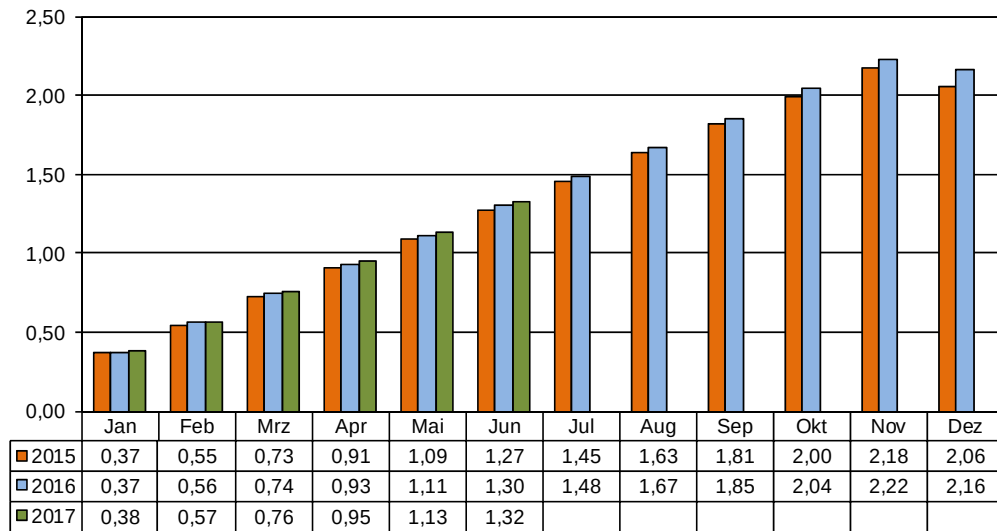
Insgesamt werden derzeit 100 Patienten über die Forensische Nachsorge betreut. Die Leistungen hierfür erfolgen aus der Produktgruppe 41.07.02.

Fallzahlen Forensik



Bei der vorstehenden Tabelle handelt es sich jeweils um eine Stichtagsbetrachtung zum Ende des Quartals. Von den 108 Patienten in der Forensik stammen 24 Patienten aus Bremerhaven. Außerhalb des Landes Bremen waren zum o. g. Stichtag insgesamt 15 Maßregelvollzugspatienten untergebracht.

**Diagramm 36: Erstattungen der Kosten der Unterbringung nach dem STGB des SfsKJF
an die Stadtgemeinde Bremerhaven
- kumulierte Werte in Mio. Euro -
(Pgr. 41.07.03)**



Übersicht über maßgebliche Steuerungsmaßnahmen

I. Übergeordnete allgemeine Steuerungsansätze

Eine erste Steuerungsstrategie zur Reduzierung des Ausgabezuwachses allgemein besteht darin, Bedarfe an Sozialleistungen durch eine präventiv ausgerichtete Politik zu verringern. Die Bremer Sozialpolitik versucht daher z. B. Wohnungsverluste zu vermeiden statt Obdachlosigkeit zu finanzieren, älteren Menschen Hilfen zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit anzubieten etc., Selbsthilfestrukturen und Nachbarschaftshilfen zu unterstützen und vorgelagerte Hilfesysteme (z. B. Pflegeversicherung) vorrangig zu nutzen.

Eine zweite Ebene der Steuerung ist die Gestaltung der jeweiligen Hilfesysteme. Hier sollen in der Regel ambulante Angebote vorrangig entwickelt und angesprochen werden, denn stationäre Hilfen sind nicht nur teurer, sondern schränken auch die Selbstständigkeit und Selbstbestimmungsmöglichkeiten ein. Ambulante Leistungen sind i.d.R. kostengünstiger als stationäre Angebote, sie können im spezifischen Einzelfall aber auch kostenintensiver sein – in Abhängigkeit vom Hilfebedarf. Das fachpolitische Ziel ist es, möglichst viele Leistungen ambulant zu erbringen, um ein möglichst hohes Maß an Selbstbestimmung zu erreichen.

Die Hilfesysteme werden zudem differenziert und als gestuftes System konstruiert, um bedarfsgerechte Hilfen anbieten zu können und Überversorgungen zu vermeiden. Die einzelnen Angebote sind dann mit den Trägern so zu verhandeln, dass sie möglichst hohe Qualität zu günstigen Preisen bieten. Mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) wird regelmäßig im Rahmen der Möglichkeiten mit dem Ziel verhandelt (siehe auch unter II.), neue Maßnahmen und Veränderungen budgetneutral anzulegen und die Leistungsentgelte in stationären Einrichtungen und für ambulante Dienste in Bremen so moderat zu steigern, dass auch wenn möglich dadurch ein Beitrag zur Haushaltssanierung geleistet werden kann. Die Entgelte sind allerdings in hohem Maße durch Personalkosten geprägt.

Als dritte Steuerungsebene ist die Fallsteuerung zu nennen. Hier geht es darum, den einzelnen Anspruchsberechtigten die notwendige und geeignete Hilfe zu vermitteln, Selbsthilfemöglichkeiten auszuloten und ggf. zu aktivieren. Dazu werden fachbezogene Instrumente für die Hilfeplanung genutzt und ein kontinuierlicher Austausch in verschiedenen Gremien mit der Praxis dazu geführt.

Gerade bei der Bewilligung von Zusatzbetreuung für besondere Einzelfälle ist die Beteiligung der Behörde zur Bewertung des erforderlichen Umfangs ein wichtiger Steuerungsaspekt.

Landesgesetzlich wird die Finanzierungsquote zwischen Land und Kommunen geregelt. Die Finanzierungsquote führt zu einer einheitlichen und abgestimmten Fachsteuerung für die ambulanten und stationären Angebote. Es finden regelmäßig gemeinsame Controlling-Termine für die vereinbarten Fach- und Finanzziele statt.

Bremen nimmt am Benchmarking der 16 großen Großstädte Deutschlands, am Benchmarking der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) sowie am IKO-Vergleichsring usw. teil, um Vergleiche in der Kosten und Leistungsstruktur möglich zu machen, Trends und Ideen anderer Städte mitzubekommen, sowie den fachlichen Austausch sicherzustellen.

II. Übergeordnete Ansätze im Entgeltbereich

Entgelte sind die gesetzlich vorgesehene Finanzierungsform für Dienstleistungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie der Pflege, auf die bei Bedarf ein individueller Rechtsanspruch besteht. Sie müssen eine bedarfsgerechte Hilfe ermöglichen und einer leistungsgerechten Vergütung entsprechen. Die Bedarfsgerechtigkeit ist durch ausreichende Leistungsstandards (Betreuungszeiten; Betreuungspersonalschlüssel) zu gewährleisten; die Vergütung gilt als leistungsgerecht, wenn die entgeltwirksamen Kosten wirtschaftlich und sparsam kalkuliert sind und sich im externen Vergleich mit den Entgelten anderer Anbieter als angemessen erweisen. Das bedingt bei Entgeltverhandlungen zwei durch umfangreiche Rechtsprechung näher definierte Stufen der Wirtschaftlichkeitsprüfung:

1. Interner Vergleich, der festzustellen hat, ob die vom Einrichtungsträger vorkalkulierten Kosten plausibel und nachvollziehbar sind
2. externer Vergleich, um festzustellen, ob die resultierenden Entgelte im Verhältnis zu denen von Vergleichsanbietern das Kriterium der "Marktüblichkeit" erfüllen.

In diesem zweistufigen Verfahren gelingen Kostenbegrenzungen umso eher bzw. umso besser, je genauer und qualifizierter die Prüfungen und Verhandlungen durchgeführt werden (können), was entsprechende personelle Kapazitäten voraussetzt. Aufgrund der dreistelligen Millionenumsätze, um die es hierbei geht, führen auch kleine Einsparerfolge in der Summe zu nennenswerten Minderausgaben.

Ein anderer, politisch aber schwieriger Ansatz um Einsparbemühungen ist die Überprüfung der Leistungsstandards. Diese werden unter primär betreuungs- und versorgungsfachlichen Gesichtspunkten mit den Einrichtungsträgern ausgehandelt, wobei der Frage nach dem notwendigen Maß nur bedingt objektiv beantwortet werden kann. Bei unüberbrückbaren Dissensen zwischen Kosten – und Einrichtungsträger müssten letztlich die Sozialgerichte entscheiden, wobei die Erfolgsaussichten eher gering sind, Leistungsstandards, die "heute" als bedarfsgerecht vereinbart worden sind, „morgen“ (aus Gründen der Haushaltskonsolidierung) als Überversorgung darstellen zu wollen.

III. Spezielle Maßnahmen „Einnahmen allgemein“

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Wirkung Zeitlich, finanziell, fachpolitisch
1.	Projekt Forderungsma- nagement	Das im Jahr 2014 im Ressort initiierte Projekt „Forderungsmanagement und -realisierung“ zur nachhaltigen Verbesserung der Einnahmesituation setzte seine Arbeit weiter fort. Die Federführung im Projekt liegt bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen – die Senatorin für Finanzen ist einbezogen. Als erstes fachliches Thema wurden bis zum 31. Dezember 2016 die Kostenerstattungen im kommunalen Bereich gegenüber anderen Trägern im Bereich der „unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge“ schwerpunktmäßig durch das Projektteam durchgeführt. Seit dem 1. Januar 2017 wurden die bestehenden Forderungen in diesem Bereich konsequent durch das Projektteam eingefordert. Insgesamt wurden seit dem Projektstart bis zum 30. Juni 2017 durch das Projekt die rechts genannten Beträge an Kostenerstattungen gegenüber anderen überörtlichen Jugendhilfeträgern (ohne Land Bremen) kassenwirksam vereinnahmt. Somit wurden die Ziele „deutliche Einnahmenerhöhung“ sowie „keine Verjährungen eintreten zu lassen“ im Bereich der Kostenerstattungen nach § 89d SGB VIII erreicht. Darüber hinaus werden außerdem die Einnahmen im Bereich „Unterhaltsvorschuss“ bearbeitet. Die gesamte Einnahmeverbuchung wird in diesem Bereich auf SAP umgestellt. Gleichzeitig werden vorab kategorisierte UVG Fälle, in denen keine Einnahmen mehr zu erwarten waren, erneut einer Bewertung hinsichtlich der Forderungsrealisierung erstellt und bearbeitet. Als weiterer Aufgabenbereich werden seit dem 1. Juli 2017 Einnahmen bearbeitet, die derzeit auf dem Verwahrgeldkonto bestehen. Hier ist es das Ziel, den Verwahrgeldbestand nachhaltig zu reduzieren. Erste Ergebnisse werden im Herbst 2017 erwartet. Im weiteren Projektverlauf sollen weitere Bereiche zur Einnahmenerhöhung eruiert und durch das Projekt bis zum 31. Dezember 2018 bearbeitet werden. Ferner sollen die Geschäftsprozesse im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Projektarbeiten auf deren Nachhaltigkeit hin bewertet und entsprechende Empfehlungen erarbeitet werden.	Ab IV. Quartal 2014 Direkte und indirekte Mitwirkung an der Einnahmenerzielung im Bereich § 89 d SGB VIII: 2014: rd. 2,7 Mio. Euro. 2015: rd. 9,0 Mio. Euro 2016: rd. 16,7 Mio. Euro 2017 rd. 14,4 Mio. Euro

IV. Produktbereich Jugend

Nr.	Betroffene Produktgrpn	Bezeichnung	Beschreibung	Wirkung Zeitlich, finanziell, fachpolitisch
1.	41.01.03, 41.01.04	Weiterentwicklung des Jugendamtes/JuWe (ehemals ESPQ) / Qualifizierung Lüttringhaus	Durch eine in den Bereichen Handlungsansatz/Steuerung sowie Ressourcen- und Sozialraumorientierung weiterentwickelte Arbeitsweise im Casemanagement und einen <u>höheren Personaleinsatz</u> soll eine effizientere und zielgerichtete Fallsteuerung ermöglicht werden, die zu einer geringeren Eingriffsintensität und einem höheren Wirkungsgrad der erzieherischen Hilfen führen soll. Aufgrund einer höheren Zahl an Beratungsfällen und deren intensiveren Bearbeitung soll auch so der Bedarf der anzubietenden Hilfen zur Erziehung in Intensität und Quantität zurückgehen.	Beginn 2014 Abschluss voraussichtlich Ende 2020 (Senatsvorlage vom 13.06.2017) Die Wirkung wurde im Controllingbericht vom 01.06.2017 dargestellt. Ggf. 1-4 Mio. Euro vermiedene Mehrausgaben im Saldo ab 2018. Erfolge lassen sich hier aus dem Projekt-Controllingbericht vom 01.06.2017 ersehen. Nach diesem Stand bewegen sich die Ausgaben für die betrachteten Hilfen weiterhin unterhalb der gesetzten Steigerungsrate von 4%.
2.	41.01.03 41.01.04	Zielvereinbarungs- / Controllinggespräche	Das Instrument der Zielvereinbarungen zwischen Amtsleitung und Sozialzentren wird fortgeführt und qualitativ weiterentwickelt. Hierzu hat ein Workshop mit externer Begleitung stattgefunden. Es wurde eine Arbeitsgruppe zwischen Amt und Ressort gegründet. Entwürfe für eine neue Form der Zielvereinbarung liegen inzwischen vor. Es ist eine Erprobungsphase mit anschließender Auswertung und ggf. Anpassung der Zielformulierungen und Messverfahren eingeplant. Hierdurch wird weiterhin eine regelmäßige Auseinandersetzung mit dem datenmäßig abbildbaren Fallgeschehen auf Sozialzentrums- und Teamebene und der Umsetzung fachlicher Zielsetzungen angestrebt.	Pilotphase bis Ende 2018 Nicht bezifferbar.

V. Produktbereiche Soziales

Nr.	Betroffene Produktgrpn.	Bezeichnung	Beschreibung	Wirkung Zeitlich, finanziell, fachpolitisch)
1.	41.02.01 Hilfen für Erwachsene mit Behinderung Anschlag 2017 ca. 120 Mio. Euro	Ausgestaltung der Hilfesysteme, Teilzeitentgelte	Für Beschäftigte in den Werkstätten in Teilzeit erhalten die Träger ein geringeres Entgelt. Die fachlichen Standards für die Werkstätten für behinderte Menschen sind durch die Werkstättenverordnung vorgegeben. Ein darüber hinausgehender Betreuungsschlüssel ist zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Träger der Werkstatt einvernehmlich auszuhandeln und zu vereinbaren. Hier ist es für das Land Bremen mit allen drei Werkstätten gelungen, Verträge abzuschließen, die sowohl den Betreuungsumfang der Menschen unter dem Aspekt der Bedarfsgerechtigkeit, Individualität und dem personenzentrierten Grundsatz differenziert abbilden, dies aber auch für den Sozialhilfeträger während der Vertragslaufzeit planbar und fiskalisch verlässlich. Die Einführung von Teilzeitentgelten bei Teilzeitbeschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt (prozentualer Abzug von der Maßnahmepauschale) erfolgt sukzessive seit 2015.	Einstieg in Teilzeitvergütung mit den Werkstätten (WfbM) ab Mitte 2015 mit gleichzeitiger Entgeltanpassung. Somit 2015 marginaler bzw. kein Effekt, erst Wirkungen in 2016 bei Lebenshilfe (LH) und Elbe-Weser-Werkstätten (EWW) in Bremerhaven. Werkstatt Bremen (WB) erst in 2017! Wirkung von Teilzeitvergütung in Bremerhaven (EWW und LH) für das Jahr 2016: 392.000 Euro p.a. Wirkung von Teilzeitvergütung bei WB wegen vertraglicher Konvergenz und Entgeltanpassung in 2016 nur marginal! Wirkung der reduzierten Vergütung erst für Ende 2017 bezifferbar.
2.	41.02.01 Hilfen für Erwachsene mit Behinderung	Ausgestaltung der Hilfesysteme, Überprüfung der Zusatzleistungen	Bewilligungen von Zusatzleistungen für Menschen in Tagesförderstätten sollen verringert werden. Bei den Tagesförderstätten hat sich neben dem Regelsystem der Stand an Zusatzleistungen bei einigen Trägern auf einem kritischen Niveau gefestigt. Die alte fachliche Weisung ist zu einer Rahmenrichtlinie überarbeitet worden, in der die Anforderungen für eine verstärkte Prüfung im Einzelfall und der Abgleich des Regelsystems erfolgt. Ziel ist es, den Umfang der Zusatzleistungen einzufangen und zurückzuführen.	Nach Inkrafttreten der Rahmenrichtlinie ab 01.01.2016 werden alle Zusatzleistungen in den Tagesförderstätten vom Fachreferat zum Jahresende ausgewertet. Gesamtsumme noch nicht bezifferbar; erst Ende 2017!

3.	41.02.01	Ausgestaltung der Hilfesysteme Budget für Arbeit	Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt statt in einer Werkstatt. Das Budget für Arbeit ist seit 2105 als Modellprojekt für bis zu 20 Personen in Bremen installiert. Dabei wird anstelle der Werkstattentgelts ein Zuschuss für eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt gezahlt. Das Budget für Arbeit wird in der Modellphase von 10 Personen genutzt. Ab dem 1.1.18 wird es eine Regelförderung durch das Bundesteilhabegesetz (bundesweit) geben. Damit ist das Budget für Arbeit keine Steuerungsmaßnahme auf Landesebene mehr.	In 2017 haben 10 Personen das Budget für Arbeit genutzt, hatten also eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Die Maßnahme ist mit Mehrkosten von maximal 300Euro pro Budget und Monat für den Sozialhilfeträger verbunden.
4.	41.02.01 Hilfen für Erwachsene mit Behinderung	Ausgestaltung des Hilfesystems	Nachdem die Begutachtung in stationären Wohneinrichtungen im Einzelfall wieder aufgenommen worden ist, soll ein „Nachholeffekt“ vermieden werden. Finanzierung nach einheitlichen Hilfebedarfsgruppen, in stationären Einrichtungen. Wiederbegutachtung nach Aussetzung des Verfahrens bis Ende 2013, ab 2014. Bei der Bewilligung von Zusatzbetreuungen für besondere Einzelfälle ist seit 2016 wieder die Beteiligung der Behörde zur Bewertung des erforderlichen Umfangs in der Rahmenrichtlinie geregelt.	Seit 2014 ff. Der finanzielle Orientierungsrahmen (rd. 2,0 Mio. Euro wird durch enge Begleitung der Einzelfälle durch das Fachreferat seit 2014 eingehalten. Ausgaben für weitere Zusatzbetreuung sind erst Ende 2017 bezifferbar.
5.	41.02.01 Hilfen für Erwachsene mit Behinderung	Hilfesystem Ambulantisierung svorhaben in der EGH.	Die tatsächliche Hilfeleistung beim Wohnen soll zunehmend in ambulanten Wohnformen stattfinden. Umwandlung von stationären Fällen zu ambulanter Versorgung unter Beachtung der Kostenneutralität und Anrechnung von Pflegeversicherungsleistungen sowie Vermeidung von Verschiebung der Kostenträgerschaft (§ 98 V SGB XII). Gespräche zur § 98V SGB XII wurden mit den LK Cuxhaven sowie mit dem Landessozialamt Hildesheim geführt. Mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien	fortlaufend Umwandlung von 36 Plätzen in 2016 in ambulante Wohnformen.

			Wohlfahrtspflege konnte noch keine Vereinbarung zum Verhältnis Eingliederungshilfe und Pflege getroffen werden. Das Konzept zur Ambulantisierung wird unter Berücksichtigung zukünftiger Folgen durch das Bundesteilhabegesetz in der 1. Jahreshälfte 2017 vorgelegt.	
5.a	41.02.01 Hilfen für Erwachsene mit Behinderung	Hilfesystem Einheitliche Personalschlüsse I	Mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ist im Dezember 2016 beschlossen worden, dass die Maßnahmepauschalen zwischen dem stationären und ambulanten Wohnen landesweit angeglichen werden. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft und sieht vor allem eine Standardangleichung im Ambulant Betreuten Wohnen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Bremerhaven vor. Um eine budgetneutrale Umstellung ohne zusätzliche Kosten zu gewährleisten, werden die Betreuungsstandards ab 2017 in allen stationären Einrichtungen um 1,35 % abgesenkt sowie teilweise die bisherigen Betreuungsstandards im Ambulant Betreuten Wohnen in Bremen.	2017 Die finanziellen Auswirkungen im Jahr 2017 werden in 2018 überprüft.
6.	41.02.01 Hilfen für Erwachsene mit Behinderung	Spezifische Fallsteuerung	Das Verhältnis Eingliederungshilfe und Pflege wird ab 1.1.2017 gesetzlich neu geregelt und die bestehende Rahmenrichtlinie zum ambulant betreuten Wohnen wird überarbeitet. Zusätzliche Einnahmen von den Pflegekassen sind im stationären Bereich zu erwarten.	fortlaufend zusätzliche Einnahmen im stationären Bereich; Werden bis Ende 2017 ermittelt werden.
7.	41.04.02 Hilfen zur Pflege Haushalts-Anschlag 2017: ca. 57 Mio. Euro	Umsetzung des PSG 2 und 3 (zweites und drittes Pflegestärkungsgesetz)	Anpassung der Fälle an die neuen gesetzlichen Regelungen, sowie Auslegung der neuen Regelungen des SGB XII. Mit dem zweiten und dritten Pflegestärkungsgesetz wurde die seit 1995 bestehende Pflegeversicherung in großem Umfang reformiert. Deutlich mehr Pflegebedürftige erhalten zum Teil deutlich höhere Leistungen als bisher. Die Pflegereform	Die Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze wird ab 2018 zu einem jährlich wachsenden Ausgabenanstieg führen. Ab 2021 werden Mehrkosten in Höhe von Euro 6 Mio. erwartet. Das Ziel der Steuerungsmaßnahmen in der Hilfe zur Pflege ist darin zu sehen, den

			hat auch erhebliche Auswirkungen auf die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII. Zwar wirken sich die höheren Leistungen der Pflegeversicherung kurzfristig ausgabereduzierend aus, die höheren Leistungen auch im Sozialhilferecht werden nach Auffassung der Sozialhilfeträger mittel- und langfristig zu einem Anstieg der Sozialhilfeausgaben führen. Zwischen Bund und Ländern gibt es hierzu noch sehr unterschiedliche Einschätzungen. Im Rahmen der Fallsteuerung geht es um die Sicherstellung einer notwendigen aber wirtschaftlichen Pflege unter Berücksichtigung der Leistungen der Pflegeversicherung.	Ausgabenanstieg zu mindern. Die einzelfallbezogene Fallsteuerung ist zwar eine ständige Steuerungsmaßnahme, in den nächsten vier Jahren hat sie aber aufgrund der Pflegestärkungsgesetze II und III eine besonders hohe Bedeutung. Die Ausgabenentwicklung in den nächsten vier Jahren sollte beobachtet werden.
8.	41.04.02 Hilfen zur Pflege Haushalts- Anschlag 2017: ca. 57 Mio. Euro	Niedrigschwellige Angebote im hauswirtschaftlichen Bereich der Hilfe zur Pflege	Durch Dienstleistungszentren organisierte Nachbarschaftshilfen können Leistungen im Bereich der hauswirtschaftlichen Verrichtungen in Bremen anhand niedrigschwelliger Angebote wahrgenommen werden. Pflegebedürftige haben einen Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung. Die Leistungserbringung durch Pflegedienste ist in der Regel kostenintensiver als durch niedrigschwellige Angebote. Durch das gut ausgebaute Netz von Dienstleistungszentren können Hilfen bei der Haushaltsführung und zum Teil pflegerische Betreuungsmaßnahmen niedrigschwellig und damit wirtschaftlicher erbracht werden. Das System der organisierten Nachbarschaftshilfe muss insofern durch geeignete Maßnahmen gepflegt und ausgebaut werden. Ab 2017 können auch die neu eingeführten pflegerischen Betreuungsmaßnahmen zu Lasten der Sozialhilfeträger erbracht werden. Auch hier ist es das Ziel, niedrigschwellig Angebote der	laufend Ausgabenmindernd. Basiseffekt ca. 2,5 Mio. Euro pro Jahr weniger Ausgaben im Vergleich zu Alternativangeboten über Pflegedienste In den nächsten drei Jahren wird es vermutlich zu weiteren Minderausgaben in Höhe von jährlich Euro 100.000,- kommen, wenn ein Einsatz über die Dienstleistungszentren erfolgt und Pflegedienste nicht oder nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden.

			Dienstleistungszentren in Anspruch zu nehmen, bevor die Leistungen durch die kostenintensiveren Pflegedienste erbracht werden.	Die Ausgabenentwicklung in den nächsten drei Jahren sollte beobachtet werden.
9.	41.04.02 Hilfen zur Pflege Haushalts-Anschlag 2017: ca. 57 Mio. Euro	Zusammenarbeit mit den Pflegekassen bzgl. Abrechnungsbetrug	Vernetzung mit den Kranken- und Pflegekassen sowie der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, um Abrechnungsbetrug ambulanter Pflegedienste aufklären zu können. Seit einigen Jahren sind insbesondere ausländische Pflegedienste aus dem osteuropäischen Raum in den Focus der Kranken- und Pflegekassen, der Sozialhilfeträger und der Strafermittlungsbehörden gelangt. Es geht dabei primär um die Abrechnung von nicht erbrachten Pflegeleistungen. Die Ermittlungen der Kostenträger und der Staatsanwaltschaft und Polizei sind sehr zeitintensiv, weil grundsätzlich jede einzelne Tat nachgewiesen werden muss. In den vergangenen Jahren ist es bereits durch einen guten Zusammenhalt in Bremen gelungen, Pflegediensten zum Teil erheblichen Abrechnungsbetrug nachzuweisen. Zuviel geleistete Zahlungen wurden zumindest teilweise erstattet. In einem Fall wurde sogar eine mehrjährige Gefängnisstrafe verhängt („Nordseepflege“ in Bremerhaven). Das Wirken der Kostenträger und Strafermittlungsbehörden hat vor allem auch eine präventive Wirkung. Anders als in den übrigen Bundesländern konnten bisher in Bremen keine organisierten Strukturen („Pflegemafia“) festgestellt werden.	In den vergangenen zwei Jahren konnten Erstattungen von Pflegediensten in Höhe von ca. Euro 267.000 realisiert werden. In den nächsten Jahren ist voraussichtlich mit weiteren Erstattungen von kriminell tätigen und überführten Pflegediensten zu rechnen. Die Höhe ist allerdings nicht vorherzusagen. Die enge Kooperation der beteiligten Institutionen hat allerdings auch eine präventive Wirkung, die sich ausgabemindernd auswirkt. Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den nächsten drei Jahren sollte beobachtet werden.
10.	41.05.04	Lösung von Fällen mit einem Leistungsbezug von bis zu 150 Euro	Das Jobcenter hat in 2015 Fälle mit bis zu 300 Euro Nettoleistung betrachtet und einer gezielten Fallbearbeitung zugeführt. Die Betrachtung dieser Fallgruppe ist inzwischen immanenter Bestandteil der Sachbearbeitung im Jobcenter.	Laufend im Arbeitsprozess im Jobcenter Siehe Vorlage für die Trägerversammlung des Jobcenters Bremen am 22.12.2015, TOP 5: Zielerreichung 2015

			Eine Berichterstattung erfolgt nicht mehr. Eine entsprechende Information der Trägerversammlung wird noch erfolgen.	– Bundes- und kommunale Ziele
--	--	--	---	-------------------------------

VI. Produktbereich Gesundheit

Nr.	Betroffene Produktgrpn.	Bezeichnung	Beschreibung	Wirkung Zeitlich, finanziell, fachpolitisch
1.	41.07.02	Sozialpsychiatrische Leistungen	Gespräche zwischen Klinika, Gesundheitsamt und Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zur klareren Zuordnung im SGB V und SGB XII-Bereich und Herstellung von Transparenz in den Leistungsübergängen der Sozialgesetzbücher.	Beginn 2016 Nicht quantifizierbar
2.	41.07.03	Kosten des Maßregelvollzuges	Verstärkte Entlassungen aus dem klinischen Maßregelvollzugsbereich (mit Zustimmung der Gerichte) in ambulante Wohnbetreuungen.	läuft bereits als Maßnahme. Einzelfallabhängig. Durch verstärkte Entlassung aus dem klinischen Bereich reduzieren sich die Kosten der Unterbringung um ca. 66%.
3.	41.07.03	Kosten des Maßregelvollzuges	Die Zugangssteuerung erfolgt über die Gerichte. Durch Fortschreibung des Personalschlüssels und Aufrechterhaltung des therapeutischen Angebotes in der Klinik können sich die durchschnittlichen Verweildauern der Patienten und Patientinnen reduzieren.	läuft bereits als Maßnahme. Nicht quantifizierbar
4.	41.07.03	Kosten des Maßregelvollzuges	Weitere Ausnutzung von tagesklinischen Angeboten der Maßregelvollzugsklinik.	läuft bereits als Maßnahme Der tagesklinische Entgeltsatz reduziert sich um die Hälfte.